



**Republik Österreich**

---

# Sicherheitsbericht 1984

Bericht der Bundesregierung  
über die innere Sicherheit in Österreich

## **Sicherheitsbericht 1984**

**KRIMINALITÄT 1984 – Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege**

**Beilagen:**

**TABELLEN UND GRAPHIKEN**

**POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK 1984**



**Republik Österreich**

---

# Sicherheitsbericht 1984

**Kriminalität 1984**

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

**Bericht der Bundesregierung  
über die innere Sicherheit in Österreich**



**Republik Österreich**

---

# Sicherheitsbericht 1984

**Kriminalität 1984**

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

Bericht der Bundesregierung  
über die innere Sicherheit in Österreich



INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG . . . . .	3
II. KRIMINALITÄT IM JAHR 1984 . . . . .	5
1. VORBEMERKUNGEN . . . . .	5
1.1 Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteilungsstatistik und Statistik der Rechtspflege	5
1.2 Aussagekraft der Kriminalstatistiken . . . . .	6
1.3 Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld	7
1.4 Strafrechtsreform und Kriminalstatistik . . . . .	9
1.5 Begriffsdefinitionen . . . . .	10
2. DIE KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTA- TISTIK . . . . .	11
2.1 Alle gerichtlich strafbaren Handlungen . . . . .	11
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . . .	11
b) Geklärte strafbare Handlungen . . . . .	13
c) Ermittelte Tatverdächtige . . . . .	15
2.2 Verbrechen gegen Leib und Leben . . . . .	18
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . . .	18
b) Geklärte strafbare Handlungen . . . . .	23
c) Ermittelte Tatverdächtige . . . . .	26
2.3 Verbrechen gegen fremdes Vermögen . . . . .	26
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . . .	26
b) Geklärte strafbare Handlungen . . . . .	34
c) Ermittelte Tatverdächtige und deren Alters- struktur in Prozent . . . . .	38
d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Dieb- stahl von Kraftfahrzeugen . . . . .	38
2.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit . . . . .	44
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . . .	44
b) Geklärte strafbare Handlungen . . . . .	49
c) Ermittelte Tatverdächtige . . . . .	52
2.5 Suchtgiftkriminalität . . . . .	53
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . . .	53
b) Geklärte strafbare Handlungen . . . . .	55
c) Ermittelte Tatverdächtige . . . . .	56
2.6 Jugendliche Tatverdächtige . . . . .	57
2.7 Schußwaffenverwendung . . . . .	64
2.8 Kriminalität in den Bundesländern . . . . .	67
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . . .	67
b) Geklärte strafbare Handlungen . . . . .	71
2.9 Fremdenkriminalität . . . . .	74
2.10 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen	76
a) Besondere Vorkommnisse . . . . .	79
b) Terroristische Aktivitäten . . . . .	82
2.11 Umweltschutzdelikte . . . . .	84

<b>III. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE</b>	<b>87</b>
1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN . . . . .	87
2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE . . . . .	91
3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN . . . . .	94
4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT . . .	95
5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK .	96
5.1 Die Struktur der abgeurteilten Delikte . . . . .	96
5.2 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben . .	96
5.3 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen .	98
5.4 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	100
6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATI- STIK . . . . .	102
7. VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES . . . . .	103
7.1 Die nach dem Suchtgiftgesetz Verurteilten . .	103
7.2 Im Zusammenhang mit Suchtgiftdelikten verhängte Strafen . . . . .	103
7.3 Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtgiftgesetzes . . . . .	104
8. SUCHTGIFTGESETZNOVELLE 1985 . . . . .	106
9. BEKÄMPFUNG DER ZUHÄLTERKRIMINALITÄT . . . . .	109
<b>IV. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG . . . . .</b>	<b>111</b>
1. PERSONELLE MASSNAHMEN . . . . .	111
2. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN . . . . .	115
2.1 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst (KBD)	115
2.2 Entwicklung des Elektronischen Kriminalpolizei- lichen Informationssystems (EKIS) . . . . .	117
2.3 Tätigkeit der Gruppe D . . . . .	120
2.4 Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität . . . . .	122
2.5 Alarmübungen . . . . .	122
2.6 Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien . . . . .	122
2.7 Organisatorische Maßnahmen im Bereich der Sicherheitswache zur vermehrten Außenrepräsentanz	123
2.8 Maßnahmen gegen den Terrorismus . . . . .	124
2.9 Diensthundewesen . . . . .	124
2.10 Tätigkeiten der Zollwacheorgane im Interesse der Strafrechtspflege . . . . .	125

2.11	Bürgerdienst	126
2.12	Sonstige Maßnahmen	127
3.	AUSBILDUNG	128
3.1	Zentrale Maßnahmen	128
3.2	Ausbildung zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität	129
3.3	Schiessausbildung	129
3.4	Flugbeobachterausbildung	129
3.5	Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendar- merie	131
4.	TECHNISCHE MASSNAHMEN	134
4.1	Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesmi- nisteriums für Inneres	134
4.1.1	Übersicht über die Tätigkeit der Kriminal- technischen Zentralstelle im Jahre 1984	136
4.2	Kraftfahrzeuge	138
4.3	Fernmeldewesen	139
4.4	Bewaffnung	143
4.5	Bauliche Maßnahmen	144
4.6	Flugpolizei und Flugrettung	145
4.7	Sonstige Ausrüstungsgegenstände und Geräte	146
5.	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	147
V.	MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE	149
1.	DIE ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN	149
1.1	Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher	150
1.2	Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormaler Rechtsbrecher	152
1.3	Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher	152
1.4	Die Unterbringung von Rückfallstätern	153
2.	BEDINGTE ENTLASSUNG	154
2.1	Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlas- sung	154
2.2	Verbesserungen im Verfahren bei der Entschei- dung über die bedingte Entlassung	155
3.	BEWÄHRUNGSHILFE	157
3.1	Tätigkeit im Rahmen der Bewährungshilfe	158
3.2	Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe	159
4.	PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN	162
4.1	Personelle Massnahmen	162
4.2	Organisatorische Maßnahmen	163
4.2.1	Bauliche Maßnahmen	163

4.2.2	Projekt JUTEXT	163
5.	BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT	165
5.1	Computerkriminalität	166
6.	UMWELTSTRAFRECHT	168
7.	GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS	170
7.1	Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen	170
7.2	Bedingte Strafnachsicht	171
7.3	Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat	174
7.4	Jugendstrafrechtspflege	174
8.	VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT	176
8.1	Durchschnittsbelag	176
8.2	Belag-Stichtagerhebung	176
8.3	Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle	176
8.4	Arbeitsgruppe Haftzahlen	177
8.5	Regionaler Vergleich der Untersuchungshaft	178
8.6	Zeitvergleich der Untersuchungshaftentwicklung in den Oberlandesgerichtssprengeln	178
8.7	Die Untersuchungshaft im internationalen Vergleich	179
8.8	Änderung des Untersuchungshaftrechtes	179
9.	MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG	181
9.1	Häftlingsstand	181
a)	Belag-Stichtagerhebung	181
b)	Täglicher Durchschnittsbelag	181
c)	Haftantritte - Entlassungen	182
d)	Anteil der Verkehrstäter	182
e)	Anteil der Ausländer	182
9.2	Personallage	182
9.3	Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung	183
9.4	Bautätigkeit im Strafvollzugsbereich	184
10.	ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERBRECHENSOPFER	188
11.	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	191

VI. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ UND ENTMINUNGSDIENST	193
1. KATASTROPHENSCHUTZ . . . . .	193
2. STRAHLENSCHUTZ . . . . .	193
3. WARN- UND ALARMDIENST . . . . .	194
4. SCHUTZRAUMBAU . . . . .	194
5. ENTMINUNGSDIENST . . . . .	195





## I. EINLEITUNG

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe dar, die sowohl Maßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Sicherheit als auch Maßnahmen für die persönliche Sicherheit umfaßt. In der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 wird dazu festgestellt:

"Neben wirtschaftlicher Prosperität und sozialer Sicherheit gilt es daher, dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger - im Einklang mit den Grundsätzen von Freiheit und Demokratie - zu entsprechen. Wir bekennen uns zu dem Grundsatz, daß Vorbeugen besser ist als Strafen.

Aufgabe von Polizei und Gendarmerie ist es, im Auftrag der Gesetze für den Schutz jedes einzelnen Bürgers dieses Landes sowie seiner Lebensbereiche zu sorgen und ihn vor möglichen Gefahren zu bewahren. Daher müssen Polizei und Gendarmerie weiterhin mit modernen Kommunikationseinrichtungen, Kraftfahrzeugen und jenen technischen Hilfsmitteln ausgestattet werden, die ihnen die Bekämpfung aller Formen von Kriminalität ermöglichen.

Der Verbesserung der Beziehungen zwischen Bevölkerung und Exekutive kommt besondere Bedeutung zu. Die Information wird weiter verstärkt, die Fort- und Weiterbildung intensiviert und der Servicecharakter betont werden. Die kriminalpolizeilichen Beratungsdienste, Kontaktbeamte, Informations- und Beschwerdestellen sollen sich zu einem bundesweiten Bürgerdienst weiterentwickeln."

In Erfüllung dieser Aufgabe hat die österreichische Bundesregierung - im Bereich der Bundesministerien für Inneres und für Justiz - zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um sowohl die Prävention und die Aufklärung strafbarer Handlungen als auch die Strafrechtspflege wirksamer zu gestalten. Die persönliche Sicherheit der Menschen in Österreich ist keine statische Größe, sondern bildet den Gegenstand fortgesetzter und verstärkter Bemühungen. Die Bundesregierung erachtet es daher als ihre Aufgabe, die Anstrengungen zum Schutz der persönlichen Sicherheit der Bürger dieses Landes fortzusetzen und weiter zu verstärken.

Es entspricht einer auf eine Entschliebung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung, daß die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der an Hand der statistischen Unterlagen einen



- 4 -

Überblick über die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtspflege vermittelt und die getroffenen bzw in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

Der vorliegende Bericht wurde mit dem neuen Medium der Textverarbeitung unter Zuhilfenahme der EDV erstellt, wobei das Programm von der EDV - Zentrale des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellt wurde. Die Textverarbeitung bietet gegenüber der traditionellen Technik zur Herstellung des Sicherheitsberichtes den besonderen Vorteil, daß jene Teile des Sicherheitsberichtes, die gestalterisch gleich bleiben sollen (wie zB Tabellen), nur hinsichtlich der aktuellen Zahlen ergänzt werden müssen. Dies bedeutet nicht nur eine beachtliche Rationalisierung der Erstellung des Sicherheitsberichtes, sondern vermindert auch die Gefahr von Übertragungsfehlern der aus dem jeweiligen letzten Bericht übernommenen Vergleichswerte.

Die neuartige und rationelle Technologie der Textverarbeitung bedingt auch gestalterische Prinzipien, welche im vorliegenden Sicherheitsbericht ihren Ausdruck finden.

## II. KRIMINALITÄT IM JAHR 1984

### 1. VORBEMERKUNGEN

#### 1.1 POLIZEILICHE ANZEIGENSTATISTIK, GERICHTLICHE VERURTEILUNGSSTATISTIK UND STATISTIK DER RECHTSPFLEGE

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

##### 1. Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die bekanntgewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Tatverdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik stützt sich auf den durch die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen erhärteten Verdacht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsbehörde Anzeige an die Justizbehörde erstattet. Der Anzeigenstatistik liegt die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörde zu dem erwähnten Zeitpunkt zugrunde. Die Polizeiliche Kriminalstatistik wird durch das Bundesministerium für Inneres veröffentlicht.

##### 2. Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

- 6 -

### 3. Statistik der Rechtspflege

Die Statistik der Rechtspflege, die gleichfalls wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Erst die Gesamtheit dieser verschiedenen statistischen Angaben ermöglicht einen Überblick über die Kriminalität und die sich daraus ergebenden Sanktionen der Behörden der Strafjustiz.

#### 1.2 AUSSAGEKRAFT DER KRIMINALSTATISTIKEN

Die verschiedenen oben angeführten Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede für sich ihr eigenes und daher zu differenzierendes Erkenntnisinteresse.

Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln die Polizeiliche Kriminalstatistik am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik tatnäher sind und
2. die Polizeiliche Kriminalstatistik auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.

Bei der Interpretation der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ist jedoch zu berücksichtigen, daß die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für die Polizeiliche Kriminalstatistik bedeutet dies, daß den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen

- 7 -

die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw. Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind.

Zur Ermittlung der Anzahl der Tatverdächtigen ist es notwendig, die ermittelten Tatverdächtigen für die Polizeiliche Kriminalstatistik pro Anzeige an die Behörden der Strafjustiz nur einmal und zwar bei der jeweils schwersten strafbaren Handlung zu melden. Dies hat wiederum zur Folge, daß die Tatverdächtigen hinsichtlich der ihnen zugerechneten strafbaren Handlungen etwas überzeichnet erscheinen.

Da für die gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

Für die Polizeiliche Kriminalstatistik kommt noch hinzu, daß ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für die Polizeiliche Kriminalstatistik zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, daß die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch **Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger** enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Trotz der Einwände, die gegen die kriminalstatistischen Daten im Hinblick auf ihre Abbildungsgenauigkeit des kriminellen Geschehens fallweise erhoben werden, stellen diese Daten die einzige vorhandene und ökonomisch vertretbare Möglichkeit dar, das kriminelle Geschehen und dessen Entwicklung übersichtlich und informativ darzustellen.

### 1.3 STATISTISCH ERFABTE KRIMINALITÄT UND DUNKELFELD

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekanntgewordenen Delikte möglich.

- 8 -

Über die "verborgene Kriminalität", das sogenannte Dunkelfeld, gibt es in Österreich keine wissenschaftlichen Untersuchungen. Dunkelfeldforschung gibt es auch in anderen Ländern nur in einem engen Umfang, wofür nicht zuletzt die hierfür aufzuwendenden Mittel maßgebend sind.

Bei einigen Deliktsgruppen stimmt die Anzahl der angezeigten Delikte mit jener der tatsächlich begangenen weitestgehend überein; so etwa bei den Raubüberfällen auf Geldinstitute und dort, wo eine Versicherungsleistung von der Anzeigeerstattung abhängig gemacht wird.

Als generelles Ergebnis der Dunkelfeldforschung kann festgehalten werden, daß die Anzeigewahrscheinlichkeit bei Vermögensdelikten mit der Höhe des erlittenen Schadens zunimmt und daher das Dunkelfeld abnimmt. Andererseits ist bei anderen Deliktsgruppen mit einer geringen Anzeigenintensität zu rechnen, wie zB bei Wirtschaftsstraftaten, strafbaren Handlungen gegen Unmündige oder Abhängige oder auch bei geringfügigen Diebstählen, bei Erpressung, Nötigung und Sittlichkeitsdelikten; sei es, daß das Opfer die Unannehmlichkeiten der Anzeigeerstattung scheut oder ihm eine Verfolgung des Täters nicht "dafürsteht".

Bei einigen Deliktsgruppen wiederum ist das Bekanntwerden der gerichtlich strafbaren Handlungen praktisch ausschließlich auf die Erhebungstätigkeit der Sicherheitsbehörden oder der Finanzbehörden zurückzuführen. Das Steigen der Anzahl der bekanntgewordenen Delikte nach dem Suchtgiftgesetz ist nicht ausschließlich die Folge einer tatsächlichen Zunahme der Suchtgiftkriminalität. Sicherlich ist auch hier von Bedeutung, daß es den Sicherheitsbehörden durch verstärkten Einsatz in fortschreitendem Maße gelingt, das Dunkelfeld in diesem Kriminalitätsbereich aufzuhellen.

Die unter Zuhilfenahme der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens können daher theoretisch auf folgende Faktoren zurückgeführt werden, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können.

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden
2. Geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung
3. Tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen.

Empirisch und quantitativ belegte Erkenntnisse zu dieser Problematik bestehen jedoch derzeit noch keine.

Bei der Interpretation der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der ausgewiesenen Veränderungen des kriminellen Geschehens sind daher stets die oben angegebenen Möglichkeiten ins Kalkül zu ziehen. Unter Beachtung dieser Prämissen kann aus der statistisch ausgewiesenen Kriminalität auch auf die tatsächlichen Kriminalitätsverhältnisse geschlossen werden.

#### 1.4 STRAFRECHTSREFORM UND KRIMINALSTATISTIK

Das am 1. Jänner 1975 in Kraft getretene neue Strafgesetzbuch geht von anderen Deliktskategorien und Deliktsgruppierungen aus, als sie sich nach dem früheren Strafgesetz 1945 ergaben. Dies hat weitgehende Folgen für die statistische Darstellung der Kriminalitätsentwicklung und berührt auch die Gestaltung des vorliegenden Berichtes.

Bei Vergleichen mit früheren Berichten ist dabei zu berücksichtigen, daß sowohl die Verbrechenskategorie des neuen Strafgesetzbuches eine andere ist als die des früheren Strafgesetzes 1945 als auch die genannten Deliktsgruppierungen, die nunmehr auf der Abschnittsgliederung des neuen Strafgesetzbuches aufbauen, zum Teil andere Delikte umfassen als die Deliktsgruppierungen früherer Berichte. Im einzelnen darf hiezu auf die näheren Ausführungen im Sicherheitsbericht für 1976 (Seite 8) hingewiesen werden.

- 10 -

## 1.5 BEGRIFFSDEFINITIONEN

### 1. Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl gibt an, wieviele bekanntgewordene strafbare Handlungen auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

### 2. Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

### 3. Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100 000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

### 4. Verurteiltenbelastungszahl

Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestatten den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren im Bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (z.B. Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringen Belastung mit Kriminalität zu rechnen.

Demgegenüber zeigt sich, daß etwa Gebiete mit starker Attraktivität aufgrund des Verhältnisses Wohnbevölkerung zu den tatsächlich anwesenden Personen eine überhöhte Kriminalitätsbelastung aufweisen.

## 2. DIE KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK

In diesem Teil werden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen sowohl des Berichtsjahres als auch im kurzfristigen, dreijährigen Vergleich dargestellt. Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen.

Spezifische Kapitel befassen sich mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schußwaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen, der Kriminalität der Fremden und der territorialen Verteilung der Kriminalität auf die Bundesländer Österreichs.

Die Entwicklung der Kriminalität und deren Verteilung in den Bundesländern in den letzten 10 Jahren anhand Deliktgruppen ist aus dem beiliegenden Heft "Tabellen und Graphiken" zu entnehmen.

Ein eigenes Kapitel befaßt sich mit Demonstrationen, Hausbesetzungen und terroristischen Aktivitäten.

Die Darstellung konzentriert sich im allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil die Verbrechen im engeren Sinne die für die Einschätzung der Sicherheit besonders in das Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die weitgehende Beschränkung auf die Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

Sämtliche in diesen Bericht eingeflossene Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik sind in der Broschüre "Polizeiliche Kriminalstatistik" veröffentlicht, welche ebenfalls dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

### 2.1 ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

#### a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Eine Gesamtübersicht über die kurzfristige Entwicklung anhand von Globalzahlen bieten die nachfolgenden Tabellen.



- 12 -

Hierbei werden in einer eigenen Position auch die angezeigten gerichtlich strafbaren Handlungen unter Ausschluß jener Delikte ausgewiesen, die im Straßenverkehr begangenen wurden. Dies deshalb, weil einerseits der kriminelle Gehalt von Delikten im Straßenverkehr im Vergleich zu anderen gerichtlich strafbaren Handlungen differenziert werden muß. Die zahlenmäßige Bedeutung der im Straßenverkehr begangenen strafbaren Handlungen ergibt sich aus der Tatsache, daß diese Delikte ca 11 % der Gesamtkriminalität umfassen.

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im  
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum  
Vorjahr in Prozent**

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984	! Veränderung! ! in %
! Verbrechen	! 78 235	! 74 896	! 71 757	! - 4,2
! Vergehen	! 311 635	! 312 898	! 319 845	! + 2,2
! Alle strafbaren! ! Handlungen	! 389 870	! 387 794	! 391 602	! + 1,0
! <u>Davon</u> : ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 347 599	! 343 831	! 346 643	! + 0,8

Tabelle 1.

- 13 -

## Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984	! Veränderung! ! in %
! Verbrechen	! 1 034	! 989	! 950	! - 3,9
! Vergehen	! 4 120	! 4 131	! 4 235	! + 2,5
! Alle strafbaren! ! Handlungen	! 5 155	! 5 120	! 5 186	! + 1,3
! <u>Davon</u> : ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 4 596	! 4 540	! 4 591	! + 1,1

Tabelle 2.

Geht man vorerst von der Gesamtsumme der strafbaren Handlungen in der Tabelle 1 aus, zeigt sich, daß diese im Vergleich zum Vorjahr um ein Prozent, das heißt absolut gesehen um 3 808 Fälle gestiegen ist. Differenziert man die Gesamtsumme der strafbaren Handlungen, zeigt sich, daß zwar die Vergehen, das heißt, die minderschweren Delikte, um 2,2 Prozent gestiegen, die Verbrechen jedoch um 4,2 Prozent gesunken sind. Kann man für den Anstieg der Vergehen hauptsächlich das Ansteigen der Vergehen der Sachbeschädigung und des Diebstahles verantwortlich gemacht werden, ist für den Rückgang der Verbrechenstatbestände hauptsächlich die Entwicklung der Einbruchsdiebstähle als kausal anzusehen.

Die aufgezeigte Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr muß jedoch mit Vorsicht interpretiert werden, da sich erst aus längerfristigen Entwicklungen gesicherte Aussagen zu einem Trend gewinnen lassen.

**b) Geklärte strafbare Handlungen**

Nebst den Aufklärungsquoten sollen in der Folge auch die absoluten Zahlen der aufgeklärten strafbaren Handlungen tabellarisch dargestellt werden. Aus den in den absoluten Zahlen ausgewiesenen aufgeklärten strafbaren Handlungen läßt sich die arbeitsmäßige Leistung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei der Aufklärung der Delikte

- 14 -

besser erkennen als an den Aufklärungsquoten, welche die Quotienten aus bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen darstellen.

### Aufklärungsquoten in Prozent

#### Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

! Strafbare	!	!	!	!
! Handlungen	!	1982	1983	1984
! Verbrechen	!	33,3	35,1	35,1
! Vergehen	!	58,5	59,1	58,5
! Alle strafbaren	!	!	!	!
! Handlungen	!	53,5	54,5	54,2
! <u>Davon</u> : ohne	!	!	!	!
! Delikte im	!	48,3	49,2	48,8
! Straßenverkehr	!	!	!	!

Tabelle 3.

- 15 -

**Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent**

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984	! Veränderung! ! in %
! Verbrechen	! 26 086	! 26 306	! 25 210	! - 4,2
! Vergehen	! 182 357	! 184 883	! 187 190	! + 1,2
! Alle strafbaren! ! Handlungen	! 208 443	! 211 189	! 212 400	! + 0,6
! <u>Davon</u> : ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 167 818	! 169 035	! 169 243	! + 0,1

Tabelle 4.

Sämtliche hier dargestellten Deliktgruppen weisen in ihren Aufklärungsquoten gegenüber dem Vorjahr Steigerungen auf, wobei die Verbrechenstatbestände die markanteste Verbesserung der Aufklärungsquoten ausweisen.

### c) Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Außerdem wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Die Tatverdächtigenstruktur dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktgruppen.

- 16 -

Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen sowie die Alterstruktur in Prozenten

Gesamtkriminalität

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 18 725	! 10,2
! 18 - unter 20	! 16 383	! 8,9
! 20 - unter 25	! 36 362	! 19,8
! 25 - unter 40	! 63 128	! 34,3
! 40 u. darüber	! 49 192	! 26,8
! S u m m e	! 183 790	! 100,0

Tabelle 5.

Gesamtkriminalität ohne Delikte im Straßenverkehr

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 16 092	! 11,8
! 18 - unter 20	! 11 697	! 8,6
! 20 - unter 25	! 26 133	! 19,1
! 25 - unter 40	! 48 094	! 35,2
! 40 u. darüber	! 34 677	! 25,4
! S u m m e	! 136 693	! 100,0

Tabelle 6.

- 17 -

Verbrechen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 2 832	! 19,1
! 18 - unter 20	! 1 635	! 11,0
! 20 - unter 25	! 3 421	! 23,1
! 25 - unter 40	! 4 788	! 32,4
! 40 u. darüber	! 2 122	! 14,3
! S u m m e	! 14 798	! 100,0

Tabelle 7.

Vergehen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 15 893	! 9,4
! 18 - unter 20	! 14 748	! 8,7
! 20 - unter 25	! 32 941	! 19,5
! 25 - unter 40	! 58 340	! 34,5
! 40 u. darüber	! 47 070	! 27,9
! S u m m e	! 168 992	! 100,0

Tabelle 8.

Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktgruppen zeigen einige Besonderheiten. So weicht die Alterstruktur der Deliktgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfaßt, dahingehend ab, daß in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen (14 -

- 18 -

unter 18 Jahre) etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß die Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringerer Bedeutung ist.

Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesondere die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf, währenddessen im Bereich der Vergehen eine Umkehr dieser Struktur erkennbar ist. Die Hauptursache für diese Erscheinung scheint in der relativ starken Belastung der Tatverdächtigen jüngerer Jahrgänge mit Verbrechen des Einbruchsdiebstahles zu liegen, währenddessen innerhalb der Vergehen wiederum die Delikte im Straßenverkehr in Erscheinung treten, welche eher Tatverdächtigen älterer Jahrgänge zuzurechnen sind.

## 2.2. VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Zu den folgenden Ausführungen ist einleitend auszuführen, daß bei den statistisch ausgewiesenen Veränderungen innerhalb der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben und insbesondere bei den einzelnen Verbrechenstatbeständen, infolge der kleinen Zahlen Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen können.

Die geringen absoluten Zahlenwerte sind auch dafür ursächlich anzusehen, daß bereits kleine absolute Veränderungen übermäßige prozentuelle Veränderungen zur Folge haben. Es sind daher bei der Interpretation von prozentuellen Veränderungen im Bereiche kleiner absoluter Zahlenwerte stets die zugehörigen absoluten zahlenmäßigen Veränderungen interpretativ mitzuberücksichtigen.

### **a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen**

Zur Einschätzung der zahlenmäßigen Bedeutung der Verbrechen gegen Leib und Leben im Gesamtkontext des kriminellen Geschehens soll vorerst eine Tabelle über den prozentuellen Anteilswert der Verbrechen gegen Leib und Leben an der Vergleichskategorie der Gesamtkriminalität, aller Verbrechen und aller strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben Aufschluß geben.

**Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen Leib und Leben  
an globalen Deliktskategorien**

! Vergleichskategorie !	%
! Gesamtkriminalität !	0,08 !
! Verbrechen !	0,45 !
! Alle strafbaren ! Handlungen gegen ! Leib und Leben !	0,38 !

Tabelle 9.

Zur Interpretation der obigen Tabelle 9 ist auszuführen, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben innerhalb der Gesamtkriminalität nicht ganz ein Promille der strafbaren Handlungen ausmachen. Projiziert man die Verbrechen gegen Leib und Leben auf alle Verbrechen, ergibt sich, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben ca. 4 Promille aller Verbrechen abdecken; mit anderen Worten umfassen alle anderen Verbrechenstatbestände (hier insbesondere jene der Vermögenskriminalität) 99,6 % der Deliktsgruppe der Verbrechen.

Vergleicht man zuletzt noch die Verbrechen gegen Leib und Leben mit der Gesamtgruppe aller Delikte gegen Leib und Leben (Vergehen und Verbrechen), läßt sich zeigen, daß diese ebenfalls ca. 4 Promille umfassen. Daraus ergibt sich der Umkehrschluß, daß die Vergehen gegen Leib und Leben (also die vom Gesetzgeber als minderschwer eingestufteten Delikte gegen Leib und Leben) 99,6 % betragen.



- 20 -

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im  
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum  
Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

! 1982 !	1983 !	1984 !	Veränderung (%)!
! 293 !	317 !	325 !	+ 2,5 !

Tabelle 10.

Häufigkeitszahlen

! 1982 !	1983 !	1984 !	Veränderung (%)!
! 3,8 !	4,1 !	4,3 !	+ 4,9 !

Tabelle 11.

Zu der ausgewiesenen Veränderung von 2,5 Prozent ist vorerst anzumerken, daß dieser prozentuellen Veränderung eine absolute Veränderung von 8 Fällen entspricht.

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu bedenken, daß es sich - statistisch gesehen - um kleine Werte handelt, wobei Zufallsschwankungen eine erhebliche Rolle spielen. Zieht man die Ergebnisse seit dem Jahre 1975 - dem Jahr des Inkrafttretens des neuen Strafgesetzbuches - heran, zeigt sich, daß die Entwicklung der Verbrechen gegen Leib und Leben im Vergleich mit den Vorjahren durchaus im Bereich der Zufallsschwankungen liegt.

Die Entwicklung der in dieser Verbrechensgruppe enthaltenen einzelnen Verbrechen gegen Leib und Leben wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

- 21 -

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im  
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum  
Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984	! Veränderung ! in %
! Mord § 75 StGB	! 147	! 179	! 175	! - 2,2
! Totschlag § 76 StGB	! 2	! 4	! 2	! - 50,0
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 24	! 21	! 33	! + 57,1
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 27	! 19	! 21	! + 10,5
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung ! § 87 StGB	! 60	! 52	! 69	! + 32,7
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben!	! 33	! 42	! 25	! - 40,5

Tabelle 12.

- 22 -

## Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984	! Veränderung ! in %
! Mord § 75 StGB	! 1,9	! 2,3	! 2,3	! --
! Totschlag § 76 StGB	! 0,03	! 0,05	! 0,03	! - 40,0
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 0,3	! 0,2	! 0,4	! + 100
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 0,3	! 0,2	! 0,2	! --
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung ! § 87 StGB	! 0,7	! 0,6	! 0,9	! + 50
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben	! 0,4	! 0,6	! 0,3	! - 50

Tabelle 13.

Die Entwicklung der Verbrechen gegen Leib und Leben wird unter anderem durch die Entwicklung der Verbrechen des Mordes geprägt. Dies ergibt sich schon daraus, daß im Jahre 1984 die bekanntgewordenen Fälle des Mordes ca. 47 Prozent der Verbrechen gegen Leib und Leben umfassen. Zu den bekanntgewordenen Fällen des Mordes ist noch ergänzend auszuführen, daß in den ausgewiesenen Fällen auch die Mordversuche enthalten sind.

Aus einer Spezialuntersuchung des Bundesministeriums für Inneres ergibt sich, daß sich ca. drei Viertel aller Fälle des Mordes und Totschlages im sozialen Nahraum abspielen (Ehe und Lebensgemeinschaft, Verwandtschaft oder Bekanntschaft). Zieht man außerdem in Betracht, daß ca. die Hälfte aller Fälle durch häusliche Streitigkeiten oder Eifersucht gekennzeichnet sind, zeigt dies sehr deutlich, daß gerade auf diesem Gebiet die Möglichkeiten der Prävention durch die Sicherheitsbehörden äußerst begrenzt sind.

Hierbei darf nicht unbeachtet bleiben, daß sich mehr als drei Viertel der als Morde gemeldeten Verbrechen in einem

- 23 -

geschlossenem Raum und fast zwei Drittel in einer Wohnung ereignen, um die obige Aussage über die geringe Möglichkeit der Verhütung dieser Verbrechen mit polizeilichen Mitteln zu unterstreichen.

Zu den ausgewiesenen Verbrechen des Mordes ist auf die Ausführungen im Kapitel "Aussagekraft der Kriminalstatistiken" auf Seite 6 zu verweisen, wonach durch das Spezifikum kriminalpolizeilicher Amtshandlungen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten im Zweifelsfall den Behörden der Strafjustiz der schwerere Straftatbestand des Mordes bzw. des Mordversuches angezeigt wird, wobei jedoch nach Ansicht der Behörden der Strafjustiz einige der ausgewiesenen Fälle des Mordes bzw. Mordversuches möglicherweise Fälle des Totschlags oder der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang darstellen.

#### b) Geklärte strafbare Handlungen

##### Aufklärungsquoten in Prozent

##### Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

1982	1983	1984
95,9	94,3	97,2

Tabelle 14.

##### Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

##### Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

##### Absolute Zahlen

1982	1983	1984	Veränderung in %
281	299	316	+ 5,7

Tabelle 15.

- 24 -

Gemessen an internationalen Ergebnissen läßt sich feststellen, daß die Aufklärungsquoten bei den Verbrechen gegen Leib und Leben als hoch zu bezeichnen sind.

Innerhalb der einzelnen Delikte läßt sich folgende Entwicklung der Aufklärungsquoten und der absoluten Anzahl der geklärten Fälle zeigen:

### Aufklärungsquoten in Prozent

#### Verbrechen gegen Leib und Leben

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984
! Mord § 75 StGB	! 96	! 93	! 98
! Totschlag § 76 StGB	! 100	! 100	! 100
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 96	! 100	! 97
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 93	! 95	! 95
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung ! § 87 StBG	! 100	! 96	! 97
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben!	! 91	! 93	! 96

Tabelle 16.

- 25 -

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984	! Veränderung ! in %
! Mord § 75 StGB	! 141	! 167	! 171	! + 2,4
! Totschlag § 76 StGB	! 2	! 4	! 2	! - 50,0
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 23	! 21	! 32	! + 52,4
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 25	! 18	! 20	! + 11,1
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung ! § 87 StGB	! 60	! 50	! 67	! + 34,0
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben!	! 30	! 39	! 24	! - 38,5

Tabelle 17.

- 26 -

## c) Ermittelte Tatverdächtige

Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen sowie die Alterstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 12	! 3,6
! 18 - unter 20	! 21	! 6,4
! 20 - unter 25	! 68	! 20,7
! 25 - unter 40	! 126	! 38,3
! 40 u. darüber	! 102	! 31,0
! S u m m e	! 329	! 100,0

Tabelle 18.

Die Altersstruktur bei der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben zeigt im Vergleich zu anderen Altersstrukturen ausgeprägte Besonderheiten.

So umfassen im Bereich aller Verbrechen die über 25jährigen Tatverdächtigen ca. 47 % aller Tatverdächtigen; in der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben läßt sich ein Prozentsatz von fast 70 % errechnen.

2.3 VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

## a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Eine erste Information über die Bedeutung der Verbrechen

gegen fremdes Vermögen innerhalb der bekanntgewordenen Kriminalität bietet die Tabelle 19 auf Seite 27.

**Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an globalen Werten der Kriminalität**

! Vergleichskategorie	!	%	!
! Gesamtkriminalität	!	17,1	!
! Verbrechen	!	93,2	!
! Alle strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen	!	25,2	!

Tabelle 19.

Aus der Tabelle 19 läßt sich die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen insbesondere daraus ersehen, daß alle jene Verbrechenstatbestände, welche nicht zu den Verbrechen gegen fremdes Vermögen zuzurechnen sind, nur rund 7 % aller Verbrechen umfassen.

Innerhalb der Verbrechen gegen fremdes Vermögen kommt wiederum dem Einbruchsdiebstahl die zahlenmäßig größte Bedeutung zu, da von allen Verbrechen gegen fremdes Vermögen 92 Prozent zu Lasten der Diebstähle durch Einbruch gehen.

Man kann daher sagen, daß die Entwicklung der Verbrechenstypen gegen fremdes Vermögen und darüberhinaus auch in etwas abgeschwächter Weise die Gesamtgruppe der Verbrechen weitgehend von der Entwicklung der Verbrechen des Einbruchsdiebstahls abhängt.

Die Entwicklung der einzelnen Verbrechenstypen gegen fremdes Vermögen wird in den folgenden Tabellen dargestellt.





- 29 -

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und  
deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984	! Verände- ! rung in %!
! Schwere Sachbe- ! schädigung § 126 StGB	! 164	! 166	! 134	! - 19,3
! Schwerer Diebstahl ! § 128 StGB	! 1 036	! 661	! 687	! + 3,9
! Diebstahl durch ! Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 67 553	! 63 850	! 61 645	! - 3,5
! Qualifizierter ! Diebstahl ! §§ 129 Z 4, 130 StGB	! 167	! 231	! 251	! + 8,7
! Räuberischer ! Diebstahl § 131 StBG	! 121	! 126	! 119	! - 5,6
! Raub §§ 142, 143 StBG	! 1 330	! 1 159	! 1 190	! + 2,7
! Erpressung ! §§ 144, 145 StBG	! 379	! 406	! 428	! + 5,4
! Qualifizierter ! Betrug ! §§ 147 (3), 148 StBG	! 1 936	! 2 626	! 1 794	! - 31,7
! Sonstige Verbrechen ! gegen fremdes Vermögen	! 670	! 646	! 624	! - 3,4

Tabelle 22.

- 30 -

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und  
deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent**

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984	! Verände- ! rung in %
! Schwere Sachbe- ! schädigung § 126 StGB	! 2	! 2	! 2	! - - -
! Schwerer Diebstahl ! § 128 StGB	! 14	! 9	! 9	! - - -
! Diebstahl durch ! Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 893	! 843	! 816	! - 3,2
! Qualifizierter ! Diebstahl ! §§ 129 Z 4, 130 StGB	! 2	! 3	! 3	! - - -
! Räuberischer ! Diebstahl § 131 StBG	! 2	! 2	! 2	! - - -
! Raub §§ 142, 143 StBG	! 18	! 15	! 16	! + 6,7
! Erpressung ! §§ 144, 145 StBG	! 5	! 5	! 6	! + 20,0
! Qualifizierter ! Betrug ! §§ 147 (3), 148 StBG	! 26	! 35	! 24	! - 31,4
! Sonstige Verbrechen ! gegen fremdes Vermögen	! 9	! 9	! 8	! - 11,1

Tabelle 23.

Wie bereits am Beginn dieses Kapitels festgestellt, läßt sich auch aus der Tabelle 22 auf Seite 29 und der Tabelle 23 erkennen, daß für den ausgewiesenen Rückgang der Verbrechen-  
gruppe gegen fremdes Vermögen weitgehend die Entwicklung der  
Verbrechen des Einbruchsdiebstahls verantwortlich zeichnet.

- 31 -

Die Entwicklung der Einbruchsdiebstähle zeigt - so wie auch schon im Vorjahr - eine sinkende Tendenz. Im Vergleich mit 1975 sind im Jahre 1984 die Verbrechen des Einbruchsdiebstahles um 5 Prozent angestiegen.

Vom strafrechtlichen Standpunkt aus gesehen, stellen die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls eine einheitliche Kategorie deliktischer Handlungen dar. Kriminologisch - Kriminalistisch zeigt sich jedoch, daß sich diese Verbrechensgruppe aus stark heterogenen Begehungsformen zusammensetzt, welche hinsichtlich der Schadenshöhe oder der kriminellen Potenz erhebliche Unterschiede aufweisen.

So ist etwa bei Einbruchsdiebstählen zu beachten, daß viele Gegenstände, die Angriffsobjekte von Einbruchsdiebstählen darstellen, sich mehr oder minder ungeschützt und oftmals auch unzureichend gesichert auf der Straße befinden oder von der Straße aus den kriminellen Angriffen preisgegeben sind.

Die folgende Tabelle 24 auf Seite 32 bringt zur Erläuterung der obigen Aussage eine Aufgliederung von Einbruchsdiebstählen, welche der obigen Begriffsabgrenzung entsprechen.

- 32 -

**Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort  
"Straße" in absoluten Zahlen**

Absolute Zahlen

! Diebstähle durch ! Einbruch	! 1982	! 1983	! 1984	! Verände- ! rung in %!
! von Kraftfahrzeugen	! 956	! 785	! 792	! + 0,9
! von Krafträdern	! 1 425	! 1 331	! 1 282	! - 3,7
! von Kfz-teilen	! 708	! 636	! 678	! + 6,6
! von Gegenständen ! aus Kfz	! 9 765	! 9 713	! 9 359	! - 3,6
! von Fahrrädern	! 4 708	! 3 931	! 2 013	! - 48,8
! aus Kiosken	! 1 171	! 892	! 1 012	! + 13,5
! aus Auslagen	! 722	! 687	! 682	! - 0,7
! aus Automaten	! 2 476	! 2 340	! 2 149	! - 8,2
! in Bauhütten oder ! Lagerplätzen	! 2 844	! 2 986	! 2 635	! - 11,8
! in Zeitungs- ! ständerkassen	! 2 089	! 1 137	! 969	! - 14,8
! S u m m e	! 26 864	! 24 438	! 21 571	! - 11,7

Tabelle 24.

Die hier angeführten Kategorien von Einbruchsdiebstählen umfassen mehr als ein Drittel (35 %) aller im Berichtsjahr bekanntgewordenen Einbruchsdiebstähle. Eine genaue Angabe über den Prozentanteil dieser Kategorie von Einbruchsdiebstählen an allen Einbruchsdiebstählen ist deshalb nicht möglich, weil nach der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der besonderen Erscheinungsformen der Kriminalität auch mehrfach differenziert werden können, sodaß auch mehreren statistisch erfassten besonderen Erscheinungsformen der Einbruchskriminalität nur ein Delikt des Einbruchsdiebstahls entsprechen kann.

- 33 -

Zu den einzelnen hier angeführten Formen der Einbruchskriminalität und deren Aussagekraft ist noch anzumerken, daß die bekanntgewordene Anzahl der Einbruchsdiebstähle von Zeitungsständerkassen im besonderen Maße vom **Anzeigeverhalten** abhängig ist, da die Zahl der Geschädigten (Zeitungsverlage) äußerst gering ist.

In der folgenden Tabelle 25 soll eine weitere Differenzierung von Einbruchsdiebstählen nach besonderen Erscheinungsformen erfolgen, wobei in dieser Tabelle jene Fälle erfaßt wurden, deren absolute Anzahl und Angriffsobjekte für die Einbruchskriminalität von Interesse erscheint. Eine vollständige Übersicht über die von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten besonderen Erscheinungsformen des Einbruchsdiebstahls läßt sich aus der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik entnehmen.

### Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen

#### Absolute Zahlen

! Einbruchsdieb- ! stähle in	! 1982	! 1983	! 1984	! Verände- ! rung in %!
! Büro und Geschäfts- ! räumen	! 12 945	! 12 420	! 13 221	! + 6,4 !
! ständig benütz- ! te Wohnobjekte	! 7 968	! 7 910	! 8 497	! + 7,4 !
! nicht ständig be- ! nützte Wohnobjekte	! 5 790	! 5 315	! 4 737	! - 10,9 !
! S u m m e	! 26 703	! 25 645	! 26 455	! + 3,2 !

Tabelle 25.

Unter Bedachtnahme auf die oben angeführten Besonderheiten der Erfassung der 'Besonderen Erscheinungsformen' in der Polizeiliche Kriminalstatistik umfassen auch diese Kategorien der Einbruchsdiebstähle mehr als ein Drittel (ca. 43%) aller Einbruchsdiebstähle.

Da die Anzahl der nicht ständig benützten Wohnobjekte (Sommerhäuser, Zweitwohnungen etc) unverhältnismäßig geringer ist als jene der ständig benützten Wohnobjekte, bedeutet dies, daß die nicht ständig benützten Wohnobjekte

- 34 -

wesentlich stärker gefährdet sind, Ziel eines Einbruchsdiebstahls zu werden.

Bemerkenswert erscheint auch die Tatsache, daß die Einbrüche in Büro- und Geschäftsräumen rund ein Fünftel der gesamten Einbruchskriminalität ausmachen.

#### b) Geklärte strafbare Handlungen

##### Aufklärungsquoten in Prozent

<u>Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen</u>					
!	1982	!	1983	!	1984
!	30,5	!	32,1	!	31,8

Tabelle 26.

##### Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

<u>Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen</u>					
!	1982	!	1983	!	1984
!				!	Veränderung in %
!	22 343	!	22 431	!	21 247
!				!	- 5,3

Tabelle 27.

Wie schon bei den bekanntgewordenen Verbrechen festgestellt wurde, ist auch die Höhe der Aufklärungsquote in der Hauptsache eine Resultante der Aufklärungsquote der Verbrechen des Einbruchsdiebstahles.

Die nächste Tabelle 28 auf Seite 35 und die Tabelle 29 auf Seite 36 zeigen die Aufklärungsquoten und die aufgeklärten Fälle der Verbrechen gegen fremdes Vermögen in absoluten Zahlen.

- 35 -

## Aufklärungsquoten in Prozent im Kurzfristigen Vergleich

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Strafbare Handlungen	1982	1983	1984
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	45	30	33
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	43	58	68
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	27	28	28
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	95	126	100
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	63	65	69
Raub §§ 142, 143 StGB	48	48	47
Erpressung §§ 144, 145 StGB	67	78	79
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	98	90	97
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	99	98	97

Tabelle 28.



- 36 -

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984	! Verände- ! rung in %!
! Schwere Sach- ! beschädigung ! § 126 StGB	! 73	! 50	! 44	! - 12,0
! Schwerer Diebstahl! ! § 128 StGB	! 447	! 383	! 464	! + 21,1
! Diebstahl ! durch Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 18 131	! 17 763	! 17 172	! - 3,3
! Qualifizierter ! Diebstahl ! §§129 Z 4,130 StGB!	! 159	! 290	! 252	! - 13,1
! Räuberischer ! Diebstahl ! § 131 StGB	! 76	! 82	! 82	! - - -
! Raub ! §§ 142, 143 StGB	! 633	! 550	! 555	! + 0,9
! Erpressung ! §§ 144, 145 StGB	! 255	! 317	! 338	! + 6,6
! Qualifizierter ! Betrug ! §§147(3),148 StGB	! 1 904	! 2 360	! 1 737	! - 26,4
! Sonstige Ver- ! brechen gegen ! fremdes Vermögen	! 665	! 636	! 603	! - 5,2

Tabelle 29.

Zu den Aufklärungsquoten des Qualifizierten Diebstahls in der Tabelle 28 auf Seite 35, welcher im Jahre 1983 eine Aufklärungsquote von über 100 % aufwies, ist vorerst auszuführen, daß das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

1. Bewaffneter Diebstahl
2. Bandendiebstahl
3. Gewerbsmäßiger Diebstahl

Die Qualifikation als bewaffneter, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als bekanntgewordene strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für die Polizeiliche Kriminalstatistik gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des qualifizierten Diebstahls kommen.

- 38 -

## c) Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18 !	! 2 580	! 22,8
! 18 - unter 20 !	! 1 367	! 12,1
! 20 - unter 25 !	! 2 569	! 22,7
! 25 - unter 40 !	! 3 364	! 29,8
! 40 u. darüber !	! 1 427	! 12,6
! S u m m e	! 11 307	! 100,0

Tabelle 30.

Bei der Alterstruktur der ermittelten Tatverdächtigen zeigt sich, daß diese ähnlich jener in Tabelle 7 auf Seite 17 ausgewiesenen Altersstruktur für alle Verbrechen ist. Es zeigt sich somit auch für die Alterstruktur, daß die Altersschichtung der Tatverdächtigen von Verbrechen gegen fremdes Vermögen auch die Altersstruktur der Gesamtgruppe der Verbrechen beeinflußt.

## d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen

Wegen der besonderen Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§ 127 ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

- 39 -

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im  
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum  
Vorjahr in Prozent**

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch  
von Fahrzeugen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984	! Verände- ! rung in %
! Unbefugter Gebrauch! ! von Fahrzeugen ! § 136 StGB	! 8 216	! 7 895	! 7 776	! - 1,5
! Diebstahl von ! Kraftwagen	! 1 474	! 1 300	! 1 278	! - 1,7
! Diebstahl von ! Krafträdern	! 3 619	! 3 101	! 2 929	! - 5,5
! Unbefugter Gebrauch! ! und Diebstahl	! 13 309	! 12 296	! 11 983	! - 2,5

Tabelle 31.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984	! Verände- ! rung in %
! Diebstahl von ! Kfz-Teilen	! 13 991	! 13 565	! 12 281	! - 9,5
! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz	! 14 259	! 14 201	! 13 667	! - 3,8

Tabelle 32.

- 40 -

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch  
von Fahrzeugen

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984	! Verände- ! rung in %
! Unbefugter Gebrauch! ! von Fahrzeugen ! § 136 StGB	! 109	! 104	! 103	! - 1,0
! Diebstahl von ! Kraftwagen	! 20	! 17	! 17	! - - -
! Diebstahl von ! Krafträdern	! 48	! 41	! 39	! - 4,9
! Unbefugter Gebrauch! ! und Diebstahl	! 177	! 162	! 159	! - 1,9

Tabelle 33.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984	! Verände- ! rung in %
! Diebstahl von ! Kfz-Teilen	! 185	! 179	! 163	! - 8,9
! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz	! 189	! 188	! 181	! - 3,7

Tabelle 34.

Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen, welcher darin besteht, daß der Tatverdächtige das Fahrzeug ohne Bereicherungsabsicht benützt und dem Diebstahl, zu dessen Tatbildmäßigkeit die Bereicherungsabsicht gehört. Da die

- 41 -

Abgrenzung dieser beiden Straftatbestände bei ungeklärten strafbaren Handlungen in vielen Fällen nur schwer nachvollziehbar ist und somit die Grenzen dieser Tatbestände fließend sein können, wurden in den entsprechenden Tabellen in der letzten Zeile oder Spalte beide Erscheinungsformen zusammengefaßt.

Die ermittelten Tatverdächtigen der hier erfaßten kriminellen Erscheinungsformen zeigen folgendes Bild:

### Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen

#### Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Absolute Zahlen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Unbefugter ! Gebrauch	! Diebstahl ! von ! Kraftwagen	! Diebstahl ! von ! Krafträdern	! Unbefugter ! Gebrauch u. ! Diebstahl
! 14 - 18	! 869	! 31	! 265	! 1 165
! 18 - 20	! 513	! 54	! 110	! 677
! 20 - 25	! 603	! 76	! 83	! 762
! 25 - 40	! 387	! 89	! 24	! 500
! über 40	! 76	! 26	! 10	! 112
! S u m m e	! 2 448	! 276	! 492	! 3 216

Tabelle 35.

- 42 -

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Absolute Zahlen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Diebstahl ! von ! Kfz-Teilen	! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz
! 14 - unter 18	! 248	! 252
! 18 - unter 20	! 186	! 184
! 20 - unter 25	! 161	! 303
! 25 - unter 40	! 109	! 196
! über 40	! 26	! 61
! S u m m e	! 730	! 996

Tabelle 36.

- 43 -

## Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch  
von Fahrzeugen

## Alterstruktur in Prozent

! Altersgruppe ! in Jahren	! Unbefugter ! Gebrauch	! Diebstahl ! von ! Kraftwagen	! Diebstahl ! von ! Krafträdern	! Unbefugter ! Gebrauch u. ! Diebstahl
! 14 - 18	! 35,5	! 11,2	! 53,9	! 36,2
! 18 - 20	! 21,0	! 19,6	! 22,4	! 21,1
! 20 - 25	! 24,6	! 27,5	! 16,9	! 23,7
! 25 - 40	! 15,8	! 32,2	! 4,9	! 15,5
! über 40	! 3,1	! 9,4	! 2,0	! 3,5
! S u m m e	! 100,0	! 100,0	! 100,0	! 100,0

Tabelle 37.



- 44 -

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Alterstruktur in Prozent

! Altersgruppe ! in Jahren	! Diebstahl ! von ! Kfz-Teilen	! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz
! 14 - unter 18	! 34,0	! 25,3
! 18 - unter 20	! 25,5	! 18,5
! 20 - unter 25	! 22,1	! 30,4
! 25 - unter 40	! 14,9	! 19,7
! über 40	! 3,6	! 6,1
! S u m m e	! 100,0	! 100,0

Tabelle 38.

Zur Interpretation der in Tabelle 37 auf Seite 43 und Tabelle 38 dargestellten prozentuellen Verteilung der Altersstruktur sind die ausgewiesenen Werte jeweils für jede Altersgruppe zeilenmäßig in Vergleich zu bringen. So zeigt sich etwa in der Tabelle 37 auf Seite 43, daß bei der Altersgruppe der 14 - 18jährigen (Jugendliche) der Diebstahl von Krafträdern die größte Rolle spielt, während andererseits die Altersgruppe der 20 - 25jährigen und die 25 - 40jährigen anteilmäßig beim Diebstahl von Kraftwagen am stärksten in Erscheinung tritt.

2.4 VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT**a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen**

In ähnlicher Weise wie bei den beiden anderen Verbrechenskategorien soll vorerst eine Tabelle über den prozentuellen Anteilswert der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an der Gesamtkriminalität, an allen Verbrechen sowie an allen strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit (Verbrechen und Vergehen) Aufschluß geben, um auf diese

- 45 -

Weise die Bedeutung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Gesamtkontext der Kriminalität darzustellen.

**Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität**

Vergleichskategorie	%
Gesamtkriminalität	0,3
Verbrechen	1,7
Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	37,2

Tabelle 39.

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent**

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

1982	1983	1984	Veränderung (%)
1 212	1 149	1 232	+ 7,2

Tabelle 40.

Häufigkeitszahlen

1982	1983	1984	Veränderung (%)
16	15	16	+ 6,7

Tabelle 41.

- 46 -

Auch bei der Interpretation der Veränderungen der Verbrechen gegen die Sittlichkeit sind ähnlich wie bei den Verbrechen gegen Leib und Leben stets die Tatsache der - statistisch gesehen - relativ kleinen Zahlen und die daraus resultierenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Die Tatsache der kleinen Zahlenmengen zeigt sich auch an der ausgewiesenen Steigerung um 7,2 Prozent, der eine absolute Steigerung von 83 Fällen entspricht.

Langfristig gesehen kann von einer leichten Abnahme der Verbrechen gegen die Sittlichkeit gesprochen werden. Dies zeigt sich auch darin, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit gegenüber 1975 um 22 Prozent zurückgegangen sind. Gerade bei den Sittlichkeitsdelikten ist jedoch langfristig auch auf die Möglichkeit des veränderten Anzeigeverhaltens durch die gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen auf dem Gebiet der Sexualität und somit auf eine Zunahme des Dunkelfeldes Bedacht zu nehmen, wobei jedoch anzunehmen ist, daß diese Änderung vorrangig in den weniger gravierenden Vergehen gegen die Sittlichkeit zum Vorschein kommen dürfte.

- 47 -

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im  
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum  
Vorjahr in Prozent**

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984	! Verände- ! rung in %!
! Notzucht § 201 StGB	! 415	! 384	! 397	! + 3,4
! Nötigung zum Bei- ! schlaf § 202 StGB	! 147	! 126	! 166	! + 31,7
! Zwang zur Unzucht ! § 203 StGB	! 58	! 77	! 69	! - 10,4
! Nötigung zur Unzucht ! § 204 StGB	! 17	! 17	! 18	! + 5,9
! Schändung § 205 StGB	! 27	! 43	! 39	! - 9,3
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	! 436	! 390	! 429	! + 10,0
! Sonstige Verbrechen ! gegen ! die Sittlichkeit	! 112	! 112	! 114	! + 1,8

Tabelle 42.

- 48 -

## Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984	! Verände- ! rung in %!
! Notzucht § 201 StGB	! 5	! 5	! 5	! - - - - !
! Nötigung zum Bei- ! schlaf § 202 StGB	! 2	! 2	! 2	! --- !
! Zwang zur Unzucht ! § 203 StGB	! 0,7	! 1	! 1	! --- !
! Nötigung zur Unzucht ! § 204 StGB	! 0,2	! 0,2	! 0,2	! --- !
! Schändung § 205 StGB	! 0,3	! 0,5	! 0,5	! --- !
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	! 6	! 5	! 6	! + 20,0 !
! Sonstige Verbrechen ! gegen ! die Sittlichkeit	! 1	! 1	! 2	! + 100,0 !

Tabelle 43.

Die Tabelle 42 auf Seite 47 weist aus, daß der ausgewiesene Anstieg der Verbrechen gegen die Sittlichkeit hauptsächlich aus einer Zunahme der Verbrechen der Nötigung zum Beischlaf und des Beischlafes oder Unzucht mit Unmündigen resultiert.

## b) Geklärte strafbare Handlungen

## Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

1982	1983	1984
80,4	82,7	83,8

Tabelle 44.

## Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

## Absolute Zahlen

1982	1983	1984	Veränderung in %
975	950	1 032	+ 8,6

Tabelle 45.

Auch bei Interpretation der geklärten Fälle sind stets die - aus statistischer Sicht - kleineren Zahlen und die damit zusammenhängenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Innerhalb der einzelnen Delikte zeigt sich folgende Entwicklung der Aufklärungsquoten.

- 50 -

## Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984	!
! Notzucht § 201 StGB	! 73	! 76	! 72	!
! Nötigung zum Bei- ! schlaf § 202 StGB	! 87	! 84	! 93	!
! Zwang zur Unzucht ! § 203 StGB	! 71	! 75	! 78	!
! Nötigung zur Unzucht ! § 204 StGB	! 53	! 53	! 72	!
! Schändung § 205 StGB	! 96	! 93	! 100	!
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	! 83	! 87	! 89	!
! Sonstige Verbrechen ! gegen die ! Sittlichkeit	! 95	! 96	! 94	!

Tabelle 46.

- 51 -

**Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent**

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984	! Verände- ! rung in %!
! Notzucht § 201 StGB	! 303	! 290	! 284	! - 2,1
! Nötigung zum Bei- ! schlaf § 202 StGB	! 128	! 106	! 155	! + 46,2
! Zwang zur Unzucht ! § 203 StGB	! 41	! 58	! 54	! - 6,9
! Nötigung zur Unzucht ! § 204 StGB	! 9	! 9	! 13	! + 44,4
! Schändung § 205 StGB	! 26	! 40	! 39	! - 2,5
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	! 362	! 339	! 380	! + 12,1
! Sonstige Verbrechen ! gegen ! die Sittlichkeit	! 106	! 108	! 107	! - 0,9

Tabelle 47.



- 52 -

## c) Ermittelte Tatverdächtige

## Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 144	! 15,1
! 18 - unter 20	! 90	! 9,4
! 20 - unter 25	! 188	! 19,7
! 25 - unter 40	! 316	! 33,1
! 40 u. darüber	! 217	! 22,7
! S u m m e	! 955	! 100,0

Tabelle 48.

Vergleicht man die Alterstruktur der Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit jener in der Tabelle 7 auf Seite 17 ausgewiesenen Alterstruktur bezüglich der Deliktsgruppe aller Verbrechen, zeigt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit in verstärktem Maße von Tatverdächtigen begangen werden, welche zur Tatzeit über 25 Jahre alt waren, während die jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen in diesem Bereich der Kriminalität im Vergleich zur Deliktsgruppe aller Verbrechen (Tabelle 7 auf Seite 17) unterrepräsentiert sind.

## 2.5\_\_SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

### a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden folgende Tatbestände gemäß dem Suchtgiftgesetz (SGG) unterschieden:

#### 1. §§ 12, 14 SGG ("Handel")

Die Kurzbezeichnung "Handel" umschreibt die Erzeugung, Einfuhr oder Inverkehrsetzung von Suchtgift in solchen Mengen, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann, bzw die Verbindung oder Verabredung zur Begehung dieser strafbaren Handlungen.

#### 2. §§ 15, 16 SGG ("Konsum")

Der Begriff "Konsum" bedeutet das Überlassen von Suchtgift an einen nicht Bezugsberechtigten, die unberechtigte Herstellung, Verarbeitung bzw den unberechtigten Erwerb oder Besitz von Suchtgift und andere Handlungen, die unmittelbar oder mittelbar dem Suchtgiftkonsum dienen.

#### Prozentueller Anteil der Delikte nach dem Suchtgiftgesetz an der Gesamtkriminalität

+-----+-----+
! Vergleichskategorie!    %    !
+-----+-----+
! Gesamtkriminalität !    1,4    !
+-----+-----+

Tabelle 49.

- 54 -

## Aufteilung der Suchtgiftdelikte in Prozent

! Strafbare Handlungen !	! Anteil in % !
! §§ 12, 14 SGG	! 24,2 !
! §§ 15, 16 SGG	! 75,8 !
! S u m m e	! 100,0 !

Tabelle 50.

## Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

## Absolute Zahlen

! Strafbare !	! 1982 !	! 1983 !	! 1984 !	! Verände- !
! Handlungen !	! 1982 !	! 1983 !	! 1984 !	! rung in % !
! §§ 12, 14 SGG	! 1 329 !	! 1 368 !	! 1 317 !	! - 3,7 !
! §§ 15, 16 SGG	! 6 436 !	! 6 105 !	! 4 125 !	! - 32,4 !
! S u m m e	! 7 765 !	! 7 473 !	! 5 442 !	! - 27,2 !

Tabelle 51.

- 55 -

## Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984	! Verände- ! rung in %
! §§ 12, 14 SGG	! 18	! 18	! 17	! - 5,6
! §§ 15, 16 SGG	! 85	! 81	! 55	! - 32,1
! S u m m e	! 103	! 99	! 72	! - 27,3

Tabelle 52.

## b) Geklärte strafbare Handlungen

## Aufklärungsquoten in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984
! §§ 12, 14 SGG	! 100	! 99	! 99
! §§ 15, 16 SGG	! 99	! 99	! 99
! S u m m e	! 99	! 99	! 99

Tabelle 53.

- 56 -

**Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent**

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1982	! 1983	! 1984	! Verände- ! rung in %
! §§ 12, 14 SGG	! 1 323	! 1 360	! 1 307	! - 3,9
! §§ 15, 16 SGG	! 6 385	! 6 061	! 4 097	! - 32,4
! S u m m e	! 7 708	! 7 421	! 5 404	! - 27,2

Tabelle 54.

**c) Ermittelte Tatverdächtige**

Die folgenden Angaben über ermittelte Tatverdächtige nach dem Suchtgiftgesetz (Verbrechen und Vergehen) wurden dem "Jahresbericht über die Suchtgiftkriminalität in Österreich" entnommen. In diesem Jahresbericht wird jeder einzelne Suchtgiftverdächtige gezählt, unabhängig davon, ob er daneben auch andere Straftaten begangen hat. Die Polizeiliche Kriminalstatistik zählt hingegen den Tatverdächtigen bei der schwersten ihm zu Last gelegten Straftat. Die Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen des Jahresberichtes stimmen daher mit den diesbezüglichen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht überein, sind aber in der Gesamtzahl aller ermittelten Tatverdächtigen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten.

### Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

#### Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18 !	199	! 4,0 !
! 18 - unter 20 !	504	! 10,1 !
! 20 - unter 25 !	2 225	! 44,4 !
! 25 - unter 40 !	1 987	! 39,7 !
! 40 u. darüber !	93	! 1,8 !
! S u m m e !	5 008	! 100,0 !

Tabelle 55.

### 2.6 JUGENDLICHE TATVERDÄCHTIGE

Unter jugendlichen Tatverdächtigen versteht man Personen, welche zur Tatzeit das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und durch die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen den Behörden der Strafjustiz angezeigt wurden. In den folgenden beiden Tabellen soll hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Verbrechensgruppen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen aufgrund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100 000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigt.

- 58 -

### Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im Kurzfristigen Vergleich

Absolute Zahlen

! Strafbare	!	!	!	!
! Handlungen	!	1982	1983	1984
! Gesamtkriminalität	!	20 505	19 695	18 725
! Verbrechen	!	3 404	3 108	2 832
! Vergehen	!	17 101	16 587	15 893
! Verbrechen gegen	!	!	!	!
! Leib und Leben	!	20	14	12
! Verbrechen gegen	!	!	!	!
! fremdes Vermögen	!	3 124	2 832	2 580
! Verbrechen gegen	!	!	!	!
! die Sittlichkeit	!	142	134	144

Tabelle 56.

- 59 -

## Besondere Kriminalitätsbelastungszahl

! Strafbare	!	!	!	!			
! Handlungen	!	1982	!	1983	!	1984	!
! Gesamtkriminalität	!	4 003	!	3 855	!	3 731	!
! Verbrechen	!	665	!	608	!	564	!
! Vergehen	!	3 338	!	3 247	!	3 167	!
! Verbrechen gegen	!	!	!	!	!	!	!
! Leib und Leben	!	4	!	3	!	2	!
! Verbrechen gegen	!	!	!	!	!	!	!
! fremdes Vermögen	!	610	!	554	!	514	!
! Verbrechen gegen	!	!	!	!	!	!	!
! die Sittlichkeit	!	28	!	26	!	29	!

Tabelle 57.

Alle in den Tabellen 56 und 57 ausgewiesenen Zahlen betreffend die jugendlichen Tatverdächtigen weisen gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme auf. Diese Tatsache steht wahrscheinlicherweise mit dem im Jahre 1984 Rückgang der Verbrechenskriminalität im Zusammenhang; auffällig ist jedoch, daß auch in den Bereichen, in denen die bekanntgewordenen Kriminalität einen Anstieg aufweist (z.B. bei den Vergehen), für jugendliche Tatverdächtige ebenfalls ein Rückgang ausgewiesen wird.

Auffällig ist auch, daß die Abnahme der Jugendkriminalität im Jahre 1984 gegenüber dem Vorjahr stärker ist als die Abnahme der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen.

Es muß an dieser Stelle allerdings nochmals auf die im Kapitel 1.2 (Aussagekraft der Kriminalstatistik) gemachten Ausführungen zur statistischen Erfassung der Tatverdächtigen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen betreffend die Aussagekraft verwiesen werden.

Zur Beurteilung, welche strafbaren Handlungen für die jugendlichen Tatverdächtigen besonders typisch sind, wird in der nächsten Tabelle eine Gegenüberstellung der absoluten Tatverdächtigenzahlen und der prozentuellen Anteile jugend-



- 60 -

licher Tatverdächtiger und Tatverdächtiger über 18 Jahre an allen Tatverdächtigen innerhalb verschiedener ausgewählter Deliktsgruppen dargestellt.

- 61 -

ALTERSGRUPPEN IN ABSOLUTEN ZAHLEN

## ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

! Strafbare ! Handlung	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt !
! Verbrechen	! 2 832	! 11 966	! 14 798 !
! Vergehen	! 15 893	! 153 099	! 168 992 !
! Alle strafbaren ! Handlungen	! 18 725	! 165 065	! 183 790 !
! Davon: ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 16 092	! 120 601	! 136 693 !

Tabelle 58.

## EINZELNE DELIKTSGRUPPEN

## Verbrechen

! Verbrechen ! gegen	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt !
! Leib und Leben	! 12	! 317	! 329 !
! fremdes Vermögen	! 2 580	! 8 727	! 11 307 !
! die Sittlichkeit	! 144	! 811	! 955 !

Tabelle 59.

- 62 -

## Vergehen

! Vergehen ! gegen	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt !
! Leib und Leben	! 5 409	! 80 154	! 85 563
! fremdes Vermögen!	! 8 794	! 47 464	! 56 258
! die Sittlichkeit!	! 77	! 773	! 850

Tabelle 60.

Um das Verhältnis zwischen Jugendlichen und den übrigen Tatverdächtigen darzustellen, soll ergänzend eine prozentmäßige Aufgliederung der beiden Altersgruppen dargeboten werden.

ALTERSGRUPPEN IN PROZENTANTEILEN

## ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

! Strafbare ! Handlung	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt !
! Verbrechen	! 19 %	! 81 %	! 100 %
! Vergehen	! 9 %	! 91 %	! 100 %
! Alle strafbaren ! Handlungen	! 10 %	! 90 %	! 100 %
! Davon: ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 12 %	! 88 %	! 100 %

Tabelle 61.

- 63 -

## Verbrechen

! Verbrechen ! gegen	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt !
! Leib und Leben	! 4 %	! 96 %	! 100 %
! fremdes Vermögen	! 23 %	! 77 %	! 100 %
! die Sittlichkeit	! 15 %	! 85 %	! 100 %

Tabelle 62.

## Vergehen

! Vergehen ! gegen	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt !
! Leib und Leben	! 6 %	! 94 %	! 100 %
! fremdes Vermögen	! 16 %	! 84 %	! 100 %
! die Sittlichkeit	! 9 %	! 91 %	! 100 %

Tabelle 63.

In der Tabelle 61 auf Seite 62 fällt vorerst die relativ starke Belastung der 14 bis unter 18jährigen (Jugendliche) bei den Verbrechen auf. Dies ist darauf zurückzuführen, daß zur typischen Jugendkriminalität das Begehen von Einbruchsdiebstählen gehört, welche strafrechtlich den Verbrechen zugerechnet werden. Die höhere Belastung der Jugendlichen im Bereich aller strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr im Vergleich zur Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen verweist auf die größere Bedeutung der Delikte im Straßenverkehr für die Tatverdächtigen über 18 Jahre.

Geht man bei den Jugendlichen von den aus der Tabelle 61 auf Seite 62 ausgewiesenen Durchschnittswerten bei Verbrechen von 19 Prozent und bei den Vergehen von 9 Prozent aus, zeigt sich in der Tabelle 62 ebenfalls die Bedeutung der

- 64 -

**Verbrechen gegen fremdes Vermögen** (und zwar in der Form von Einbruchsdiebstählen). Außerdem fällt auch die **relative Bedeutung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit** im Bereich der Kriminalität Jugendlicher auf, währenddessen die **Verbrechen gegen Leib und Leben** weit unterhalb des Durchschnittswertes liegen.

Im Bereich der **Vergehen** zeigt sich in der Tabelle 63 auf Seite 63 ein ausgeglicheneres Bild. Läßt sich auch in diesem Bereich die **überhöhte Bedeutung der Eigentumsdelikte** für **jugendliche Tatverdächtige** feststellen, bewegen sich deren prozentmäßigen Anteile in den Bereichen der anderen hier aufgezeigten **Deliktgruppen** um den Durchschnittswert bzw. liegen sie darunter.

## 2.7. SCHUßWAFFENVERWENDUNG

Die **Schußwaffenverwendung** stellt im allgemeinen einen Indikator für die **Gefährlichkeit** des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer **Schußwaffe** (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst den absoluten Zahlen dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine **Schußwaffe** verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer **Schußwaffe** bei **Wildddiebstählen**, da dieser deliktsspezifische **Schußwaffengebrauch** nicht gegen Menschen gerichtet ist und daher keine besondere **Gefährlichkeit** im obigen Sinne bedeutet. Der **Schußwaffengebrauch** wird in der **Polizeilichen Kriminalstatistik** im Zusammenhang mit dem **Wildddiebstahl** allerdings dann ausgewiesen, wenn es zu einer **Gewaltanwendung** des Wildderers im Sinne des § 140 StGB kommt, da in diesem Falle die **Indikatorfunktion** der **Schußwaffenverwendung** gegeben ist.

In der Anzahl der Fälle "**Schußwaffe - Gedroht**" können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein **schußwaffenähnlicher Gegenstand** verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der **Drohung** mit einer **Schußwaffe** nur aufgrund des äußeren Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw. Zeugen erfolgen kann.

- 65 -

Die Schußwaffenverwendung wird in den folgenden beiden Tabellen nur dann ausgewiesen, wenn der prozentuelle Anteil mindestens 0,5 beträgt. Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

Anzahl der vorsätzlichen strafbaren Handlungen, die unter Verwendung einer Schußwaffe begangen wurden; absolute Zahlen (abs) und Prozentanteile an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gleicher Kategorie

## Strafrechtliche Tatbestände

! Strafbare Handlungen	! GEDROHT		! GESCHOSSEN!	
	! abs !	! % !	! abs !	! % !
! Mord § 75 StGB	! 1 !	! 1 !	! 44 !	! 25 !
! Absichtlich schwere Körper- ! verletzung § 87 StGB	! 2 !	! 3 !	! 4 !	! 6 !
! Erpresserische Entführung ! § 102 StGB	! 2 !	! 20 !	! - !	! - !
! Nötigung § 105 StGB	! 6 !	! 1 !	! - !	! - !
! Schwere Nötigung § 106 StGB	! 6 !	! 1 !	! - !	! - !
! Gefährliche Drohung § 107 StGB	! 89 !	! 1 !	! - !	! - !
! Schwere Sachbeschädigung ! § 126 StGB	! - !	! - !	! 5 !	! 4 !
! Räuberischer Diebstahl ! § 131 StGB	! 1 !	! 1 !	! 1 !	! 1 !
! Raub §§ 142, 143 StGB	! 93 !	! 8 !	! - !	! - !
! Erpressung §§ 144, 145 StGB	! 4 !	! 1 !	! - !	! - !
! Vorsätzl. Gemeingefährdung ! §§ 171,176 StGB	! - !	! - !	! 2 !	! 3 !
! Notzucht § 201 StGB	! 2 !	! 1 !	! - !	! - !
! Nötigung zum Beischlaf ! § 202 StGB	! 2 !	! 1 !	! - !	! - !
! Zwang zur Unzucht § 203 StGB	! 1 !	! 1 !	! - !	! - !

Tabelle 64.

- 66 -

## Besondere Erscheinungsformen der Kriminalität

Strafbare Handlungen	GEDROHT		GESCHOSSEN	
	abs	%	abs	%
<b><u>Raubmord</u></b>				
in Geschäftslokalen	-	-	3	100
bei Geld- oder Werttransporten	-	-	2	100
in sonstigen Fällen	-	-	1	14
<b><u>Raub</u></b>				
in Geldinstituten und Postämtern	42	65	1	2
in Geschäftslokalen	25	31	2	2
davon in Juwelier- und Uhrengeschäften	3	50	-	-
in Tankstellen	5	36	-	-
in Wohnungen (ohne Zechanschlußraub)	5	6	-	-
an Taxifahrern	1	5	-	-
an Passanten (ohne Zechanschlußraub)	3	1	-	-

Tabelle 65.

## 2.8 KRIMINALITÄT IN DEN BUNDESLÄNDERN

### a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Die folgenden Tabellen bringen bundesländerweise gegliedert eine Übersicht über die Entwicklung der Verbrechengruppen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen und die Sittlichkeit in absoluten Zahlen und Häufigkeitszahlen.

Gesamtübersichten und weitere Detailzahlen sind aus dem beiliegenden Heft "Tabellen und Graphiken" und der ebenfalls beiliegenden Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik zu ersehen.

#### Bundesländerweise Übersicht über die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen im kurzfristigen Vergleich

##### Verbrechen gegen Leib und Leben

##### Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen

! Bundesländer !	! Absolute Zahlen !			! Häufigkeitszahlen !		
	! 1982 !	! 1983 !	! 1984 !	! 1982 !	! 1983 !	! 1984 !
! Burgenland !	! 9 !	! 11 !	! 16 !	! 3 !	! 4 !	! 6 !
! Kärnten !	! 11 !	! 12 !	! 20 !	! 2 !	! 2 !	! 4 !
! Niederösterr. !	! 52 !	! 63 !	! 52 !	! 4 !	! 4 !	! 4 !
! Oberösterreich !	! 53 !	! 53 !	! 61 !	! 4 !	! 4 !	! 5 !
! Salzburg !	! 17 !	! 16 !	! 18 !	! 4 !	! 4 !	! 4 !
! Steiermark !	! 39 !	! 35 !	! 39 !	! 3 !	! 3 !	! 3 !
! Tirol !	! 20 !	! 25 !	! 26 !	! 3 !	! 4 !	! 4 !
! Vorarlberg !	! 9 !	! 18 !	! 12 !	! 3 !	! 6 !	! 4 !
! Wien !	! 82 !	! 84 !	! 81 !	! 5 !	! 6 !	! 5 !

Tabelle 66.



- 68 -

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

## Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen

! Bundesländer!	! Absolute Zahlen!			! Häufigkeitszahlen!		
	! 1982!	! 1983!	! 1984!	! 1982!	! 1983!	! 1984!
! Bgld!	! 703!	! 617!	! 685!	! 260!	! 228!	! 255!
! Ktn!	! 3 635!	! 3 669!	! 4 078!	! 678!	! 683!	! 758!
! Nö!	! 9 175!	! 8 586!	! 7 982!	! 641!	! 600!	! 561!
! Oö!	! 9 123!	! 9 362!	! 8 392!	! 718!	! 733!	! 658!
! Szbg!	! 5 922!	! 4 635!	! 4 780!	! 1 337!	! 1 037!	! 1 064!
! Stmk!	! 8 432!	! 7 925!	! 6 817!	! 709!	! 667!	! 576!
! Tirol!	! 5 506!	! 6 401!	! 5 692!	! 938!	! 1 083!	! 958!
! VlbG!	! 3 190!	! 2 876!	! 2 524!	! 1 045!	! 936!	! 822!
! Wien!	! 27 670!	! 25 800!	! 25 922!	! 1 808!	! 1 692!	! 1 714!

Tabelle 67.

- 69 -

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

## Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen

! Bundesländer !	! Absolute Zahlen !			! Häufigkeitszahlen !		
	! 1982 !	! 1983 !	! 1984 !	! 1982 !	! 1983 !	! 1984 !
! Burgenland !	! 22 !	! 18 !	! 9 !	! 8 !	! 7 !	! 3 !
! Kärnten !	! 92 !	! 57 !	! 84 !	! 17 !	! 11 !	! 16 !
! Niederösterr. !	! 216 !	! 210 !	! 168 !	! 15 !	! 15 !	! 12 !
! Oberösterreich !	! 182 !	! 157 !	! 203 !	! 14 !	! 12 !	! 16 !
! Salzburg !	! 73 !	! 93 !	! 100 !	! 16 !	! 21 !	! 22 !
! Steiermark !	! 138 !	! 151 !	! 185 !	! 12 !	! 13 !	! 16 !
! Tirol !	! 98 !	! 84 !	! 94 !	! 17 !	! 14 !	! 16 !
! Vorarlberg !	! 58 !	! 70 !	! 72 !	! 19 !	! 23 !	! 23 !
! Wien !	! 333 !	! 309 !	! 317 !	! 22 !	! 20 !	! 21 !

Tabelle 68.

Kriminalität ist eine vom sozialen Umfeld (z.B. Bevölkerungsdichte oder kriminalgeographischen Gegebenheiten) abhängige Variable. Bei kriminalgeographischen Vergleichen sind daher die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden territorialen Gebiete zu berücksichtigen. Bezogen auf die Bundesländer gibt es hierbei Faktoren, die als solche als bekannt vorausgesetzt werden dürfen; wie etwa räumliche Größe, die verschiedene Einwohnerdichte, das sogenannte Stadt-Landgefälle uä. Als kausale Faktoren werden in der kriminologischen Literatur aber auch die Kriminalitätsmobilität, die Flächennutzung und ähnliches mehr angeführt.

Insbesondere Österreich weist eine reiche topographische Gliederung auf und zeigt auch große Unterschiede in der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur.

- 70 -

Nebst den großstädtischen Regionen finden sich Industrie-regionen, dörfliche Siedlungen und weite Gebiete, die durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt sind und geringe Bevölkerungsdichten aufweisen.

Für Österreich ist noch auf die geopolitische Lage, auf die unterschiedlich kontrollierbare Grenzkommunikation und auf die Stellung Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland zu verweisen.

Zur Interpretation der ausgewiesenen Häufigkeitszahlen (Bekanntgewordene strafbare Handlungen je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung) für die einzelnen Bundesländer muß jedoch hervorgehoben werden, daß stets nur die gemeldete Wohnbevölkerung und nicht die tatsächlich anwesende Bevölkerung (z.B. Urlauber, Durchreisende, Pendler) berücksichtigt werden kann. Die ausgewiesenen Häufigkeitsziffern geben somit eher die Belastung dieser Bevölkerung mit Straftaten wieder, lassen jedoch nur beschränkte Rückschlüsse auf die kriminelle Aktivität der Wohnbevölkerung zu.

- 71 -

## b) Geklärte strafbare Handlungen

## Bundesländerweise Übersicht über die Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Bundesländer	1982	1983	1984
Burgenland	100	100	100
Kärnten	100	92	100
Niederösterreich	102	95	98
Oberösterreich	94	96	97
Salzburg	94	100	100
Steiermark	97	89	105
Tirol	91	100	104
Vorarlberg	100	100	100
Wien	93	91	89

Tabelle 69.

- 72 -

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Bundesländer	1982	1983	1984
Burgenland	50	60	51
Kärnten	40	32	38
Niederösterreich	39	48	39
Oberösterreich	48	48	50
Salzburg	30	43	38
Steiermark	31	28	36
Tirol	33	36	36
Vorarlberg	46	50	50
Wien	18	17	18

Tabelle 70.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Bundesländer	1982	1983	1984
Burgenland	96	89	100
Kärnten	78	88	91
Niederösterreich	86	89	92
Oberösterreich	91	82	89
Salzburg	82	89	78
Steiermark	86	90	85
Tirol	91	86	92
Vorarlberg	85	89	96
Wien	65	70	69

Tabelle 71.

In die unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der kriminalgeographischen Vergleiche Eingang zu finden. Im speziellen wäre darauf zu verweisen, daß die Kriminalität im städtischen Bereich höher ist als im ländlichen Bereich, wogegen sich die Aufklärungsquoten im wesentlichen umgekehrt verhalten.

Einen nicht unerheblichen Einfluß kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbundenen "Aktivitätenströme" zu, welche durch die bereits angesprochene Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland verursacht wird. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangenen Delikten, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

- 74 -

2.9\_\_FREMDENKRIMINALITÄT

Die Einschätzung der Fremdenkriminalität kann sinnvoll nur vor dem Hintergrund der in Österreich aufhältigen Personen fremder Nationalität vorgenommen werden.

Da halbwegs gesicherte Werte nur über die Gastarbeiter vorliegen, werden die Aussagen über die Kriminalität der Fremden auch auf diese Personengruppe beschränkt.

Zur Berechnung der nachfolgenden Schätzwerte über die Fremdenkriminalität wurden folgende Angaben, unter Heranziehung der Polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs und der Angaben des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, verwendet:

**Zahlenmäßige Grundlagen zur Errechnung der  
Fremdenkriminalität**

! In Österreich beschäftigte Ausländer, ! Durchschnittswert:	!	138 710	!
! Bevölkerung Österreichs:	!	7 551 800	!
! Bevölkerung 18 bis unter 40 Jahre:	!	2 447 395	!
! Ermittelte Tatverdächtige 18 bis ! unter 40 Jahre (Verbrechen):	!	9 844	!
! Anzahl fremder Tatverdächtiger, ! die in Österreich beschäftigt waren ! (Verbrechen):	!	315	!

Tabelle 72.

Beim Vergleich der Kriminalitätsbelastung der in Österreich beschäftigten Fremden (Gastarbeiter) mit der österreichischen Wohnbevölkerung erscheint es sinnvoll, die Kriminalitätsbelastungszahl der Wohnbevölkerung Österreichs im Alter zwischen 18 und unter 40 Jahren heranzuziehen, da anzunehmen ist, daß diese Altersstruktur jener der Gastarbeiter äquivalent ist.

- 75 -

**Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der Gastarbeiter und der österreichischen Wohnbevölkerung (Inländer)**

Deliktsgruppe der Verbrechen

! Gastarbeiter	!	227	!
! Inländer	!		!
! 18 - unter 40	!	347	!

Tabelle 73.

Es kann somit festgestellt werden, daß die Kriminalität der Gastarbeiter im Bereiche der Verbrechen geringer ist als jene der österreichischen Wohnbevölkerung. Dieses Ergebnis entspricht auch im allgemeinen den internationalen Erfahrungen.

Unterschiede in der Kriminalität der Fremden bzw der österreichischen Wohnbevölkerung zeigen sich jedoch bei der Differenzierung nach einzelnen Verbrechensgruppen.

**Gegenüberstellung der Beteiligung von ausländischen und inländischen Tatverdächtigen an den einzelnen Deliktsgruppen**

Ermittelte Tatverdächtige

Absolute Zahlen

! Deliktsgruppe	!	Inländer	!	Gastarbeiter	!
! Verbrechen gegen!					
! Leib und Leben	!	287	!	19	!
! Verbrechen gegen!					
! fremdes Vermögen	!	10 781	!	215	!
! Verbrechen gegen!					
! die Sittlichkeit	!	873	!	50	!
! S u m m e	!	11 941	!	284	!

Tabelle 74.



- 76 -

## Prozentanteil

! Deliktsgruppe	! Inländer	! Gastarbeiter
! Verbrechen gegen!		
! Leib und Leben	2,4	6,7
! Verbrechen gegen!		
! fremdes Vermögen	90,2	75,7
! Verbrechen gegen!		
! die Sittlichkeit	7,3	17,6
! S u m m e	100,0	100,0

Tabelle 75.

Anhand der Tabelle 74 auf Seite 75 und der Tabelle 75 läßt sich somit feststellen, daß die Deliktsstruktur der Gastarbeiter bei den Verbrechen gegen Leib und Leben und die Sittlichkeit eine höhere Belastung aufweisen als die Inländer.

Diese in der Kriminologie belegte Tatsache ist einerseits auf die persönlichen Umstände dieser Personengruppe zurückzuführen (Massenquartiere, geringere soziale Integration etc) wozu andererseits noch das Auftreten von Kulturkonflikten und vielfach eine situativ bedingte mißglückte Bewältigung der Sexualität hinzukommt.

## 2.10 DEMONSTRATIONEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

Im Jahre 1984 fanden im gesamten Bundesgebiet 378 Demonstrationen zu politischen Themen ("Versammlungen unter freiem Himmel" im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953) statt. Schwerpunktthemen waren Frieden und Abrüstung, vor allem jedoch Umweltschutz, sowie die Probleme des In- und Auslandes.

Von diesen gemäß § 2 des Versammlungsgesetzes anzeigepflichtigen Demonstrationen waren 37 der zuständigen Versammlungsbehörde nicht angezeigt.

- 77 -

Im Zusammenhang mit den ordnungsgemäß angemeldet gewesenen Demonstrationen wurden gegen 2 Personen Anzeigen wegen Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 StGB), 2 Personen wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB) und eine Person wegen Sachbeschädigung (§ 125 StGB) zur Anzeige gebracht. Gegen 30 Personen wurden Verwaltungsstrafverfahren nach Artikel IX Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, gegen eine Person wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes 1953 und gegen eine Person wegen Übertretung des Salzburger Landespolizeistrafgesetzes durchgeführt.

Anlässe für die unter Nichtbeachtung der Anzeigepflicht nach § 2 des Versammlungsgesetzes 1953 veranstalteten 37 Demonstrationen bzw. Zweck dieser Demonstrationen waren:

- in 10 Fällen Protest gegen den Kraftwerksbau bei Hainburg,
- in 2 Fällen Protest von Wehrdienstgegnern bei Angelobungsfeiern des Bundesheeres,
- in 2 Fällen Protest gegen den Ankauf von Abfangjägern,
- in 2 Fällen Protest von Mitgliedern der KPÖ nahestehender Organisationen gegen die NDP,
- in 2 Fällen Protest von Umweltgruppen gegen den Kraftwerksbau im Reichraminger Hintergebirge,
- in einem Fall Spezifische Forderungen von Studenten,
- in einem Fall Protest der "Greenpeace-Bewegung" gegen das Veto Brasiliens gegen die Beschränkung des Walfanges,
- in einem Fall Protest der "Greenpeace-Bewegung" gegen den Robbenmord,
- in einem Fall Protest von Angehörigen der "ARGE-Zivildienst" gegen die Gewissensprüfung,
- in einem Fall Protest gegen den Neubau der Landwehrkaserne in Bludesch
- in einem Fall Protest gegen die Rodung beim Alberner Hafen,
- in einem Fall Allgemeine Forderungen von Gruppen aus der Umweltschutzbewegung,

- 78 -

- in einem Fall Protest von sechs iranischen Staatsangehörigen gegen die Politik Irans,
- in einem Fall Protest von 34 türkischen Staatsangehörigen gegen die politischen Zustände in der Türkei,
- in einem Fall Protest gegen eine Versammlung des Vereines "Geborene für Ungeborene",
- in einem Fall Protest von Angehörigen der "ARGE-Rainberg" gegen die Verschwendungspolitik bei den Salzburger Festspielen,
- in einem Fall Protest von Angehörigen der Bürgerinitiative "Rettet die Kogel-Teichwiesen" gegen den Bau einer Fischzuchtanlage,
- in einem Fall Protest gegen die Absetzung einer Club 2-Moderatorin durch den ORF,
- in einem Fall Protest von Angehörigen der JVP gegen die Verwendung von Dioxin durch die Chemie-Linz,
- in einem Fall Protest von Umweltschützern gegen den Bau der B 225 in Wien,
- in einem Fall Besetzung des leerstehenden Hauses in Wien 8., Tigergasse 22, durch 11 Personen,
- in einem Fall Protest mittels LKW-Blockade zur Erwirkung einer Beschleunigung der Grenzabfertigung an den Grenzübergängen von Österreich nach Italien,
- in einem Fall Protest gegen die Offenhaltung der Geschäfte am 8. Dezember,
- in einem Fall Protest von Angehörigen der "Jungen Initiative Dachstein" gegen das Scharfschießen des Bundesheeres.

Die Mehrzahl dieser gesetzwidrig abgehaltenen Demonstrationen mußte behördlich aufgelöst werden. Es wurden dabei insgesamt 91 Personen vorübergehend festgenommen. In diesem Zusammenhang wurden 44 Anzeigen wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB), 32 Anzeigen wegen übler Nachrede (§ 111 StGB), 32 Anzeigen wegen Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, des Bundesheeres oder einer Behörde (§ 116 StGB), 32 Anzeigen wegen Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole (§ 248 StGB), 9 Anzeigen

- 79 -

wegen Nötigung (§ 105 StGB), 5 Anzeigen wegen Verhinderung oder Störung einer Versammlung (§ 285 StGB), 2 Anzeigen wegen Körperverletzung (§ 83 StGB) und eine Anzeige wegen Sachbeschädigung (§ 125 StGB) erstattet.

Weiters wurden Anzeigen wegen Übertretung von Verwaltungsvorschriften erstattet: 115 Anzeigen wegen Ordnungsstörung (Artikel IX des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen), 46 Anzeigen nach dem Versammlungsgesetz 1953, 44 Anzeigen wegen Übertretung der nach Artikel II § 4 Abs. 2 V-ÜG 1929 erlassenen Verordnungen, 32 Anzeigen wegen Lärmerregung (Artikel VIII Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen), 9 Anzeigen nach dem Salzburger Landespolizeistrafgesetz, 3 Anzeigen nach der Straßenverkehrsordnung und 3 Anzeigen nach dem Pyrotechnikgesetz.

Außer den 378 Demonstrationen unter freiem Himmel fanden im Jahre 1984 im gesamten Bundesgebiet in wesentlich höherer, statistisch aber nicht erfaßter Anzahl sonstige unter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 fallende Versammlungen und Kundgebungen statt. Im Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen wurden 4 Personen wegen Sachbeschädigung (§ 125 StGB), 1 Person nach dem Verbotsgesetz, 1 Person wegen Übertretung des Waffengesetzes zur Anzeige gebracht, sowie gegen 1 Person wegen Ordnungsstörung (Artikel IX des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen) und gegen 1 Person wegen Übertretung des Versammlungsgesetz 1953 Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt.

#### a) Besondere Vorkommnisse

Aufgrund der am 26. November 1984 vom Land Niederösterreich und am 5. Dezember 1984 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilten Bewilligungen beabsichtigte die DOKW am 10. Dezember 1984 mit den Rodungsarbeiten in der Stopfenreuther-Au zwecks Errichtung des Donaukraftwerkes Hainburg zu beginnen. Bereits am 6. Dezember 1984 hatten die Bezirkshauptmannschaften Bruck a.d. Leitha und Gänserndorf gemäß Artikel II § 4 Abs. 2 des Verfassungsübergangsgesetzes 1929 Unbefugten den Aufenthalt auf der Baustelle des Donaukraftwerkes untersagt.

Als am 10. Dezember 1984, knapp vor 7.00 Uhr, der durch einen Gendarmeriekonvoi - zur Sicherung der Arbeiten waren zu dieser Zeit ca. 50 Exekutivbeamte bereitgestellt -

- 80 -

begleitete Arbeitstrupp von der Donaubrücke in das Augebiet einfuhr, wurde er von Demonstranten gestoppt. Zu dieser Zeit hielten sich etwa 200 Demonstranten im Augebiet auf. In der Folgezeit stieg die Zahl der Demonstranten auf etwa 300 Personen an. Da die Gendarmeriebeamten die Weisung hatten, von jeder Gewaltanwendung abzusehen, war ein Weiterkommen nicht möglich. Durch Heranziehung von 212 in der Gendarmeriezentralschule Mödling bereitgehaltenen Beamten konnte, nachdem Vertreter der BH Gänserndorf und Bruck a.d. Leitha die Versammlungen aufgelöst hatten, nach Überwindung mehrerer aufgebauter Hindernisse, um 15.17 Uhr der Zielpunkt "Tiergartenarm", also jener Bereich, wo die Schlägerungen beginnen sollten, erreicht werden. Es konnte noch von den Arbeitern ein ca. 700 m langer Streifen entlang der Nordostgrenze des Rodungsgebietes in einer solchen Breite ausgeschlägert werden, daß dort der bescheidmößig verlangte Wildzaun hätte errichtet werden können. Es kam zu keinem einzigen Waffengebrauch. Da am 11. Dezember 1984 die Zahl der Demonstranten in der Stopfenreuther-Au auf ca. 3 000 anstieg, konnten die 183 eingesetzten Gendarmeriebeamten den Arbeitern eine Rodung ohne Waffengebrauch nicht ermöglichen. Eine Bewilligung zum Waffengebrauch wurde jedoch nicht erteilt.

In einem Gespräch der Bundesregierung mit Vertretern des "Konrad Lorenz-Volksbegehrens" wurde ein Stillhalteabkommen bis 16. Dezember 1984 beschlossen.

Am 17. Dezember 1984 wurde in den frühen Morgenstunden unter Einsatz von insgesamt 926 Exekutivbeamten (etwa 500 Gendarmeriebeamte und über 400 Sicherheitswachebeamte) versucht, den Forstarbeitern weitere Rodungen zu ermöglichen. Es wurde ein Kordon um das vorgesehene Rodungsgebiet gezogen. Um 5.45 Uhr konnten die Rodungsarbeiten beginnen. Bereits kurz darauf sammelten sich mehrere hundert Demonstranten vor dem Einsatzgebiet und trafen Anstalten, den Kordon zu durchbrechen. Die Demonstranten ließen sich von der Aufforderung des Vertreters der BH Gänserndorf, die illegale Demonstration sofort zu beenden, nicht abhalten und warfen Bretter, Stämme und Decken über die aufgestellten Stacheldrahtrollen, um diese überwinden zu können. Um 7.00 Uhr griffen mehrere Gruppen zu je etwa 50 Demonstranten mehrere Punkte der Sperrkette an. In weiterer Folge gelang es im Rahmen eines massierten Angriffes die Sperrkette zu durchbrechen und einen Teil des Rodungsgebietes zu besetzen. Das Eindringen in den Rodungsraum wäre nur unter Anwendung von Waffengewalt (Gummiknüppel) zu verhindern gewesen. Ein solcher Befehl wurde an diesem Tag nicht erteilt. Die Zahl der

- 31 -

Demonstranten in diesem Teil war in der Zwischenzeit auf etwa 800 angewachsen. Einer Neuformierung der Exekutivkräfte hätte ein geschlossener Waffengebrauch vorangehen müssen. Die Einsatzkräfte wurden daher noch in den Vormittagsstunden abgezogen.

In den Vormittagsstunden desselben Tages fand in und vor der Arbeiterkammer in Hainburg eine Betriebsrätekonferenz statt, an der über 1000 Personen teilnahmen.

Am 19. Dezember 1984 begann in den Morgenstunden eine neuerliche Aktion zum Schutz der Rodung, an der insgesamt über 1100 Sicherheitsorgane teilnahmen. Es konnte von ca. 600 Exekutivbeamten um ca. 7.00 Uhr eine Sperrkette um das vorgesehene Rodungsgebiet gezogen werden. Die Exekutivbeamten hatten die Weisung, ausschließlich defensiv zur Sicherung des Rodungsgebietes aufzutreten und nur im Falle einer Angriffs zur Notwehr von der Dienstwaffe (Gummiknüppel) Gebrauch zu machen. Die Schlägerarbeiten begannen programmgemäß um 7.00 Uhr. Bald nach Aufziehen der Sperrkette kam es in allen Abschnitten der Sperrkette zu Angriffen der Demonstranten, die in Gruppen bis zu 200 auftraten. Diese Angriffe konnten unter Einsatz der Reserven und unter Anwendung einer Niederdruckspritze abgewehrt werden. Die von der DOKW geplanten Rodungen - etwa 4 Hektar Auwald - konnten ohne effektive Behinderung durch die Demonstranten durchgeführt und um ca. 13.30 Uhr abgeschlossen werden. Danach wurden auch die Sicherheitskräfte vom Einsatzort abgezogen. Die Zahl der Demonstranten kurz nach Beginn der Rodungsarbeiten betrug etwa 1 000, in den späteren Vormittagsstunden etwa 2 000.

In weiterer Folge kam es zu keinem Exekutiveinsatz in der Stopflehreuther-Au mehr.

Im Zusammenhang mit den Ereignissen in der Stopflehreuther-Au wurden 44 Personen vorübergehend festgenommen. Gegen diese Personen wurde Anzeige wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB) erstattet und Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes 1953 bzw wegen Übertretung der nach Artikel II § 4 Abs. 2 V-UG 1929 erlassenen Verordnungen eingeleitet.

48 Personen wiesen ärztliche Anzeigen über Verletzungen vor. Desgleichen erlitten 19 Exekutivbeamte Verletzungen.

- 82 -

## b) Terroristische Aktivitäten

### 1. Sprengstoffanschlag auf einen Beamten der türkischen Botschaft in Wien

Am 20.6.1984 wurde der bei der türkischen Botschaft in Wien als Rat für soziale Angelegenheiten tätig gewesene Erdogan ÖZEN durch die Explosion eines Sprengkörpers, der an seinem Kraftfahrzeug angebracht worden war, getötet. Die Explosion erfolgte, als ÖZEN das Fahrzeug vor dem Gebäude der türkischen Botschaft parken wollte.

Ein Sicherheitswachebeamter, welcher bei der Botschaft Überwachungsdienst versah, erlitt schwerste Verbrennungen, ferner wurden zwei Passanten schwer und zwei weitere leicht verletzt.

Noch am 20.6.1984 erklärte ein unbekannter Mann bei Telefonanrufen bei zwei ausländischen Presseagenturen, für diesen Anschlag sei die "Armenische revolutionäre Armee" (ARA) verantwortlich.

Trotz intensivster polizeilicher Erhebungen konnten die Täter bisher nicht ausgeforscht werden.

### 2. Geplante Geiselnahmeaktion durch pakistanische Staatsangehörige in Wien

Am 6.7.1984 wurden in Wiener Fremdenbeherbergungsbetrieben insgesamt 9 pakistanische Staatsangehörige festgenommen, weil bei ihnen Schußwaffen, Munition, Handgranaten, Sprengmaterial und schriftliche Aufzeichnungen gefunden worden waren und sich der Verdacht ergeben hat, daß die in Wien einen terroristischen Anschlag durchzuführen beabsichtigten. Alle 9 Personen waren im Besitz gestohlener britischer Reisepässe. Bei den polizeilichen Vernehmungen sagten die Festgenommenen aus, sie hätten im Auftrag der pakistanischen Widerstandsbewegung "Al Zulfikar" am 1.7.1984 in Wien einen Überfall auf die kanadische Botschaft durchführen sollen. Man habe angenommen, daß an diesem Tag in der Botschaft aus Anlaß des kanadischen Nationalfeiertages ein Empfang für ranghohe Persönlichkeiten, insbesondere auch aus dem diplomatischen Korps, stattfinden würde. Die Empfangsbesucher hätten als Geiseln genommen werden sollen, um für deren Freilassung im Austausch die Freilassung von ca. 200 in Pakistan in Haft befindlichen Regimegegnern zu erpressen.

- 83 -

Am 1.7.1984 fand jedoch in der kanadischen Botschaft kein Empfang statt, sondern lediglich im Hotel Imperial ein von der Firma Fort Motor Company Canada für eine Reisegruppe kanadischer Angestellter dieser Firma gegebener Empfang. In der Annahme, auch an diesem Empfang würden prominente Vertreter des diplomatischen Korps teilnehmen, hatten die Täter alle Vorbereitungen für einen Überfall auf die Besucher dieser Veranstaltung getroffen. Der Anschlagplan scheiterte nach den polizeilichen Feststellungen nur daran, daß die Tätergruppe infolge einer Mißverständnisses im Hotel Imperial die Empfangsräumlichkeiten nicht gefunden hat.

Die 9 Festgenommenen wurden in das Gefangenenhaus des Landesgerichtes für Strafsachen Wien eingeliefert. Am 28.3.1985 wurden vom Landesgericht für Strafsachen Wien der Anführer der Gruppe zu 12, ein weiterer Täter zu 11 und die übrigen Beteiligten zu je 7 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt; alle Verurteilten meldeten die Einbringung von Rechtsmitteln an.

### 3. Explosion eines Sprengkörpers im Gebäude der britischen Botschaft u. beim Büro der israel. Fluggesellschaft EL AL in Wien

Am 12.11.1984 explodierte im Stiegenhaus des britischen Botschaftsgebäude ein Sprengkörper (Selbstlaborat in einem Schnellkochtopf).

Es entstand dabei lediglich geringer Sachschaden.

Knapp eine Stunde später explodierte im Flurbereich des Hauses Wien 1., Opernring 9, in welchem sich das Büro der EL AL befindet, ein gleichartiger Sprengkörper. Auch in diesem Fall trat nur geringer Sachschaden ein.

Die polizeilichen Erhebungen zur Ausforschung der Täter erbrachten bisher keinen Erfolg.

### 4. Mordanschlag auf einen türkischen Diplomaten in Wien

Am 19.11.1984 wurde der als stellvertretender Direktor beim Zentrum der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten in Wien tätig gewesene türkische Staatsangehörige Evner ERGUN von einem unbekanntem Mann erschossen, als er mit seinem Kraftfahrzeug verkehrsbedingt an der Kreuzung Wien 1., Schottenring - Währinger Straße, anhalten mußte. Der Täter warf sodann ein Tuch, welches die Beschriftung "Armenian Revolutionary Army" trug, in das Fahrzeug des Opfers und flüchtete zu Fuß.



- 84 -

Noch am 19.11.1984 erhielten zwei ausländische Presseagenturen anonyme Telefonanrufe, bei denen mitgeteilt wurde, für den Anschlag sei die "Armenische Revolutionäre Armee" verantwortlich. Ferner langte am 21.11.1984 bei einer weiteren ausländischen Presseagentur eine sinngemäß gleiche schriftliche Erklärung ein.

Bisher konnte der Täter nicht ermittelt werden.

## 2.11\_\_UMWELTSCHUTZDELIKTE

Die sogenannten Umweltschutzdelikte werden zwar durch die bestehende Polizeiliche Kriminalstatistik erfaßt jedoch in der üblichen tabellarischen Zusammenstellung nicht im besonderen ausgewiesen, sondern sind in der Gruppe "Sonstige strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch" in der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten. Zur speziellen Erfassung der Umweltschutzdelikte war es daher notwendig, die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik einer speziellen elektronischen Auswertung zu unterziehen. Im Strafgesetzbuch sind folgende Tatbestände der Umweltschutzdelikte enthalten:

Vorsätzliche Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft (§ 180 StGB)

Fahrlässige Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft (§ 181 StGB)

Vorsätzliche Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

Zu den nachfolgenden Tabellen werden aus technischen Gründen die einzelnen Tatbestände der Umweltschutzdelikte mit ihren Paragraphenbezeichnungen dargestellt:

- 85 -

**Bekanntgewordene Umweltschutzdelikte nach dem StGB  
im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen  
zum Vorjahr im Prozent**

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! Veränderung ! in %
! § 180 StGB	! 24	! 27	! + 12,5
! § 181 StGB	! 109	! 118	! + 8,3
! § 182 StGB	! 2	! 1	! - 50,0
! § 183 StGB	! 4	! 2	! - 50,0

Tabelle 76.

**Geklärte Umweltschutzdelikte nach dem StGB  
im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen  
zum Vorjahr im Prozent**

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! Veränderung ! in %
! § 180 StGB	! 18	! 17	! - 5,6
! § 181 StGB	! 94	! 103	! + 9,6
! § 182 StGB	! 2	! 1	! - 50,0
! § 183 StGB	! 2	! 2	! ---

Tabelle 77.

- 86 -

## Aufklärungsquoten in Prozent

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984
+-----+-----+	+-----+-----+	+-----+-----+
! § 180 StGB	! 75 %	! 63 %
+-----+-----+	+-----+-----+	+-----+-----+
! § 181 StGB	! 86 %	! 87 %
+-----+-----+	+-----+-----+	+-----+-----+
! § 182 StGB	! 100 %	! 100 %
+-----+-----+	+-----+-----+	+-----+-----+
! § 183 StGB	! 50 %	! 100 %
+-----+-----+	+-----+-----+	+-----+-----+
! Summe	! 83 %	! 83 %
+-----+-----+	+-----+-----+	+-----+-----+

Tabelle 78.

### III. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE

In diesem Teil werden aus der Statistik der Rechtspflege die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen ist der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Nähere Erläuterungen zu diesen beiden Statistiken finden sich im Abschnitt II Punkt 1.1 dieses Berichtes.

#### 1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Die Staatsanwaltschaften haben im Berichtsjahr 209 435 Fälle erledigt. 209 551 Anzeigen waren neu angefallen und 7 346 waren anhängig übernommen worden. Der Einsatz der Staatsanwaltschaften brachte somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

##### Art der Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Geschäftsstücke

Absolute Zahlen

! Erledigte Fälle !	! Davon erledigt durch !		
	! Anklageschrif- ! ten u. Strafan- ! träge !	! Abbrechung ! nach ! § 412 StPO !	! Zurücklegung ! oder Ein- ! stellung ! (§§ 90, 109, ! 227 StPO) !
! 209 435 !	! 35 369 !	! 112 787 !	! 43 710 !

Tabelle 79.

- 88 -

## Häufigkeitszahlen

Erledigte Fälle	Von 100 Fällen wurden erledigt durch		
	Anklageschrif- ten u. Strafan- träge	Abbrechung nach § 412 StPO	Zurücklegung oder Ein- stellung (§§ 90,109, 227 StPO)
100	17	54	21

Tabelle 80.

Zur Abbrechung kommt es vor allem dann, wenn die Sicherheitsbehörde einen Tatverdächtigen nicht ermitteln kann und daher die Anzeige gegen unbekannte Täter erstatten muß, aber auch dann, wenn die von der Staatsanwaltschaft veranlaßte Erhebungstätigkeit im Hinblick auf die Ermittlung eines Täters keinen Erfolg hat.

Ein solches Verfahren kann, wenn sich nachträglich Hinweise auf einen Täter ergeben, jederzeit fortgesetzt werden.

Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO

Erledigte Fälle	1982	1983	1984
Erledigte Fälle			
insgesamt	203 990	207 385	209 435
davon durch Ab- brechung absolut	109 660	110 670	112 787
in Prozent	53,8	53,4	53,9

Tabelle 81.

Die vorhergehende Tabelle 81 zeigt, daß der Anteil der Erledigungen durch Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO und somit auch die Anzeigen gegen unbekannte Täter gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben sind.

In der folgenden Tabelle 82 auf Seite 89 sind jene (meritorisch erledigten) Fälle ausgewiesen, in denen die

- 89 -

Staatsanwaltschaften entweder Anklage erhoben bzw Strafantrag beim Gerichtshof eingebracht haben oder aber die Anzeigen zurücklegen bzw das Verfahren einstellen mußten.

Meritorisch erledigte Fälle

Jahre	Meritorisch erl. Fälle	Davon erledigt durch			
		Anklage oder Strafantrag	Absolute Zahlen	in %	Zurücklegung oder Einstellung
1982	76 136	35 557	46,7	40 579	53,3
1983	78 779	36 106	45,8	42 673	54,2
1984	79 079	35 369	44,7	43 710	55,3

Tabelle 82.

Die vorangehende Tabelle 82 zeigt zugleich das Verhältnis von Einbringung von Anklagen oder Strafanträgen und Einstellung oder Anzeigenzurücklegung beim Gerichtshof.

Demnach lag das Häufigkeitsverhältnis von Anklagen oder Strafanträgen vor dem Gerichtshof einerseits und Einstellung oder Anzeigenzurücklegung andererseits bei 44,7 % zu 55,3 %, dh auf je 1 000 meritorische Erledigungen entfielen 447 Anklagen oder Strafanträge und 553 Anzeigenzurücklegungen oder Einstellungen.

- 90 -

Dauer bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft

## Absolute Zahlen

Staatsanwaltschaften	Erledigte Fälle	Dauer bis zur Erledigung		
		bis zu 1 Monat	über 1 Monat bis zu 6 Monaten	über 6 Monate
Bundesgebiet	209 435	175 176	31 019	3 240
davon im OLG-Sprengel				
Wien	104 220	79 850	22 453	1 917
Linz	38 894	34 182	3 955	757
Graz	41 413	39 019	2 219	175
Innsbruck	24 908	22 125	2 392	391

Tabelle 83.

Aus der vorangehenden Tabelle 83 läßt sich ersehen, daß im Bundesgebiet 83,6 % der Erledigungen binnen einem Monat erfolgten. In 14,8 % der Fälle dauerte die Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaften über einen Monat, jedoch längstens sechs Monate, in 1,6 % länger als sechs Monate.

## 2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE

Nach der Statistik der Rechtspflege ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1984 gegenüber dem Vorjahr um 0,8 % gesunken.

Im längerfristigen Vergleich zeigt sich folgendes:

### Geschäftsanfall der Gerichte

! Neuanfall	! 1982	! 1983	! 1984
! Bundesgebiet	! 351 979	! 346 311	! 343 627
! davon	! Absolut	! in %	! Absolut
! Bezirksgerichte	! 298 517	! 293 238	! 290 997
! Gerichtshöfe	! 53 462	! 53 073	! 52 630

Tabelle 84.

Nach der Aufgliederung des Geschäftsanfalles nach Gerichtstypen liegt der mengenmäßige Schwerpunkt des Geschäftsanfalles bei minderschweren Straftaten. 84,7 % des Neuanfalles betrafen den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte.



- 92 -

Entwicklung des Geschäftsanfalles in den einzelnen  
Oberlandesgerichtssprengeln

! OLG-Sprengel!	! Zu- oder Abnahme des Geschäftsanfalles ! im Jahr 1984 gegenüber 1983					
	! vor Bezirks- ! gerichten		! vor Gerichts- ! höfen		! überhaupt	
	! Absolute! ! Zahlen	! in %!	! Absolute! ! Zahlen	! in %!	! Absolute! ! Zahlen	! in %!
! Wien	! - 5 794!	! - 4!	! - 670	! - 3!	! - 6 464!	! - 4!
! Linz	! + 872!	! + 1!	! - 136	! - 1!	! + 736!	! + 1!
! Graz	! + 2 808!	! + 5!	! - 109	! - 1!	! + 2 699!	! + 4!
! Innsbruck	! - 127!	! -0,3!	! + 472	! + 6!	! + 345!	! + 1!
! Insgesamt	! - 2 241!	! - 1!	! - 443	! - 1!	! - 2 684!	! - 1!

Tabelle 85.

Die vorangehende Tabelle 85 zeigt, daß sich der Geschäftsanfall in den vier OLG-Sprengeln im Beobachtungszeitraum recht unterschiedlich entwickelt hat. Während im OLG-Sprengel Wien ein Rückgang des Neuanfalles um 4 % zu verzeichnen war, ist der Neuanfall im OLG-Sprengel Graz um 4 % gestiegen. In den OLG-Sprengeln Linz und Innsbruck stieg der Neuanfall geringfügig um 1 %, hervorsteicht jedoch für den OLG-Sprengel Innsbruck eine Steigerung des Geschäftsanfalles für Gerichtshofsachen um 6 %.

Im gesamten Bundesgebiet sind 1984 gegenüber 1983 in absoluten Zahlen um 2 684 Strafsachen weniger angefallen.

Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle

## Struktur nach Gerichtstyp

Erledigte Fälle	1982		1983		1984	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
durch den Einzel- richter	22 350	72,6	23 611	74,6	23 013	74,6
durch das Schöf- fengericht	8 204	26,6	7 751	24,5	7 594	24,6
durch das Ge- schwornengericht	239	0,8	295	0,9	246	0,8

Tabelle 86.

Die Struktur der im Jahr 1984 bei den Gerichtshöfen durch Urteil erledigten Strafsachen hat sich gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich verändert. Im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes I. Instanz wurden - wie im Vorjahr - 74,6 % aller Urteile gefällt.

- 94 -

3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN

Nach der Statistik der Rechtspflege wurden 1984 von den österreichischen Gerichten 106 366 \*) Personen rechtskräftig abgeurteilt. Davon wurden 18 595 Personen freigesprochen. Dies entspricht - wie schon in den Jahren 1982 und 1983 - einer Freispruchsquote von 17 %.

Aufgegliedert auf Gerichtshöfe und Bezirksgerichte stellt sich das Verhältnis von Aburteilungen und Freisprüchen wie folgt dar:

Abgeurteilte - Freigesprochene

## Zählung nach Personen

Gerichte	1982		1983		1984	
	Zahl der rechtskräftig					
	Abgeur-	Freige-	Abgeur-	Freige-	Abgeur-	Freige-
	teilten	sproch.	teilten	sproch.	teilten	sproch.
Bezirksgerichte	71 716	13 646	70 853	13 571	70 191	13 873
Gerichtshöfe	36 471	5 115	37 102	5 055	36 175	4 722
S u m m e	108 187	18 761	107 955	18 626	106 366	18 595

Tabelle 87. \*) ohne Berücksichtigung der aufgrund einer Privatanklage abgeurteilten Personen

Die Aufgliederung der Zahl der abgeurteilten Personen nach Gerichtstypen zeigt wie schon der Geschäftsanfall bei den Gerichten, daß der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhängigen Kriminalität bei den minderschweren Delikten liegt.

Über 66,0 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilten Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung Recht gesprochen.

Von jeweils 100 abgeurteilten Personen wurden von den Bezirksgerichten 20 und von den Gerichtshöfen 13 Personen freigesprochen.

4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen	1982		1983		1984	
(§§ des StGB)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt	86 862	100	86 051	100	85 669	100
darunter wegen						
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	37 152	42,8	37 676	43,8	38 144	44,5
strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168	32 214	37,1	30 446	35,4	30 058	35,1
strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221	713	0,8	741	0,9	695	0,8

Tabelle 88. Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt Verurteilten

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 85 669 Personen rechtskräftig verurteilt. Dies bedeutet einen Rückgang um 382 Verurteilungen gegenüber dem Vorjahr (d.s. - 0,44 %), und zugleich eine Fortsetzung des seit 1981 zu verzeichnenden kontinuierlichen Abwärtstrends.

## 5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

### 5.1 DIE STRUKTUR DER ABGEURTEILTEN DELIKTE

Die Gerichtliche Verurteiltenstatistik und die Polizeiliche Anzeigenstatistik zeigen praktisch dasselbe Bild der langfristigen Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität. Im Vergleich über mehrere Jahrzehnte waren Veränderungen der statistisch erfaßten Kriminalität praktisch allein auf die Entwicklung der Vermögensdelikte zurückzuführen.

### 5.2 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 1984 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 38 144 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme aller Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe um 468, d.s. 1,2 %.

Diese Zunahme läßt sich vor allem auf ein Ansteigen der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 StGB - wozu auch die Verurteilungen der Verkehrstäter zu zählen sind - Verurteilungen 1984: + 232 Verurteilungen, d.s. + 1,1 %) und wegen nicht weiter qualifizierter vorsätzlicher Körperverletzung (§ 83 StGB; Verurteilungen 1984: + 224, d.s. + 1,7 %) zurückführen.

- 97 -

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1982 Absolute Zahlen	1983 Absolute Zahlen	1984 Absolute Zahlen
Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 darunter			
Mord § 75	49 !0,1!	60 !0,16!	64 !0,17!
Totschlag § 76	6 !0,02!	8 !0,02!	14 !0,04!
Vorsätzliche Tötungsdelikte insgesamt §§ 75-79	62 !0,2!	72 !0,19!	83 !0,22!
Fahrlässige Tötung § 80	615 !1,7!	698 !1,9!	639 !1,7!
Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder unter Be- rauschung § 81	167 !0,4!	156 !0,4!	143 !0,4!
Körperverlet- zung § 83	13 328 !35,9!	12 933 !34,3!	13 177 !34,5!
Schwere Körperverlet- zung § 84	1 201 !3,2!	1 261 !3,3!	1 266 !3,3!
Fahrlässige Körperverlet- zung § 88	20 654 !55,6!	21 371 !56,7!	21 604 !56,6!

Tabelle 89. Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

- 98 -

Von allen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben betraf die weitaus größte Zahl fahrlässige Körperverletzungen (21 604 Personen oder 56,6 %) und vorsätzliche Körperverletzungen ohne besonders qualifizierte Begehungshandlung (13 177 Personen oder 34,5 %). 91 % aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten nach einem dieser beiden Delikte.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (d.s. Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 83 Personen verurteilt, d.s. 0,2 % aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder 0,1 % aller Verurteilungen insgesamt.

### 5.3 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 30 058 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt; gegenüber 1983 ist das ein Rückgang um 388 Verurteilungen oder 1,3 %.

Etwa die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, nämlich 14 322, waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Wegen Sachbeschädigung wurden 4 089 Personen verurteilt.

- 99 -

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1982		1983		1984	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168 darunter	32 214	100	30 446	100	30 058	100
Sachbeschädi- gung, Schwere						
Sachbeschädi- gung §§ 125,126	4 111	12,8	4 217	13,9	4 089	13,6
Diebstahl mit Waffen § 129 Z4	20	0,06	14	0,05	17	0,06
Räuberischer Diebstahl § 131	19	0,06	23	0,08	26	0,09
Diebstähle insgesamt §§ 127-131	15 942	49,5	14 627	48,0	14 322	47,6
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	1 744	5,4	1 734	5,7	1 667	5,5
Raub, Schwerer Raub §§ 142,143	396	1,2	421	1,4	387	1,3

Tabelle 90. Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten

Die vorangehende Tabelle 90 und die Tabelle aller verurteilten Personen (Tabelle 88 auf Seite 95) zeigen deutlich, in welchem Maße sowohl die Entwicklung der Deliktsgruppe "Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen" als auch darüber hinaus die Entwicklung der Gesamtkriminalität von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte abhängt.



- 100 -

Die Abnahme der Verurteilungen insgesamt gegenüber dem Vorjahr (- 0,44 %, siehe Tabelle 88 auf Seite 95) ist mit darauf zurückzuführen, daß im Berichtsjahr 1984 die Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen im allgemeinen und wegen Diebstahles im besonderen, die ein Indikator für die Kriminalitätsentwicklung insgesamt sind, rückläufig sind und darüber hinaus in anderen Deliktsgruppen keine signifikanten Veränderungen bzw Steigerungen der Verurteilungen zu verzeichnen waren.

Etwa die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen und 17 % aller Verurteilungen insgesamt betrafen Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten.

#### 5.4 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Im Jahr 1984 wurden bundesweit 695 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit verurteilt.

Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um 46 Verurteilungen und die in Österreich bisher geringste Zahl an Sittlichkeitsdelikten überhaupt.

- 101 -

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1982		1983		1984	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221 darunter	713	100	741	100	695	100
Notzucht § 201	35	4,9	28	3,8	37	5,3
Nötigung zum Beischlaf § 202	108	15,1	116	15,7	111	16,0
Zwang zur Unzucht § 203	4	0,6	1	0,1	14	2,0
Nötigung zur Unzucht § 204	97	13,6	75	10,1	70	10,1
Schändung § 205	11	1,5	8	1,1	15	2,2
Beischlaf mit Unmündigen § 206	80	11,2	69	9,3	59	8,5
Unzucht mit Unmündigen § 207	110	15,4	103	13,9	109	15,7
Öffentliche unzüchtige Handlungen § 218	100	14,0	137	18,5	115	16,5

Tabelle 91. Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit Verurteilten

- 102 -

6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Von den österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 7 500 Jugendliche schuldig gesprochen; gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 610 Verurteilungen, d.s. 7,5 %.

Die Verurteilungen der Jugendstraftäter zeigen damit seit 1982 eine fallende Tendenz.

Verurteilte Jugendliche

Jahr	1982	1983	1984
Verurteilte Jugendliche	8 477	8 110	7 500

Tabelle 92.

Von den Verurteilungen der Jugendstraftäter betrafen 64 % strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, 12 % fahrlässige und 11 % vorsätzliche Körperverletzungen (§§ 88 bzw 83 StGB).

Im Übrigen darf auf das gesonderte Kapitel "Jugendstrafrechtspflege" (V.6.4.) hingewiesen werden.

## 7. VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

### 7.1 DIE NACH DEM SUCHTGIFTGESETZ VERURTEILTEN

Bei den Verurteilungen nach dem Suchtgiftgesetz 1951 zeigt sich aufgrund der Zahlen der Gerichtlichen Kriminalstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes für die Jahre 1982 bis 1984 folgende Entwicklung:

#### Verurteilte Personen

! Rechtskräftig	!	!	!	!
! Verurteilte	!	1982	!	1983
!	!	1984	!	!
! nach § 12	!	421	!	381
! nach § 16	!	1 385	!	1 528
! nach § 14	!	11	!	8
! S u m m e	!	1 817	!	1 917
	!		!	1 746

Tabelle 93.

Im Jahr 1984 wurden um 171 Personen weniger wegen Suchtgiftdelikten verurteilt als 1983, das bedeutet einen Rückgang um 9 %, wobei sowohl die schweren Suchtgiftdelikte (um 9,2 %) als auch die minderschweren Suchtgiftdelikte (um 9 %) abgenommen haben.

### 7.2 IM ZUSAMMENHANG MIT SUCHTGIFTDELIKTEN VERHÄNGTE STRAFEN

Während sich das Verhältnis der nach dem Suchtgiftgesetz bedingt oder unbedingt verhängten Strafen in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat, ist gegenüber den auslaufenden 70er-Jahren ein starkes Ansteigen der Freiheitsstrafen (auf rund 59 %) gegenüber den Geldstrafen festzustellen. Dieser hohe Anteil der Freiheitsstrafe ist auch im Zusammenhang damit zu sehen, daß der Anteil der

- 104 -

verhängten Freiheitsstrafe im Bereich der Gesamtkriminalität nur rund 29 % beträgt.

Eine Verschärfung der Spruchpraxis der Gerichte in schweren Fällen von Suchtgifthandel ergibt sich auch daraus, daß der Anteil der nach § 12 (§ 6) SGG zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe unbedingten verurteilten Suchtgifthändler an der Gesamtzahl der nach dieser Bestimmung verurteilten Personen von 28 % im Jahr 1978 auf rund 50,6 % im Jahr 1982 gestiegen ist.

Nachdem dieser Anteil 1983 vorübergehend auf 37 % gesunken war, lag er im Jahre 1984 wieder bei 49,4 %.

### 7.3 PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTIGIFTGESETZES

Mit EntschlieÙung vom 3. Juli 1980 (E 26-NR/XV. GP) hat der Nationalrat die Bundesregierung ersucht, zwei Jahre nach Inkrafttreten der am gleichen Tag verabschiedeten Suchtgiftgesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 319, einen umfassenden Bericht über die praktischen Erfahrungen mit den durch die Suchtgiftgesetz-Novelle 1980 neu ergriffenen gesundheits- und kriminalpolitischen Maßnahmen zu erstatten.

Dieser "Suchtgiftbericht" der Bundesregierung fand am 3. März 1983 die Zustimmung aller im Parlament vertretenen Parteien. Die Anregungen des Berichtes lassen sich wie folgt zusammenfassen: Möglichst einheitliche Erledigung von geringen Suchtgiftstrafsachen und Finanzvergehen sowie Verhängung angemessener Vermögensstrafen; Modifizierung der Förderung der zur Betreuung Suchtgiftabhängiger bestehenden Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung des ärztlichen Vertrauensverhältnisses.

Die Möglichkeit der verläufigen Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG wird von den zuständigen Stellen einhellig befürwortet und deren vermehrte Anwendung (1981: 1 259 Fälle, 1982: 1 402 Fälle, 1983: 1 337 Fälle, 1984: 1 672 Fälle) als wesentlicher Fortschritt gegenüber der früheren Rechtslage empfunden.

Die Zusammenarbeit zwischen Justiz-, Gesundheitsbehörden und Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut und wird durch persönliche Kontakte gefördert. Besonders bewährt hat sich die Konzentration von Suchtgiftstrafsachen in Spezialreferaten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten.

- 105 -

Uneinbringliche Vermögensstrafen, die nach dem Suchtgiftgesetz und dem Finanzstrafgesetz kumulativ neben Freiheitsstrafen verhängt werden, haben sich als äußerst problematisch erwiesen. Die im Nichteinbringungsfall vollzogenen Ersatzfreiheitsstrafen vereiteln den Erfolg kostspieliger Betreuungsmaßnahmen und werden von den Verurteilten oft nicht als Folge der Tat, sondern ihrer Mittellosigkeit angesehen und tragen darüber hinaus die Gefahr in sich, daß der Verurteilte versucht, die verhängte Strafe durch neuerliche Suchtgiftdelinquenz zu finanzieren. Diese Problematik entspricht den Erfahrungen in den europäischen Nachbarstaaten.

Allgemein ist bei der Entwicklung der Suchtgiftkriminalität in den letzten Jahren, d.h. mittelfristig ein bemerkenswerter Rückgang der Anzeigen und eine Beruhigung bei den Verurteiltenzahlen festzustellen. Ähnliches gilt auch für die - aus internationaler Sicht noch immer geringe - Zahl der Todesfälle, die allerdings im Jahre 1984 wieder in bedauerlicher Weise angestiegen ist. Bei den aufgegriffenen Suchtgiftmengen weist der von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität im Bundesministerium für Inneres herausgegebene Jahresbericht 1984 eine sinkende Tendenz bei weniger gefährlichen Suchtgiften, wie etwa Haschisch, aus, während bei Heroin und bei Kokain, d.h. bei den besonders gefährlichen Suchtgiften, in letzter Zeit Großaufgriffe mit internationalem Bezug verzeichnet werden können.

- 106 -

## 8. SUCHTGIFTGESETZNOVELLE 1985

Die am 1.9.1985 in Kraft getretene Suchtgiftgesetznovelle 1985, BGBl.Nr. 184, ist ein Beispiel vernünftiger und wirksamer Drogen- und Kriminalpolitik. Mit ihr wurde ein wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit in Österreich geleistet.

Während Suchtgiftgroßhändler mit empfindlich erhöhten Strafdrohungen rechnen müssen, wird bei geringerer Delinquenz, vor allem dann, wenn es sich um süchtige Täter handelt, gesundheitspolitischen Maßnahmen der Vorzug gegeben. Besonderer Wert wird dabei auf eine praxisgerechte Differenzierung zwischen den "Haien" des organisierten Drogenhandels und den "kleinen Fischen", die vielfach selbst Opfer ihrer eigenen Abhängigkeit sind, gelegt. Diese Vorgangsweise entspricht der konsequent verfolgten Doppelstrategie, nämlich mehr Härte und mehr Helfen am jeweils richtigen Platz. Die am 17.4.1985 vom Nationalrat einstimmig verabschiedete Novelle sieht folgende Änderungen des Suchtgiftgesetzes 1951 vor:

Die Strafobergrenzen gegen den gewerbsmäßigen und organisierten Suchtgifthandel wurden in allen Bereichen, d.h. sowohl bei den Vergehens- als auch bei den Verbrechensfällen, z.T. auf das Dreifache der bisherigen Strafdrohung erhöht. Die Strafobergrenzen gegen den Handel mit besonders großen Suchtgiftmengen und den organisierten Suchtgifthandel internationalen Zuschnitts, insbesondere aber gegen die Drahtzieher solcher Rauschgifttringe, wurden auf 15 bzw. 20 Jahre Freiheitsstrafe angehoben. Bei Großaufgriffen von Suchtgift werden die Gerichte künftig mit diesen aus internationaler Sicht harten Strafen vorgehen können.

Anhebung der Geldstrafdrohungen des Suchtgiftgesetzes unter gleichzeitiger Vermeidung von Härtefällen, um die Rehabilitationschancen Süchtiger nicht zu gefährden.

Im Kampf gegen das Einschleusen von Suchtgift nach Österreich wurde auch das Personsdurchsuchungsrecht der Polizei und Gendarmerie an der Bundesgrenze, in Grenzbahnhöfen und auf Flugplätzen erweitert. Damit wurde keine Konkurrenzeinrichtung zu den mit der Suchtgiftbekämpfung befaßten

- 107 -

Zollbehörden geschaffen, sondern nach dem Willen des Gesetzgebers ein ausdrückliches Zeichen für eine noch engere Zusammenarbeit und Information dieser Behörden gesetzt.

Ausbau der seit 1980 bewährten und von den zuständigen Behörden einhellig befürworteten vorläufigen Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG unter Wahrung des Grundsatzes der Strafbarkeit jeder Form des Suchtgiftmißbrauches.

Ermöglichung des Aufschlusses des Strafvollzugs bei Suchtgifttätern, die zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurden, um ihnen innerhalb einer Probezeit von maximal zwei Jahren Gelegenheit zu geben, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen. Unterzieht sich der Betreffende mit Erfolg einer ärztlichen Behandlung, so wird von Amts wegen geprüft, ob die über ihn verhängte unbedingte Freiheitsstrafe in eine bedingte umgewandelt werden kann.

Beseitigung von Doppelgeleisigkeiten nach dem zentralen Suchtgiftgesetz und dem Finanzstrafgesetz zur Vermeidung der vor allem gesundheitspolitisch, aber auch kriminalpolitisch unerwünschten Nebenwirkungen von Doppelbestrafungen. Der nunmehr beschrittene Weg entspricht langjährigen Forderungen der mit der Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches befaßten Behörden und Einrichtungen sowie ähnlichen Maßnahmen im europäischen Ausland. Doppelbestrafungen wird es künftig nur für wirklich große Suchtgifthändler geben.

Eine Entwöhnungsbehandlung, die dem Suchtgifttäter vom Staatsanwalt oder Gericht aufgetragen wird, soll künftig nicht an seiner Mittellosigkeit scheitern. Der Staat wird die Kosten jedenfalls dann übernehmen, wenn die nötigen Mittel über die Sozialversicherung oder auf andere Weise nicht aufgebracht werden können. Darüber hinaus wurden durch die Novelle die Förderungsrichtlinien für Suchtgiftberatungs- und Betreuungseinrichtungen verbessert.

Beseitigung bestimmter Meldepflichten öffentlicher und privater Krankenanstalten hinsichtlich Sucht-



- 108 -

kranker, die sich aus eigenem Antrieb an solche Anstalten um Hilfe wenden. Diese Maßnahme dürfte nach den bisherigen Erfahrungen ein zielführender Weg sein, um diese Klientel zu einer verstärkten Inanspruchnahme der bereits bestehenden medizinisch-therapeutischen Einrichtungen zu bewegen.

Die für eine reibungslose Vollziehung der Suchtgiftgesetznovelle 1985 nötigen Richtlinien und Informationen wurden den in Suchtgiftstrafsachen tätigen Richtern und Staatsanwälten im Erlaßwege rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

## 9. BEKÄMPFUNG DER ZUHÄLTERKRIMINALITÄT

Der Nationalrat hat am 28. Juni 1984 einstimmig eine Neufassung des Zuhältereiparagraphen (§ 216 StGB) beschlossen. Die mit der Strafgesetznovelle 1984, BGBl. Nr. 295, erfolgte Gesetzesänderung ist am 1. August 1984 in Kraft getreten.

Die neue Fassung der Strafbestimmung gegen Zuhälterei ist aus den Initiativanträgen der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. FEURSTEIN und Genossen 29/A vom 15. Juni 1983 und der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. KABAS und Genossen 66/A vom 15. November 1983 hervorgegangen; sie nimmt zugleich auf die Ergebnisse der vom Bundesministerium für Justiz am 18. Oktober 1982 abgehaltenen Fachtagung zum Thema Prostitution und Zuhälterei Bedacht.

Die nunmehrige Regelung richtet sich gegen jede Ausnützung der Prostitution. Mit der Neuregelung sollen einerseits das "Schmarotzertum" bereits im Vorfeld der Ausbeutung erfaßt und andererseits gewisse Beweisschwierigkeiten, die aufgrund der bisherigen Rechtslage ein wirksames Einschreiten gegen Zuhälter erschwert haben, vermieden werden.

Neben der Erhöhung der Strafdrohung sowie einer Differenzierung nach den verschiedenen Erscheinungsformen bringt die neue Bestimmung auch eine Ausweitung des Grundtatbestandes. Mit dem neu eingeführten Begriff des Ausnützens wird das Schmarotzertum im Vorfeld der Ausbeutung mit einer Strafdrohung bis zu sechs Monaten strafrechtlich erfaßt. Schwere Formen der Zuhälterei wie das Ausbeuten, Einschüchtern, Vorschreiben der Bedingungen zur Ausübung der gewerblichen Unzucht oder das gleichzeitige Ausnützen mehrerer der Prostitution nachgehender Personen werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden können. Schließlich wird nunmehr mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wer solche Handlungen als Mitglied einer Bande begeht oder eine Prostituierte durch Einschüchterung abhält, die gewerbsmäßige Unzucht aufzugeben.

Mit der Neufassung der Strafbestimmung gegen Zuhälterei hat der Bundesgesetzgeber für seinen Zuständigkeitsbereich das rechtliche Werkzeug zur Verfügung gestellt, mit dem die Zuhälterei und ihre Auswüchse wirksamer bekämpft werden können. In Verbindung mit "flankierenden Maßnahmen" in verschiedenen verwaltungsrechtlichen Bereichen, die zum Teil in die Kompetenz der Länder fallen und gemeinsam mit einer

- 110 -

Konsequenter Anwendung der bereits bestehenden landesgesetzlichen Regelungen soll das Zuhälterunwesen eingedämmt werden - zum Schutz der Bevölkerung und zur Erhöhung der Sicherheit in Österreich.

Nach den bisher von seiten der Staatsanwaltschaften und Gerichte eingelangten Informationen bietet die neue Strafbestimmung gegen Zuhältereieine bessere Handhabe als bisher.

#### IV. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit.

Das Bundesministerium für Inneres hat im Berichtsjahr die in der Folge dargestellten Maßnahmen getroffen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und durch Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung dienen sollen.

##### 1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Im Berichtsjahr ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr im Bereich des Exekutivdienstes folgende Personalstände:

##### **Sicherheitswache**

! 1.1.1984	! 9 666	!
! 1.1.1985	! 9 665	!

Tabelle 94.

- 112 -

**Vertragsbedienstete, die Beamte des  
Sicherheitswachdienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen**

1.1.1984	275
1.1.1985	272

Tabelle 95.

**Weibliche Straßenaufsichtsorgane**

1.1.1984	131
1.1.1985	131

Tabelle 96.

**Polizei Praktikanten**

1.1.1984	489
1.1.1985	469

Tabelle 97.

**Gendarmeriepraktikanten**

1.1.1984	223
1.1.1985	319

Tabelle 98.

- 113 -

**Kriminaldienst**

!	1.1.1984	!	2 261	!
!	1.1.1985	!	2 260	!

Tabelle 99.

**Vertragsbedienstete, die Beamte des Kriminaldienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen**

!	1.1.1984	!	9	!
!	1.1.1985	!	9	!

Tabelle 100.

**Ruhestandsbeamte für Lenkererhebungen**

!	1.1.1984	!	8	!
!	1.1.1985	!	6	!

Tabelle 101.

**Bundesgendarmerie**

!	1.1.1984	!	11 465	!
!	1.1.1985	!	11 506	!

Tabelle 102.

Mit Beschluß der Bundesregierung vom 5.6.1984 wurde der Aufnahme von 300 Vertragsbediensteten für den Sicherheitswachdienst über den im Stellenplan 1984 festgelegten Personalstand zugestimmt. Durch diese Maßnahme wurde erreicht, daß in den Ruhestand tretende Sicherheitswachebe-

- 114 -

amte wieder durch bereits ausgebildete Beamte vorzeitig ersetzt werden konnten.

Im Stellenplan für das Jahr 1984 wurden gegenüber dem systemisierten Stand vom 1.1.1983 50 zusätzliche Planstellen für Sicherheitswachebeamte und eine Planstelle für Kriminalbeamte den Behörden zugewiesen.

Mit Beschluß der Bundesregierung vom 5.6.1984 wurde der Aufnahme von 300 Vertragsbediensteten für den Gendarmeriedienst über den im Stellenplan 1984 festgelegten Personalstand zugestimmt. Diese Bediensteten wurden mit Sondervertrag aufgenommen und am 1.1.1985 in das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis übernommen.

Im Berichtsjahr kamen in Ausübung des Exekutivdienstes, ein Kriminalbeamter, sowie je zwei Beamte des Gendarmeriedienstes und Sicherheitswachdienstes ums Leben. 88 Sicherheitswachebeamte, 14 Kriminalbeamte sowie 105 Gendarmeriebeamte wurden schwer verletzt.

## 2. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

### 2.1 KRIMINALPOLIZEILICHER BERATUNGSDIENST (KBD)

Jede mögliche Straftat, die nicht begangen wird, richtet keinen Schaden an und braucht nicht aufgeklärt zu werden. In dieser einfachen Feststellung lassen sich Ziele und Praxis der vorbeugenden Arbeit des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes, eine Einrichtung im Sinne einer Serviceleistung für den Bürger, die nun schon über 10 Jahre in Österreich besteht, zusammenfassen.

Zunächst nur bei allen Bundespolizeibehörden und bei allen Landesgendarmeriekommanden eingerichtet, wurde der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst (KBD) im Jahre 1977 im Bereich der Landesgendarmeriekommanden auf Bezirksebene ausgedehnt, im Jahre 1981 wurde auch im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien in jedem Bezirkspolizeikommissariat eine Beratungsstelle eingerichtet. Heute stehen der Bevölkerung unseres Landes ca. 250 Beamte in 143 Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet zu Verfügung.

Im Jänner 1984 wurde in Wien eine Schulung der Leiter der Kriminalpolizeilichen Beratungsdienste (KBD) in den Bereichen der Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden im Form einer Arbeitstagung zum Zwecke des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie zur Erörterung neuer Strategien auf dem Gebiete der Verbrechensvorbeugung durchgeführt. Damit zusammenhängend wurde Schulungs- und Informationsmaterial für die Aus- und Fortbildung der im KBD tätigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Weiters wurde im Berichtszeitraum im Rahmen des Aus- und Fortbildungsprogrammes des ho Ressorts, um die Effektivität der Beratungen noch mehr zu fördern, mit der Durchführung von Fortbildungsseminaren auf Landesebene für alle mit Aufgaben des KBD betrauten Beamten begonnen. Bisher wurden vier derartige Regionaltagungen abgehalten, und zwar im April 1984 für die Beamten aus den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg in Oberösterreich, im Mai für die Beamten aus Kärnten, Tirol und Vorarlberg in Tirol, im Oktober für die Beamten aus der Steiermark und dem Burgenland in der Steiermark und für die Beamten aus Wien und Niederösterreich in Wien.



- 116 -

Auf der jährlichen Arbeitstagung der Leiter der KBD soll die Generallinie für das zukünftige Vorgehen festgesetzt werden, die Detailpläne werden bei den Regionaltagungen für alle Sachbearbeiter in jedem Bundesland den Lokalbedürfnissen angepaßt.

Im Zusammenwirken mit den Gruppen Bundespolizei und Gendarmeriezentralkommando wurde ein Leitfaden für die im KBD tätigen Beamten hergestellt und allen Sicherheitsdienststellen zur Verfügung gestellt.

Zur Eindämmung von Kfz-Diebstählen aus Kraftfahrzeugen, zur Eindämmung von Diebstählen aus Wohnungen und Eigenheimen (speziell in der Urlaubszeit) sowie zur Eindämmung von Fahrraddiebstählen wurden vom Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst bundeseinheitliche Schwerpunktaktionen durchgeführt.

Im Rahmen der Organisation und Koordination bundeseinheitlicher Öffentlichkeitsarbeit des KBD wurden einheitliche Merkblätter (z.B. Sicherheitstips für Urlauber, Sicherheitstips für Schifahrer, Sicherheitstips für Autofahrer, Sicherheitstips für Senioren, Adressenverzeichnis der KBD und Sicherheitstips für Radfahrer) zur Verteilung gebracht und Einschaltungen, die sich mit Fragen der persönlichen Sicherheit und Sicherheit des Eigentums befaßt, in den Printmedien und im ORF veranlaßt.

Zur Gewährleistung der öffentl. Sicherheit in den Zügen der ÖBB wurden eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, darunter Erstellung zentraler Überwachungspläne aufgrund der Ergebnisse statistischer Untersuchungen und in der Folge Anordnung von Zugsbegleitungen. Um die statistischen Erhebungen, die wie erwähnt, die Grundlage für die Überwachungspläne bilden, möglichst rasch den jeweiligen Erfordernissen anpassen zu können, ist es zu einer intensiven Zusammenarbeit mit dem Ausforschungsdienst der ÖBB gekommen.

Im Rahmen der Verbrechensvorbeugung wurde unter Mitwirkung des KBD der weitere Ausbau der Anschlüsse schutzbedürftiger Objekte (Geldinstitute, Postämter, Juweliere usw.) an Notrufzentralen der Sicherheitsdienststellen weiter unterstützt und überwacht.

Um neue Vorbeugungsprogramme auszuarbeiten bzw die Tätigkeit des KBD durch Zurverfügungstellung zweckdienlichen Informationsmaterials zu unterstützen, kam es auch im Jahre 1984 zu einer Zusammenarbeit und zu einem laufenden Erfahrungsaustausch mit der Sicherheitsindustrie (speziell mit dem Verband der Sicherheitsunternehmungen Österreichs).

- 117 -

Der ständige internationale Informationsaustausch auf dem Gebiete der Verbrechensvorbeugung wurde im Berichtszeitraum weiter intensiviert.

Bei Ressortausbildungsseminaren für Konzeptsbeamte und bei zentralen Ausbildungslehrgängen für W 1 Beamte wurde auf die Möglichkeiten der Verbrechensvorbeugung hingewiesen.

Alle aufgezeigten Tätigkeiten haben auch 1984 den Schutz der Bevölkerung gegen die Kriminalität nach dem Motto "Vorbeugen ist auch hier besser als Heilen" und die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Bevölkerung und Exekutive bei der Verbrechensbekämpfung zum Ziele gehabt.

## 2.2 ENTWICKLUNG DES ELEKTRONISCHEN KRIMINALPOLIZEILICHEN INFORMATIONSSYSTEMS (EKIS)

Auch im Jahr 1984 setzte sich der Trend zur immer stärkeren Inanspruchnahme des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem - EKIS fort. Dies wird durch die folgenden Vergleichszahlen dokumentiert:

### ANFRAGEN

! 1982	! 1983	! 1984	! Verände- ! rung in % !
! 4,429.073	! 4,828.213	! 5,103.120	! + 5,7 % !

Tabelle 103.

Dies bedeutet, daß pro Minute ca. 10 Anfragen über das EKIS-Netz laufen. Außerdem geht - bewußt gefördert durch neue Installationen - die Entwicklung, immer das schnellste und komfortabelste Nachrichtenmittel - nämlich das mit dem Zentralsystem on line mit Standleitung verbundene EDV-Bildschirmterminal - zu benützen, weiter. Dies zeigt die folgende Tabelle:

- 118 -

Technisches Anfragemittel	1981	1982	1983	1984
<b>Terminal - Anfragen</b>	76,5 %	78,1 %	78,8 %	82,1 %
<b>Davon: Bildschirm</b>	62,1 %	63,6 %	66,4 %	69,7 %
Fernschreiber	14,4 %	14,5 %	12,4 %	12,4 %
<b>Formblatt</b>	23,5 %	21,8 %	21,2 %	17,9 %

Tabelle 104.

Im Zuge der Bestrebungen, allen Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorganen einschließlich jenen der Grenzkontrolle einen unmittelbaren und schnellen Zugriff zum EKIS zu gewährleisten, wurde der Ausbau des Netzwerkes und die Installation von neuen Terminalplätzen fortgesetzt.

Entsprechend der mit dem Bundesministerium für Finanzen bestehenden Planung für das Automationsunterstützte Grenzkontroll-Informationssystem (AGIS) wurden im Jahre 1984 weitere Terminalplätze bei den jeweiligen Zollhauptfunkstellen der Finanzlandesdirektionen installiert.

Folgende neue Terminalplätze wurden im Jahre 1984 in Betrieb genommen:

Behörde	Datum der Inbetriebnahme	Anzahl
LGK für Tirol	10.01.1984	1
FLD für Steiermark	21.02.1984	1
FLD für Kärnten	17.10.1984	1
BPD Wr. Neustadt	05.11.1984	1
FLD für Salzburg	20.11.1984	1
BPD Schwechat	21.12.1984	1

Damit verfügen mit Ausnahme der FLD für Vorarlberg sämtliche Zollhauptfunkstellen über AGIS-Terminalplätze. Dadurch ist es den Grenzorganen in kürzester Zeit möglich, im Funkwege die für die Grenzkontrolle notwendigen Daten aus dem Informationssystem abzufragen. Der weitere Ausbau des AGIS, vor allem bei großen Straßenübergängen, wird im Jahre 1985 fortgesetzt.

- 119 -

**Automationsunterstütztes Grenzkontroll-Informationssystem  
(AGIS)**

Anfragetätigkeit und positive Auskünfte

	Anfragen	Positive Anfragen	Prozentanteil an Anfragen
1983	148 661	1 510	1,1 %
1984	228 423	5 829	2,1 %

Tabelle 105.

**Automationsunterstütztes Grenzkontroll-Informationssystem  
(AGIS)**

Aufgliederung der positiven Auskünfte

	Anzahl	Promille	Anzahl	Promille
Festnahmen, Verhaftungen	75	0,5	163	0,7
Aufenthaltsverbote	183	1,3	350	1,5
Aufenthaltsermittlungen	552	4,0	1 268	5,6
Suchtgiftinformationen	568	4,2	3 643	11,6
Sonstiges	132	1,0	405	1,8
Insgesamt	1 510	11,1	5 829	21,2

Tabelle 106.

In der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres wurden die Vorarbeiten für eine Automation des Meldewesens und der Kfz-Zulassung weitergeführt. Nach Inkrafttreten der hierfür notwendigen gesetzlichen Bestimmungen (Novelle zum Meldegesetz und zum Kraftfahrzeuggesetz) sollen Pilotprojekte, zunächst bei kleineren Bundespolizeibehörden (BPD Eisenstadt, BPD St. Pölten, BPD Wr. Neustadt) durchgeführt werden.

- 120 -

2.3 TÄTIGKEIT DER GRUPPE D

Der Gruppe D des Bundesministerium für Inneres kommt folgende Doppelfunktion zu:

1. Kriminalpolizeiliche Zentralstelle für Österreich
2. Nationales Zentralbüro der INTERPOL für Österreich.

Zur Abdeckung der besonderen Bedürfnisse der Gruppe D wurde von der EDV - Zentrale des Bundesministerium für Inneres ein eigenes EDV - Programm mit der Bezeichnung "Automatisierter INTERPOL Index der Gruppe D (APID) zur Verfügung gestellt.

Der APID dient vorwiegend zur Aktenführung der Gruppe D, aber auch zur Auswertung der kriminologisch - kriminalistischen Fachliteratur und zur statistischen Erfassung bestimmter krimineller Erscheinungsformen wie zB Raubüberfälle auf Geldinstitute, Mord und Totschlag, Suchtgiftkriminalität oder Diebstähle in Reisezügen der ÖBB.

Im Rahmen der Gruppe D ergeben sich im Berichtsjahr folgende auf den APID bezogene Vorgänge:

**Anzahl der Speicherungen und Anfragen im APID und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent**

! APID- ! Vorgang	! 1983	! 1984	! Verände- ! rung in %
! Speicherungen	! 231 329	! 219 731	! - 5,0
! Anfragen	! 387 758	! 387 222	! - 0,1

Tabelle 107.

Die Organisation der INTERPOL mit dem Sitz des Generalsekretariats in Paris umfaßt derzeit 134 Mitgliedstaaten.

Ein kurzgefaßtes Bild über die Tätigkeit und Erfolge im Rahmen der INTERPOL bildet die folgende Übersicht. In dieser Tabelle 108 auf Seite 121 werden die Festnahmen zwecks Auslieferung dahingehend spezifiziert, ob die Festnahme in Österreich durch österreichische Sicherheitsorgane aufgrund eines ausländischen Ersuchens, oder ob die Festnahme im

- 121 -

Ausland aufgrund eines von Österreich im Rahmen der INTERPOL verbreiteten Fahndungsersuchens erfolgte.

#### Anzahl zwecks Auslieferung festgenommener Personen

! Spezifizierung	! Anzahl
! der Festnahme	!
! In Österreich	!
! für Ausland	! 135
! Im Ausland	!
! für Österreich	! 94

Tabelle 108.

In der folgenden Tabelle 109 wird die Tätigkeit im Rahmen der INTERPOL anhand der erfaßten Korrespondenz-tätigkeit dargestellt. Im Rahmen der Organisation der INTERPOL werden zur Übermittlung der gegenseitigen Erhebungs- und Fahndungsersuchen hauptsächlich folgende Kommunikationsmittel eingesetzt:

1. Funktelegramme
2. Fernschreiben
3. Briefe (in nicht dringenden Fällen oder bei umfangreichem Schriftverkehr)

#### Schriftverkehr der Gruppe D im Rahmen der Tätigkeit als Nationales Zentralbüro der INTERPOL

! Schriftverkehr	! Funk- ! telegramme	! Fern- ! schreiben	! Briefe	! Summe
! Von Österreich	!	!	!	!
! ins Ausland	! 25 904	! 4 595	! 13 271	! 43 770
! Vom Ausland	!	!	!	!
! nach Österreich	! 18 684	! 1 189	! 11 534	! 31 407
! S u m m e	! 44 588	! 5 784	! 24 805	! 75 177

Tabelle 109.

- 122 -

#### 2.4. MAßNAHMEN ZUR WIRKSAMEREN BEKÄMPFUNG DER SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

Durch gezielten und konzentrierten Einsatz der mit der Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität befaßten Beamten gelang es, beachtenswerte Erfolge zu erzielen. Mehrere große Suchtgiftschmuggel- und -händlerorganisationen, die sich vor allem aus ausländischen Staatsangehörigen zusammensetzten, wurden zerschlagen und neben der Festnahme einer großen Anzahl von Straftätern wurden über 50 Kilogramm Heroin und über 4 Kilogramm Kokain sichergestellt. Diese nationalen Erfolge hatten jedoch auch Wirkungen im Ausland, wo aufgrund der von den österreichischen Beamten erarbeiteten Hinweise und des aufgelaufenen Beweismaterials weitere Suchtgiftstraftäter ausgeforscht und festgenommen und ebenfalls größere Mengen von Suchtgiften sichergestellt werden konnten. Durch diese Maßnahmen wurde die Infrastruktur des internationalen Suchtgifthandels empfindlich gestört.

Neben Suchtgiftdelikten wurden aber von den Beamten, hier vor allem den Angehörigen der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (EBS), wie schon in den Vorjahren, zahlreiche andere Straftaten, vor allem Eigentumsdelikte, geklärt.

#### 2.5. ALARMÜBUNGEN

Auch im Jahre 1984 wurden wieder in mehreren Bereichen Alarmübungen im Zusammenwirken zwischen den örtlichen Justizbehörden und Sicherheitsbehörden aufgrund der geltenden Alarm- und Einsatzpläne zur Gewährleistung der Sicherheitsverhältnisse in Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenenhäusern durchgeführt.

Unter anderem fand am 18.6.1984 eine Alarmübung im Gebäude des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien I in Wien 8., Landesgerichtsstraße 11, statt.

#### 2.6. MAßNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEITSVERHÄLTNISSE IN WIEN

Die im Jahre 1983 durchgeführte Umgestaltung des Fußstreifendienstes bei der Wiener Sicherheitswache zeigte

- 123 -

auch im Jahre 1984 ihre positiven Auswirkungen. Neben den bisher schon im Rahmen des Streifendienstes zu Fuß verstärkt kontrollierten Bereichen, wie z.B. Parkanlagen, Fußgängerzonen, wichtige Verkehrsknoten, Schnellbahnstationen usw, wurden nunmehr auch Straßenbahnhaltestellen während der Betriebszeit und besonders neuralgische örtliche Bereiche in den einzelnen Bezirken durch den ständigen Einsatz eines Fußstreifenpostens an diesen Orten schwerpunktmäßig überwacht. Die Außendienstpräsenz der Wiener Sicherheitswache konnte im Jahre 1984 gegenüber 1983 durchschnittlich noch um weitere 16,5 % erhöht werden. Der Fußstreifendienst wird durch den motorisierten Streifendienst und zahlreiche Sonderaktionen ergänzt.

Die Sonderaktionen wurden weiter intensiviert und im einzelnen im gesamten Jahr 492 Planquadrataktionen, 119 Flächenstreifen, 119 Aktionen "Blaulicht", 1 107 Aktionen "Eule", 23 Suchtgiftsonderstreifen, 49 spezielle Diensthundeflächenstreifen und 2 481 Aktionen "Maulwurf" durchgeführt.

## 2.7 ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN IM BEREICH DER SICHERHEITSWACHE ZUR VERMEHRTEN AUßENREPRÄSENTANZ

Nicht nur im Bereich der BPD Wien, sondern bei allen Bundespolizeidirektionen kamen die im Jahre 1983 gesetzten Maßnahmen zur Intensivierung des Sicherheitsdienstes zu Fuß im Jahre 1984 voll zum Tragen. Durch vermehrte Fußstreifen und sonstige Dienstvernehmung zu Fuß, kombinierte Streifen Funkwagen/Rayonsposten, oftmaliges kurzes Verlassen des Fahrzeuges im Rahmen des Funkstreifendienstes, zusätzliche Diensthundestreifen, Einsatz der Kontaktbeamten, Sonderaktionen im Form von Planquadrataktionen, Flächenstreifen usw konnte eine bessere optische Präsenz der Sicherheitswache in der Öffentlichkeit erreicht werden. Bei den einzelnen Behörden wurde die Außendienstpräsenz der Sicherheitswache gegenüber 1983 jeweils etwa zwischen 5 und 20 Prozent gesteigert. Dies führte allgemein zu einer Hebung des Sicherheitsgefühles in der Bevölkerung und infolge der vermehrten direkten Kontaktaufnahme durch Sicherheitsorgane zu einer Vertiefung der Beziehungen zwischen der Bevölkerung und Exekutive.



- 124 -

## 2.8 MAßNAHMEN GEGEN DEN TERRORISMUS

So wie bereits in den früheren Jahren wurde auch im Jahre 1984 auf eine umfassende Schulung aller Exekutivbeamten auf dem Gebiet der Bekämpfung des internationalen Terrorismus besonders Bedacht genommen. Ferner wurden die Spezialausbildung der Sondereinheiten "Gendarmerieeinsatzkommando" und "Kriminalbeamteneinsatzgruppe" fortgesetzt sowie die technische Ausrüstung des Gendarmerieeinsatzkommandos weiter verbessert.

## 2.9 DIENSTHUNDEWESEN

Die laufende Ausbildung von Polizeidiensthundeführern und Polizeidiensthunden, insbesondere zusätzlicher Suchtgiftspürhunde, wurde fortgesetzt. Der Stand an Polizeidiensthunden wurde entsprechend erhöht. Mit Ende 1983 verfügte die Bundespolizei bereits über insgesamt 42 speziell ausgebildete Suchtgiftspürhunde, die auf alle gängigen Suchtgifte, vor allem auch auf Kokain abgerichtet sind.

Das Schwergewicht der Ausbildung lag im Jahre 1984 neben der Durchführung von zwei Grundausbildungslehrgängen für Polizeidiensthundeführer in der Abhaltung eines Fährtenlehrganges. Eine größere Anzahl von Fährtenhunden wurde neu abgerichtet.

Die Bundesgendarmerie verfügte am 1.1.1985 über 168 Diensthunde, wovon 31 Junghunde zur Ausbildung heranstehen.

Für Spezialeinsätze stehen im Rahmen der Bundesgendarmerie 23 Suchtgiftspürhunde und 30 Lawinensuchhunde zur Verfügung.

### Stand der ausgebildeten Diensthundeführer

! Stand vom !	! Bundespolizei !	! Bundes- gendarmerie !	! Summe !
! 1.1.1984 !	! 152 !	! 121 !	! 273 !
! 1.1.1985 !	! 155 !	! 129 !	! 284 !

Tabelle 110.

- 125 -

## Stand an einsetzbaren Diensthunden

! Stand vom !	! Bundespolizei !	! Bundes- gendarmerie !	! Summe !
! 1.1.1984 !	! 152 !	! 119 !	! 271 !
! 1.1.1985 !	! 155 !	! 137 !	! 292 !

Tabelle 111.

## 2.10 TÄTIGKEITEN DER ZOLLWACHEORGANE IM INTERESSE DER STRAFRECHTSPFLEGE

Aufgrund des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl Nr 220/1967 i.d.g.F., werden die Organe der Zollwache im Interesse der Strafrechtspflege tätig, soweit sich der Anlaß zum Einschreiten bei der Überwachung des mit der Bundesgrenze übereinstimmenden Teiles der Zollgrenze (dh sowohl der sogenannten "Grünen Grenze" als auch der Grenzübergänge) ergibt und wegen Gefahr im Verzuge das Einschreiten der zuständigen Sicherheitsorgane nicht abgewartet werden kann. Diese Übertragung gilt sinngemäß auch für Amtshandlungen in Eisenbahnstationen, auf Flugplätzen und bei Schiffsanlegestellen (zB Bodensee), von denen aus Fahrten oder Flüge ins Ausland unternommen werden bzw an denen die Ankunft aus dem Ausland stattfindet, weiters für Amtshandlungen in grenzüberschreitenden Verkehrsmitteln (insbesondere Eisenbahnzügen) oder bei ins Ausland vorgeschobenen Zollämtern. Die Zollwacheorgane haben bei diesen Tätigkeiten alle Rechte und Pflichten der Sicherheitsorgane.

Derzeit ist die "Grüne Grenze" zum Zweck des zollrechtlichen Grenzstreifendienstes und demzufolge zum Zweck der übertragenen sicherheitsbehördlichen Grenzüberwachung in 167 Grenzabschnitte aufgeteilt, deren Überwachung durch die zugeteilten Zollwachabteilungen im Patrouillendienst erfolgt.

Über die Zollgrenze führen derzeit rund 230 kontrollierte Grenzübertrittstellen (internationale Grenzübergänge,

- 126 -

Grenzübergänge für den Kleinen Grenzverkehr, alpine Touristenübergänge, im Binnenland oder im grenznahen Gebiet gelegene Flugplätze, Eisenbahnstationen und Schiffsanlegestellen).

Im Zuge der Grenzüberwachungstätigkeit der Zollwachorganen im Interesse der Strafrechtspflege kam es im Berichtszeitraum unter anderem zu

651	Festnahmen,
28	Sicherstellungen,
ca 155 542	Inanspruchnahmen des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS), <u>davon</u> zu
ca 5 209	erfolgreichen, sowie
ca 7 237	Informationsübermittlungen an die Sicherheitsbehörden.

Die herrschende Personalknappheit bei Zollbeamten und bei Zollwachebeamten hat in den vergangenen Jahren allerdings dazu geführt, daß die zollrechtliche Abfertigungstätigkeit bei den Grenzzollämtern infolge des grenzüberschreitenden Massenverkehrs bereits rund 3/4 der Arbeitskapazität der Zollwachebeamten in Beschlag nimmt, wodurch die Überwachungsintensität an der "Grünen Grenze" trotz Durchführung organisatorischer Rationalisierungsmaßnahmen - gemessen an der gesetzlichen Aufgabe der Zollwache - auf das unabdingbare Mindestmaß beschränkt werden mußte.

## 2.11 \_\_BÜRGERDIENST

Der Bürgerdienst wurde unter anderem durch die Ermöglichung der Inanspruchnahme des Bürgertelefons des Bundesministers für Inneres im gesamten Bundesgebiet zum Ortstarif, die besondere Kennzeichnung der Bürgerdienststellen durch Anbringung entsprechender Schilder oder Hinweistafeln, durch die Auflage von Informationsbehelfen für die Auskunfts- und Beratungsstellen, Kontakte zu Publikationseinrichtungen usw weiter forciert.

Bei allen BPD wurden Jugendkontaktbeamte eingeführt. Sie versehen normalen Dienst in Uniform und sind schwerpunktmäßig mit Jugendproblemen befaßt. Ihre Aufgabe

- 127 -

ist es, durch entsprechende Kontakte eine Vertrauensbasis zwischen Polizei und Jugend zu schaffen.

## 2.12 SONSTIGE MAßNAHMEN

Nach den BPD Linz (1982) und Klagenfurt (1983) wurden im Jahre 1984 auch bei den BPD Graz, Salzburg, Villach und Wr. Neustadt mobile Einsatzkommanden (MEK) mit Spezialausrüstung und -ausbildung eingerichtet. Im Laufe des Jahres 1985 sollen bei allen übrigen BPD solche Einrichtungen geschaffen werden.

Aus Anlaß verschiedener Beschwerden in der Öffentlichkeit wurde eine Überprüfung der polizeilichen Gefangenenhäuser in gesetzlicher, baulicher, organisatorischer, medizinischer und psychologischer Sicht durchgeführt. Aufgrund des Ergebnisses dieser Überprüfung wurden bereits zahlreiche Verbesserungen vorgenommen.

Einheitliche Regelungen bezüglich der Verständigung der Angehörigen von der Anhaltung einer festgenommenen Person sowie bei Todesfällen und schwerer Verletzung von Personen wurden für alle Sicherheitsbehörden und -dienststellen getroffen.

Weiters wurden generelle Anordnungen betreffend das Verhalten der Exekutive beim Einschreiten anläßlich von Auseinandersetzungen im Ehe- und Familienbereich für alle Sicherheitsbehörden bzw -dienststellen erlassen.

- 128 -

### 3. AUSBILDUNG

#### 3.1 ZENTRALE MASSNAHMEN

Im Jahre 1984 haben sich bei den 22 Aufnahmestellen der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie insgesamt 3 538 Bewerber dem Auswahlverfahren für die Aufnahme in den Sicherheitswach- bzw. Gendarmeriedienst unterzogen. Das gesamte Testmaterial wurde vom Bundesministerium für Inneres zentral ausgewertet. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Bewerber um 29,6 % zurückgegangen.

Für die Polizeipraktikantenausbildung bei der Bundespolizeidirektion Wien haben sich 491 Bewerber und für die Gendarmeriepraktikantenausbildung 793 Bewerber dem Auswahlverfahren gestellt.

Bei diesen Auswahlverfahren werden die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber für die Aufnahme in den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst festgestellt und jene Bewerber ausgewählt, die voraussichtlich das Ausbildungsziel und die Anforderungen ihrer künftigen Verwendung in bestmöglicher Weise erfüllen werden.

Psychologische Eignungsuntersuchungen und Begutachtungen erfolgten weiters bei 50 Bewerbern für die Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1, bei 71 Bediensteten, die für eine Verwendung beim Gendarmerieeinsatzkommando, und bei 61 Bewerbern, die für eine Verwendung bei der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität vorgesehen waren.

Im Jahre 1984 haben 143 Wachebeamte, die als Lehrkräfte in den Grundausbildungen verwendet werden, an pädagogischen Fortbildungsveranstaltungen und 110 an fachbezogenen Seminaren teilgenommen; 17 Wachebeamte wurden neu zu Lehrern in Polizei- und Gendarmerieschulen ausgebildet. Weiters wurden 8 Wachebeamte zu Testleitern für die Ausleseverfahren (W 3-Bewerber bzw. Praktikanten-Bewerber) herangebildet und 14 Angehörige von Verkehrsabteilungen wurden einer Sprechschulung unterzogen. 44 Jugendkontaktbeamte und 15 Projektleiter wurden seminarmäßig in ihre Aufgaben eingeführt.

### 3.2\_\_AUSBILDUNG\_ZUR\_BEKÄMPFUNG\_DER\_SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

Die Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität war, entsprechend der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres, auch im Vorjahr bei der Schulung und Heranbildung von Beamten, die mit der Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität befaßt sind, tätig. Dies äußerte sich vornehmlich in der Beistellung von Fachvortragenden, die bei der Schulung von Kriminalbeamten eingesetzt wurden. Darüberhinaus erfolgte die Mitwirkung bei der Ausbildung von Justizwachebeamten und Beamten des Zolls. Außerdem wurden Observationskurse durchgeführt.

Als Ersatz für ausscheidende Beamte der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (EBS) wurden neue, für diese Einheit vorgesehene Beamte, eingeschult.

### 3.3\_\_SCHIESSAUSBILDUNG

Die Schießausbildung bei der Bundespolizei wurde anhand der neuen Richtlinien weiter intensiviert, was sich in einem höheren Munitionsverbrauch niederschlägt.

### 3.4\_\_FLUGBEOBACHTERAUSBILDUNG

Im Berichtsjahr ausgebildete Flugbeobachter

Bundespolizei	Bundsgendarmerie	Summe
19	2	21

Tabelle 112.

- 130 -

## Stand der ausgebildeten Flugbeobachter

! Stand vom !	! Bundespolizei !	! Bundes- gendarmerie !	! Summe !
! 1.1.1984 !	! 118 !	! 113 !	! 231 !
! 1.1.1985 !	! 136 !	! 89 !	! 225 !

Tabelle 113.

## Stand der ausgebildeten Flugretter

! Stand vom !	! Bundesgendarmerie !
! 1.1.1984 !	! 96 !
! 1.1.1985 !	! 100 !

Tabelle 114.

3.5\_AUSBILDUNG\_DER\_BUNDESPOLIZEI\_UND\_BUNDESGENDARMERIE

Zur Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie wurden folgende Kurse abgehalten:

**Grundausbildungslehrgänge**

! Grundausbildung für	! Teilnehmerzahl !
! Wachebeamte der ! Verwendungsgruppe W1	! 49 !
! Dienstführende Wache- ! beamte im Sicherheits- ! wachdienst	! 289 !
! Kriminalbeamte	! 155 !
! Dienstführende ! Wachebeamte im ! Gendarmeriedienst	! 436 !
! S u m m e	! 929 !

Tabelle 115.

**Anzahl der Wachebeamten, welche die Grundausbildung im Berichtsjahr abgeschlossen haben**

! Wachkörper	! Anzahl der Beamten !
! Sicherheitswache	! 1 101 !
! Kriminalbeamte	! 74 !
! Gendarmeriebeamte	! 224 !
! S u m m e	! 1 399 !

Tabelle 116.



- 132 -

Anzahl der Wachebeamten, welche sich im Berichtsjahr in  
Grundausbildung befanden

! Wachkörper	! Anzahl der Beamten !
! Sicherheitswache	! 2 031 !
! Kriminalbeamte	! 155 !
! Gendarmeriebeamte	! 603 !
! S u m m e	! 2 789 !

Tabelle 117.

- 133 -

## Fort- und Weiterbildung

! Art der Lehrveranstaltung	! Teilnehmerzahl		! Summe!
	! Bundes- ! polizei	! Bundes- ! gendarmerie	
! Fortbildungsseminare an der ! Verwaltungsakademie d. Bundes!	! 89	! 29	! 118!
! Führungskräfteausbildung	! --	! 15	! 15!
! Grundausbildung f.d.VGr.			
! A	! --	! 1	! --!
! B	! --	! 3	! --!
! C	! --	! 2	! --!
! D	! --	! 1	! --!
! Fachseminar ! "Deutsche Sprache"	! --	! 12	! --!
! Fachseminar ! "Zeitgeschichte II"	! --	! 4	! --!
! Fachseminar ! "Menschenbehandlung und ! praktisches Verhaltens- ! training, Erfahrungsaus- ! tausch"	! --	! 9	! --!
! Fachseminar ! "Besoldungsrecht"	! --	! 21	! --!

Tabelle 118.

Eine weitere Arbeitstagung zur Nachschulung der sachkundigen Organe im Erkennen und in der Behandlung von sprengstoffverdächtigen bzw sprengstoffhaltigen Gegenständen wurde abgehalten.

Im Berichtsjahr wurde im Bereich der Bundesgendarmerie die Ausbildung im Katastrophenschutz fortgesetzt. An einschlägigen Seminaren in der Zivilschutzschule des BMI haben leitende und dienstführende Gendarmeriebeamte teilgenommen.

- 134 -

## 4. TECHNISCHE MASSNAHMEN

### 4.1 KRIMINALTECHNISCHE ZENTRALSTELLE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

Bei unverändertem Aufgabenbereich ist die Zahl der von der kriminaltechnischen Zentralstelle (KTZ) durchgeführten Untersuchungen im Jahr 1984 gegenüber 1983 etwa gleichgeblieben.

Die Komplexität der Untersuchungen hat sich weiter vergrößert; da zusätzliches Personal nicht zur Verfügung stand, war dies nur durch weitere Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen möglich.

#### **Laboratorium für Biologie und Mikroskopie**

Mit der im Jahr 1982 zum Rasterelektronenmikroskop JIMT 200 beschafften energiedispersiven Röntgenmikroanalysenanlage (LINK-System) wurde unter Verbesserung der Präparationsmethoden eine Optimierung der Elementanalyse durchgeführt.

Weiters wurde die Einbeziehung biologischer Faktoren in kriminaltechnische Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung von ökologischen Zuchtmethoden in Angriff genommen.

#### **Laboratorium Chemie**

Die zur Entlastung der KTZ für die KTU's ausgearbeitete Arbeitsvorschrift für die Analyse von Suchtgift wurde erweitert.

Die Kartei der Kennzahlen von Kfz-Leuchten wurde für die für 1985 vorgesehene Übernahme in die EDVZ vorbereitet, womit diese Daten rund um die Uhr für jede DASTA abrufbar wären.

#### **Laboratorium für EDV-unterstützte Analytik**

Mittels HPLC wurde eine Bestimmung von Antioxidantien in Schmiermitteln und eine ionenchromatographische Bestimmung von Chlorid, Nitrat und Sulfat zur erleichterten Identifizierung von geringen Kunststoffmengen sowie auf dem Gebiet

- 135 -

der Gaschromatographie eine Methode zur Analyse von Brandschutt in niedrigsten Konzentrationsbereichen mittels einer quasistatischen Head-space-Methode ausgearbeitet. Unter Anwendung eines Computers wurden Programme für die Pyrolysegaschromatographie von Kunststoffen und Klebstoffen sowie mittels einer Retentionsindexbibliothek zur Identifizierung leicht und mittelflüchtiger Komponenten ausgearbeitet.

#### **Arbeitsgruppe Brand- und Explosionsermittlung**

Der Schwerpunkt dieser Arbeitsgruppe liegt im Bereich der Ursachenermittlung von Bränden und Explosionen und der Beurteilung der Geschehnisauslösung in strafrechtlicher Hinsicht, wobei für spezielle Fälle Initiierungsversuche und Experimente zur Erfassung der Wärmeübergangsphänomene entwickelt werden.

- 136 -

#### 4.1.1 Übersicht über die Tätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle im Jahre 1984

##### Spurenkunde - Urkunden - Laboratorium

! Schußwaffenuntersuchungen	!	202	!
! Schußwaffenerkennungsdienst	!	732	!
! Werkzeugspurenuntersuchungen und ! Untersuchung ähnlicher Formspuren	!	62	!
! Urkundenuntersuchungen (vorwiegend ! Fälschungen und Verfälschungen)	!	197	!
! Handschriftenuntersuchungen	!	56	!
! Schußhanduntersuchungen	!	48	!
! Andere Untersuchungen (Diebsfallen, ! Schreibmaschinen, Druckschriften usw)	!	61	!

Tabelle 119.

##### Laboratorium Mikroskopie-Biologie

! Biospuren (Sekret, Haare, Fasern usw)	!	94	!
! Materialmikroskopie (Metalle, ! Staubspuren usw)	!	26	!

Tabelle 120.

- 137 -

Chemisches Laboratorium I

! Untersuchung von Verkehrsunfällen	!	426	!
! Suchtgiftuntersuchungen	!	330	!
! Sonstige Untersuchungen ! (Sprengstoff, Schußentfernung usw)	!	129	!
! Auskunft aus Streuscheibenkartei	!	226	!

Tabelle 121.

Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsermittlungen

! Geschehnisbeurteilungen nach ! Bränden und Explosionen	!	198	!
! Spurenuntersuchungen nach ! Bränden und Explosionen	!	17	!
! Andere Untersuchungen	!	15	!

Tabelle 122.

Arbeitsgruppe für EDV-unterstützte instrumentelle  
Analytik

! Rückstandsuntersuchungen ! (Brandschutt, Ölrückstände)	!	60	!
! Materialuntersuchungen	!	22	!

Tabelle 123.

Im Zusammenhang mit den im Jahr 1984 durchgeführten Erledigungen waren 362 Einsatzfahrten (Untersuchungen an Ort und Stelle) mit einer zurückgelegten Gesamtstrecke von 45.000 km zu leisten; außerdem wurden Schulungen für Polizei- und Gendarmerieangehörige abgehalten sowie diverse wissenschaftliche Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Suchtgiftanalyse, der Auswertung und Beurteilung von Erd- und

- 138 -

Staubspuren sowie auf dem Gebiet der chemischen Untersuchung von Brandrückständen (teilweise Vollautomatisierung der Analyse) weitergeführt.

#### 4.2 KRAFTFAHRZEUGE

Im Rahmen des jährlichen Austauschprogrammes wurden weitere Dienstkraftfahrzeuge, zum Teil auch treibstoffsparende Dieselkraftfahrzeuge, für die SID und die BPD neu angekauft. Außerdem wurden zwei Spezialanhänger für den Transport von Absperrgittern angeschafft.

Im Wege des Sachgüteraustausches wurden vier vom BMAA zur Aussonderung vorgesehene PKW Marke Mercedes in den Bestand der Bundespolizei übernommen. Diese Fahrzeuge werden in Wien für die verkehrspolizeiliche Überwachung auf der Autobahn bzw als Spezialfahrzeuge im staats- und kriminalpolizeilichen Dienst verwendet.

Für den Donaudienst der BPD Wien wurde ein Motorschiff mit Präzisions-Radaranlage, Radarsignalhorn, Echolot und Funkanlage angeschafft.

Im Rahmen der zur Verfügung gestandenen Budgetmittel wurden für die Bundesgendarmerie 420 Kraftfahrzeuge verschiedener Typen angekauft, rund 16,22 Prozent des systemisierten Fahrzeugparkes wurde damit erneuert. Wegen schlechten Allgemeinzustandes infolge langdauernder Verwendung oder Totalschadens bei Verkehrsunfällen mußten im Rahmen der Bundesgendarmerie 1984 390 Kraftfahrzeuge ausgesondert werden.

#### Stand an Kraftfahrzeugen

!	!	!	!
!	! Bundespolizei !	!	!
!	! Stand vom !	! Sicherheits- !	! Bundes !
!	! !	! direktionen !	! gedarmerie !
!	!	!	! Summe !
!	! 1.1.1984 !	! 1 075 !	! 2 589 !
!	!	!	! 3 664 !
!	! 1.1.1985 !	! 1 039 !	! 2 619 !
!	!	!	! 3 658 !

Tabelle 124.

- 139 -

## Stand an Wasserfahrzeugen

! Stand vom	! Bundespolizei	! Bundes- gendarmerie	! Summe
! 1.1.1984	! 15	! 71	! 86
! 1.1.1985	! 16	! 71	! 87

Tabelle 125.

## Erneuerung des Kraftfahrzeugparks in Prozent

! Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	! 18,6 %
! Bundesgendarmerie	! 16,2 %

Tabelle 126.

## Von den Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen

! Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	! 22 284 982
! Bundesgendarmerie	! 55 282 905
! Gesamt	! 77 567 887

Tabelle 127.

4.3 FERNMELDEWESEN

Das Austauschprogramm und die Vollausrüstung der Bundespolizei mit mobilen und tragbaren Funksprechgeräten wurde fortgesetzt, wobei weiterhin besonderes Augenmerk auf die für staats- und Kriminalpolizeiliche Zwecke erforderliche Sprachverschleierungsmöglichkeit gelegt wurde.

Bei den Bundespolizeidirektionen St. Pölten, Steyr, Wr. Neustadt und Wels wurde je eine UKW-Relaisstation mit



- 140 -

Sprachverschleierungsmöglichkeit errichtet. Zwei UKW-Relaisstationen mit Überleitungsmöglichkeit wurden bei der BPD Graz und je eine solche Anlage wurde bei den BPD Eisenstadt, Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Steyr, Villach und Wels sowie bei der SID für das Bundesland Tirol eingerichtet. Bei den Bundespolizeidirektionen Klagenfurt und Linz wurde je eine eine Zentraldokumentationsanlage mit Arbeitsplatzdokumentation installiert. Bei den Bundespolizeidirektionen Innsbruck, Klagenfurt und Linz wurde die Fernschreibvermittlungsanlage erweitert sowie bei diesen BPDen und bei den SID für die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Tirol der Betrieb auf elektronische Fernschreibmaschinen umgestellt. Bei der BPD Graz wurde die Fernsprechvermittlungsanlage erneuert und bei der BPD Salzburg eine Fernsprechnebenstellenanlage errichtet.

Für 1985 ist bei den Kriminalabteilungen der einzelnen LGK die Errichtung von Fernschreib-Bildschirmgeräten geplant, wodurch der FS-Verkehr dieser Dienststellen, die durch Fahndungsfernschreiben stark belastet sind, weiter vereinfacht werden wird.

Ein Auftrag über die Lieferung von 1 606 Funkgeräten, die als Ersatz für Funkgeräte, deren Betriebsbewilligung abläuft, bestimmt sind, wurde vergeben.

Die Verdichtung des UKW-Funknetzes wurde planmäßig fortgesetzt, wobei die weitere Ausstattung von Dienstkraftfahrzeugen mit Mobilfunkgeräten vorrangig war. Derzeit sind alle Patrouillenwagen, die bei Gendarmerieposten eingeteilt sind, mit Mobilfunkgeräten ausgestattet. Ebenso konnte die Ausstattung jener Kleintransporter, die bei Bezirksposten eingeteilt sind, abgeschlossen werden.

Für Reparatur- und Servicearbeiten an Funkgeräten wurde ein weiterer Funkgerätemeßplatz für das LGK für Steiermark beschafft.

Der direkte Anschluß aller Fernschreibstellen des FS-Netzes der Gendarmerie an die bei den rechnergesteuerten FS-Vermittlungsanlagen ADX 6400 in Wien und Innsbruck konnte durch Montage von geeigneten Übertragungseinrichtungen bis Ende des Jahres 1984 abgeschlossen werden.

Für 1985 ist die Errichtung von FS-Bildschirmgeräten bei den KA der einzelnen LGK zur Vereinfachung des FS-Verkehrs in Fahndungsangelegenheiten geplant.

- 141 -

Durch den Anschluß neuer FS-Stellen an die bestehenden Speichervermittlungen soll bis Ende 1986 die maximale Anzahl von etwa 430 FS-Teilnehmern erreicht werden.

Auf dem Sektor des Fernsprechwesens wurden 1984 in Zusammenarbeit mit der Post die Planungsarbeiten für die Installationen von Einheits-Kurzruf-Einrichtungen durchgeführt, wodurch das bisher meistens notwendige Wählen einer Vorwahlnummer zum telefonischen Notruf 133 in Zukunft entfallen wird.

#### Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstationen)

! Stand vom	! Bundespolizei ! Sicherheits- ! direktionen	! Bundes- ! gendarmerie	! Summe
! 1.1.1984	! 60	! 127	! 187
! 1.1.1985	! 77	! 127	! 204

Tabelle 128.

#### Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

! Stand vom	! Bundespolizei ! Sicherheits- ! direktionen	! Bundes- ! gendarmerie	! Summe
! 1.1.1984	! 163	! 768	! 931
! 1.1.1985	! 176	! 859	! 1 035

Tabelle 129.

- 142 -

Stand an mobilen Funkgeräten, welche nicht als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits- direktionen	Bundes- gendarmerie	Summe
1.1.1984	734	2 237	2 971
1.1.1985	767	2 190	2 957

Tabelle 130.

Stand an tragbaren Funkgeräten

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits- direktionen	Bundes- gendarmerie	Summe
1.1.1984	1 317	2 319	3 636
1.1.1985	1 400	2 302	3 702

Tabelle 131.

Erneuerung der Funkgeräte in Prozent

Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	6,4
Bundesgendarmerie	30,0

Tabelle 132.

- 143 -

### Anschluß von gefährdeten Objekten an das Alarmfernmeldesystem

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits- direktionen	Bundes- gendarmerie	Summe
1.1.1984	1 676	5 171	6 847
1.1.1985	1 807	5 576	7 383

Tabelle 133.

#### 4.4. BEWAFFNUNG

Die Erprobung von neuen Pistolen, Kal. 9 mm Para, inländischer Erzeuger (Steyr-Daimler-Puch und Glock) für die Bundespolizei wurde eingeleitet.

Die Umrüstung vom US-Karabiner M 1 und von der Maschinenpistole UZI auf das Steyr Sturmgewehr StG 77 wurde durch die Beschaffung von weiteren 1 158 Stück dieser Waffe besonders forciert.

Die Erprobung von je 25 Stück neuer Pistolen, Kal. 9 mm, der inländischen Erzeugerfirmen GLOCK und STEYR-DAIMLER-PUCH wurde durchgeführt. Das Ergebnis fiel zugunsten der Pistole der Firma GLOCK aus.

Mit der Beschaffung von weiteren 363 Stück Steyr Sturmgewehren StG 77 wurde ein Bestand von insgesamt 1 604 Stück erreicht und gleichzeitig ermöglicht, die bei den BPD befindlichen, leihweise zur Verfügung gestellten 4 818 US-Karabiner M 1 an das Bundesheer abzuführen.

Die bei den BPDen zugewiesenen Maschinenpistolen FN UZI wurden eingezogen. Sie werden vorläufig bei den BPDen Wien, Graz und Linz bis zu einer endgültigen Verfügung gelagert.

Jeder Gendarmeriebeamte im Exekutivdienst ist mit einem Selbstlade-Karabiner M 1 und einer Pistole M 35 mit der dazugehörigen Munition ausgerüstet. Den Beamten der Kriminalabteilungen und überdies den Gendarmerieposten stehen für den Dienst in Zivilkleidung Pistolen WALTHER PPK mit Achselfutteral zur Verfügung.

- 144 -

Für das Gendarmerieeinsatzkommando wurden im Jahre 1984 15 Revolver Smith & Wesson, 38 Chiefs Spezial und 5 Schrotflinten Marke REMINGTON bzw FRANCHI, samt der erforderlichen Munition beschafft.

Weiters wurden für die bei jedem LGK gebildeten Sonder-einsatzgruppen 104 Stück Sturmgewehre 77 samt Munition angekauft.

#### 4.5\_\_BAULICHE\_MABNAHMEN

In Wien wurden in mehreren Amtsgebäuden der BPD Wien (u.a. Marokkaner Kaserne, Roßauer Kaserne und Berggasse 9) umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt und der Neubau des "Behördenzentrums Kagran" mit dem Bez.Pol.Koat. Wien-Donaustadt fortgesetzt.

In Salzburg wurden die zweite Bauetappe des Bundesamtsgebäude-Neubaues in der Alpenstraße fortgesetzt und das neu errichtete Wachzimmer Itzling in den Dienst gestellt.

In Innsbruck wurden das Wachzimmer Hauptbahnhof umgebaut und generalsaniert sowie das Wachzimmer Wilten ausgebaut.

Der baukünstlerische Wettbewerb für ein neues Bundesamtsgebäude in Graz, Karlau, und die Planung für ein neues Großraumwachzimmer in Graz, Wagner Jauregg-Gasse, wurden abgeschlossen.

Der baukünstlerische Wettbewerb für ein neues Bundesamtsgebäude in Eisenstadt wurde gleichfalls abgeschlossen.

In St. Pölten wurde das ehemalige Schulgebäude Schulring 3 für Zwecke der Polizeiverwaltung erworben.

Für die Polizeieinsatzstelle auf dem Flughafen Wien-Schwechat wurden zusätzliche Räume angemietet.

In Leoben wurde die Planung für einen Erweiterungsbau zum Direktionsgebäude eingeleitet.

In Klagenfurt wurde mit dem Ausbau des Direktionsgebäudes und der Generalsanierung der Sanitär- und Aufzugsanlagen begonnen.

- 145 -

Im Berichtsjahr wurden 5 Unterkünfte für Gendarmeriedienststellen, 3 Naturalwohnungen, 9 Garagen und eine Bootshütte in bundeseigenen Gebäuden beschafft.

Weiters wurden 26 Gendarmerieunterkünfte, 46 Garagen, 6 Naturalwohnungen, 21 Einzelräume, 7 Grundstücke für die Aufstellung von Gendarmeriediensthundezwingeranlagen, zwei Grundstücke für die Aufstellung von Fertigteilgaragen, 4 Bootshütten, eine Schießstätte sowie ein Sportplatz, Lehrsäle und Unterkunftsräume für 110 Gendarmeriepraktikanten angemietet.

Für 6 BUWOG-Naturalwohnungen wurden Ressortbeiträge in der Höhe von insgesamt S 1 533 547,-- geleistet.

#### 4.6 FLUGPOLIZEI UND FLUGRETTUNG

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt.

An Luftfahrzeugen standen am 1.1.1984

12 fünfsitzige Hubschrauber der Type "Agusta Bell 206 B" und

1 achtsitziger Hubschrauber der Type "Agusta 109 MK II" und

4 viersitzige Motorflugzeuge der Type "Cessna 182"

zur Verfügung.

Im Dezember 1984 erfolgte der Ankauf eines weiteren Hubschraubers der Type "Bell 206 L 3" siebensitzig.

Die Luftfahrzeuge sind mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten auf sieben Flugeinsatzstellen verteilt, die sich auf den Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf dem Flugfeld Vöslau und Hohenems - Dornbirn befinden.

Insgesamt sind für die Erfüllung fliegerischer Aufgaben und für den technischen Dienst 41 Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache tätig.

Im Jahr 1984 wurden insgesamt 2 156 flugpolizeiliche Einsätze zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen durchgeführt, so insbesondere zur

- 146 -

Unterstützung bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, in den Reisezeiten für die Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen sowie bei Großfahndungen.

#### 4.7 SONSTIGE AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE UND GERÄTE

Für das Dokumentationszentrum für Sprengstoffanschläge wurde ein Bombenschutzanzug zur Behandlung von sprengstoffverdächtigen bzw -hältigen Gegenständen angekauft.

Für die BPD Wien wurden 50 Schutzmasken zur Ergänzung des Bestandes sowie für die BPDen Graz und Innsbruck eine größere Anzahl von Absperrgittern zur Verwendung als polizeitaktisches Hilfsmittel beschafft.

## 5. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Wegen der Internationalität der Suchtgiftkriminalität ist eine gute und rasche Zusammenarbeit zwischen den Sicherheits- und Zollbehörden der verschiedenen Länder für eine erfolgreiche Bekämpfung äußerst wichtig. Diese Zusammenarbeit erfolgt primär im Wege der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation IKPO-Interpol mit Sitz in Paris/St. Cloud. Daneben bestehen aber auch Direktkontakte zu den Suchtgiftbekämpfungsstellen der Nachbarländer Österreichs, den Beamten der US-Drug Enforcement Administration (DEA) und der Royal Canadian Mounted Police (RCMP). Diese Kontakte gewährleisten eine schnelle und unbürokratische Kooperation bei der Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität.

Die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern Österreichs, vor allem mit Jugoslawien und Ungarn, ist als hervorragend zu bezeichnen. Diese Kooperation wird vor allem durch die "Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Rauschmittelhandels Südost" des Bayerischen Landeskriminalamtes München bei der jährlich in Österreich stattfindenden Sitzung intensiviert.

1984 konnten erstmals Beziehungen auf Kriminalpolizeilicher Ebene mit der Volksrepublik Bulgarien hergestellt werden, die sich, aus österreichischer Sicht, sehr gut entwickelt haben.

Im letzten Jahr wurde ein übermäßiges Ansteigen des Kokain-Mißbrauches in ganz Westeuropa in Verbindung mit entsprechenden illegalen Einfuhren festgestellt. Um hier wirksame Gegenmaßnahmen setzen zu können, wurde vom Generalsekretariat von Interpol Paris ein eigenes Bekämpfungsprogramm entwickelt, dessen Realisierung durch die Mitgliedsländer der Kokainschwemme Einhalt gebieten soll.

Unter internationaler Zusammenarbeit ist aber auch die materielle Unterstützung anderer Länder zu verstehen. Hierbei ist zu erwähnen, daß Österreich der Republik Sri Lanka eine größere Anzahl von Suchtgiftspürhunden zur Verfügung stellte und gleichzeitig für die Ausbildung der dort vorgesehenen Diensthundeführer sorgte. Die Aktion fand ihren positiven Niederschlag auch vor den Vereinten Nationen, wo anläßlich der 31. Tagung der Commission on Narcotic Drugs im Feber 1985 in Wien der Delegierte Sri Lankas Österreich hierfür den Dank seiner Regierung aussprach. Auf die besonders enge Zusammenarbeit mit den in Wien ansässigen Sucht-



- 148 -

giftabteilungen der Vereinten Nationen, vor allem der Division of Narcotic Drugs, muß besonders hingewiesen werden. Zu Aus- und Fortbildungsprogrammen dieser Organisation für höhere Polizeifunktionäre aus Staaten der Dritten Welt wird auch die Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität mit einbezogen. Hierbei kommt es immer wieder zu Kontakten mit Vertretern verschiedener Länder, die zu einer beiderseitigen Bereicherung des Informations- und Wissenstandes und zu einer wesentlichen Verbesserung der Kommunikation führen.

## V. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAF- RECHTSPFLEGE

### 1. DIE ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten.

Das Strafgesetzbuch hat mit diesen zum Schutz der Bevölkerung vor schwerer Kriminalität mit hoher Rückfallswahrscheinlichkeit geschaffenen Maßnahmen dem unabhängigen Gericht das Recht eingeräumt, die Verwahrung von Personen, die Straftaten begangen haben, wegen ihrer psychischen Besonderheit, ihrer Süchtigkeit oder ihrer besonders starken Rückfallsneigung zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe anzuordnen.

Zum Stichtag 31.7.1985 wurden insgesamt 375 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten.

- 150 -

Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

(Stichtag 31.7.1985)

Maßnahme	Untergebrachte Personen
Vorläufige Unterbringung gemäß § 438 StPO	5
Vorläufige Unterbringung gemäß § 429 Abs 4 StPO	20
Unterbringung gemäß § 21 Abs 1 StGB (geistig abnorme unzurechnungsfähige Rechtsbrecher)	102
Unterbringung gemäß § 21 Abs 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	127
Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	51
Unterbringung gemäß § 23 StGB (Rückfallstäter)	70

Tabelle 134.

1.1 DIE UNTERBRINGUNG GEISTESKRANKER RECHTSBRECHER

Mit dem neuen Strafgesetzbuch wurde die Möglichkeit geschaffen, daß Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken unzurechnungsfähigen Rechtsbrechern in gesonderten Anstalten verfügen können: Nach § 21 Abs 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden, wie die besondere Rückfallswahrscheinlichkeit besteht, gegen die sich die Maßnahme richtet.

Da die Durchführung des Vollzuges der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher Einrichtungen erfordert, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der

- 151 -

großen Strafrechtsreform erst zum Teil zur Verfügung standen, wurde vom Gesetzgeber zunächst eine Übergangsregelung getroffen. Danach dürfen Maßnahmen gemäß § 21 Abs 1 StGB in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten vollzogen werden. Die Unterbringung hat sich bisher aufgrund einer mit der Stadt Wien getroffenen Vereinbarung auf das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien konzentriert, wo eine Abteilung für geistig abnorme Rechtsbrecher eingerichtet ist, in der bis zu 70 Personen betreut werden können. Zum Stichtag 31. Juli 1985 waren dort 36 Personen untergebracht, davon 32 gemäß § 21 Abs 1 StGB und 4 gemäß § 429 Abs 4 StPO.

Dem erwähnten gesetzlichen Auftrag zur Errichtung justizeigener Anstalten zur Unterbringung der geistig abnormen Rechtsbrecher folgend, wurde in der Übergangszeit sodann die Justizanstalt Göllersdorf für geistig abnorme Rechtsbrecher adaptiert. Die Anstalt bietet 120 Plätze. Im Hinblick auf die Besonderheit dieses Projektes erfolgte eine besonders gründliche Planung sowohl in baulicher als auch in personeller Hinsicht.

Entsprechend setzen sich auch die Mitarbeiter dieser Anstalt zusammen: Neben einem Psychologen als Anstaltsleiter (insbesondere für den administrativen Bereich) und einem Universitätsdozenten für Neurologie und Psychiatrie als ärztlichem Leiter sind für den Fachdienst weitere 10 Ärzte, 6 Psychologen, 25 Pfleger, 6 Therapeuten verschiedener Ausbildungsrichtungen und 6 Sozialarbeiter vorgesehen.

Mit der vollen Inbetriebnahme der Sonderanstalt Göllersdorf im Jänner 1985 wird dem seinerzeitigen Wunsch von Wissenschaft und Praxis, der in der Entscheidung des Gesetzgebers seinen Niederschlag gefunden hat, Rechnung getragen, daß gefährliche, geistig abnorme Rechtsbrecher in Zukunft nicht mehr in den psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht werden müssen. Diese Überlegung hat in den letzten Jahren noch an Bedeutung zugenommen, da die wissenschaftliche Entwicklung der Psychiatrie statt der psychiatrischen Krankenhäuser, die noch vor wenigen Jahren zum überwiegenden Teil geschlossene Institutionen waren, nunmehr Krankenhäuser ermöglicht, die sich in ihrem allergrößten Teil von Krankenhäusern anderer Art nicht mehr unterscheiden.

- 152 -

## 1.2. DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen bei der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Mittersteig die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs 2 StGB) übernommen.

Die Justizanstalt Mittersteig war zum 31. Juli 1985 mit 56 Untergebrachten belegt.

Ab 1. Februar 1985 wurde die Unterbringungskapazität auf insgesamt 131 Plätze erhöht, indem die Außenstelle Stockerau des Kreisgerichtlichen Gefangenenhauses Korneuburg in eine Außenstelle der Justizanstalt Mittersteig umgewandelt wurde.

Zum Stichtag 31. Juli 1985 wurden in der Außenstelle Stockerau 33 Personen angehalten.

Daneben waren in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Strafvollzugsanstalten Stein, Garsten und Karlau zum 31. Juli 1985 insgesamt weitere 16 zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht.

## 1.3. DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER

Mit der Sonderanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgift zurückzuführen ist.

In der Sonderanstalt Favoriten können 109 Personen untergebracht werden.

Zum 31. Juli 1985 befanden sich in der Sonderanstalt Favoriten 97 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher. Die Außenstelle Münchendorf ist im Durchschnitt mit 10 Drogenabhängigen belegt.

Mit dieser Unterbringungsmöglichkeit in der Sonderanstalt Favoriten ist mitunter überhaupt erst die Voraussetzung für

- 153 -

die erforderliche, aber auch erfolgversprechende Betreuung und Behandlung von straffällig gewordenen Alkoholikern und Drogenabhängigen gegeben. Damit wird ein sicherlich sehr schwieriger Personenkreis im Vollzug stabilisiert.

Zu einer Verbesserung der Erfolgchancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, daß in der Überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung einer Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die in der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 vorgesehene Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist eingehend im Kapitel "Bedingte Entlassung" (V.2.2) dargestellt.

#### 1.4 DIE UNTERBRINGUNG VON RÜCKFALLSTÄTERN

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer schwerer Straftaten gerechnet werden muß, erfolgt - nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe - in der Sonderanstalt Sonnberg.

Zum 31. Juli 1985 befanden sich im Maßnahmenvollzug dieser Anstalt mit Außenstelle insgesamt 66 Personen.

- 154 -

## 2. BEDINGTE ENTLASSUNG

Nach dem Strafgesetzbuch ist ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Straferde bedingt für eine Probezeit zu entlassen, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, daß er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner muß der Strafgefangene zumindest den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außergewöhnlich günstiger Prognose die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben. Über die bedingte Entlassung hat das jeweils zuständige Vollzugsgericht zu entscheiden.

### 2.1 GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Im Jahr 1984 wurden insgesamt 10 967 Strafgefangene aus der Strafanstalt (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1 007 Strafgefangene aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. Mehr als die Hälfte der bedingt Entlassenen, nämlich 567 Strafgefangene, haben zum Zeitpunkt ihrer Entlassung von ihrer Strafe bzw ihren Strafen bis zu einem Jahr verbüßt gehabt. Daraus ergibt sich, daß die bedingte Entlassung von den Gerichten vorwiegend bei kurzen oder mittellangen Strafen angewendet wird. Mehr als 97 % der bedingten Entlassungen, nämlich 967, beziehen sich auf Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren.

Die Zahl der bedingten Entlassungen ist im Jahr 1984 sowohl absolut als auch relativ, d.h. im Verhältnis zur Gesamtzahl der entlassenen Strafgefangenen gegenüber 1983 gesunken.

Im Berichtsjahr sind zwei Männer mit lebenslanger Freiheitsstrafe auf Probe entlassen worden. Einer hatte über 17 Jahre, der zweite über 18 Jahre in Strafhaft zugebracht.

## 2.2 VERBESSERUNGEN IM VERFAHREN BEI DER ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE BEDINGTE ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Besserung Verurteilter bzw für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung. Es empfiehlt sich daher, die derzeit relativ eingeschränkten Möglichkeiten für eine bedingte Entlassung zu erweitern. Die RV eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984, Blg.Nr. XVI.GP schlägt deshalb vor, die Bedingungen für die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln einer Freiheitsstrafe neu zu fassen:

- Die bedingte Entlassung soll bereits nach Verbüßung einer Strafzeit von 3 Monaten (bisher 6 Monaten), demnach auch bei kurzen Freiheitsstrafen, zulässig sein.
- Es soll darauf abgestellt werden, daß die bedingte Entlassung nach den im Gesetz in diesem Zusammenhang schon bisher aufgestellten Umständen - Person und Vorleben des Rechtsbrechers, Aussichten auf ein redliches Fortkommen und Aufführung während der Vollstreckung - "verantwortet" werden kann. Diese Wendung wird der Entscheidung, um die es im Regelfall einer bedingten Entlassung geht, und den dafür vorhandenen Grundlagen besser gerecht als die vom geltenden Recht geforderte mehr oder minder eindeutige Prognose, der Entlassene "werde keine weiteren strafbaren Handlungen begehen". Ferner soll künftig die Erwägung, ob es der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, anders als nach geltendem Recht - in Übereinstimmung mit der RV eines Jugendgerichtsgesetzes 1983 - für den Regelfall der bedingten Entlassung außer Betracht bleiben.
- Das Gericht soll künftig bei einer bedingten Entlassung die Möglichkeit haben, die Probezeit, wäre sie nach dem Strafrest kürzer, auf maximal 3 Jahre zu verlängern, um sich ein eindeutiges Bild von der Wirksamkeit der bedingten Entlassung machen zu können.
- Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig, und trägt es diese Behandlung dem Entlassenen auf, so scheidet die Durchführung der Behandlung derzeit oft daran, daß der Betroffene die Kosten nicht tragen kann und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt sind. Um die für



- 156 -

notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, schlägt die RV eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 vor, daß die Kosten der ärztlichen Behandlung von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist und eine Sozialversicherung nicht besteht. Eine vergleichbare Regelung gibt es schon jetzt im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und im Verfahren wegen Suchtgiftdelikten.

### 3. BEWÄHRUNGSHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Die Bewährungshilfe wurde schrittweise auf erwachsene Personen ausgedehnt.

Einen weiteren Schritt in diese Richtung schlägt die RV eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 vor: Ebenso wie schon bisher in Strafverfahren gegen Jugendliche soll es künftig auch in Strafverfahren gegen Erwachsene möglich sein, dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung bereits während des Verfahrens einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dies bietet einmal den Vorteil, daß die Betreuung möglichst früh einsetzen kann, zum anderen, daß in Grenz- und Zweifelsfällen von der Verhängung der Untersuchungshaft leichter Abstand genommen wird.

Artikel II der Bewährungshilfegesetznovelle 1980, die mit 1. Jänner 1981 in Kraft getreten ist, hat im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung der Entlassenenhilfe erstmals auch eine Betreuung nach Art der Bewährungshilfe in Fällen einer unbedingten Entlassung ermöglicht. Das zeitliche Ausmaß einer solchen freiwilligen Betreuung ist damals mit einem Jahr begrenzt worden. Nach der RV eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 soll dieses Ausmaß auf drei Jahre erweitert werden.

Ein noch weitergehender Vorschlag ist in dem im Sommer 1985 vom BMJ zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Bewährungshilfegesetz-Novelle 1985 enthalten. Danach soll das Rechtsinstitut der freiwilligen Betreuung nach Art der Bewährungshilfe von der Förderung der Entlassenenhilfe losgelöst im Bewährungshilfegesetz selbst verankert werden und eine von der Sache her notwendige oder zweckmäßige Betreuung mit Zustimmung des Betroffenen bis zu einem zeitlichen Höchstmaß von drei Jahren in allen Fällen möglich werden, in denen eine Anordnung von Bewährungshilfe durch das Gericht nicht getroffen werden kann.

Durch die Suchtgiftgesetznovelle 1980 wurde der Anwendungsbereich der Bewährungshilfe auf Fälle vorläufiger Anzeigezurücklegungen und Verfahrenseinstellungen erweitert.

- 158 -

3.1 TÄTIGKEIT IM RAHMEN DER BEWÄHRUNGSHILFEBewährungshelfer - Betreute Personen

Stichtag	Bewährungs- helfer	Betreute Personen insgesamt	davon	
			Jugendliche	Erwachsene
31.12.1983	898	5 113	3 203	1 910
31.12.1984	893	5 002	3 149	1 853
31. 7.1985	897	5 084	3 119	1 965

Tabelle 135.

Von den am Stichtag 31.12.1984 von der Bewährungshilfe insgesamt betreuten 5 002 Personen waren 148 Betreuungsfälle nach Artikel II der Bewährungshilfegesetznovelle 1980 (143 Erwachsene und 5 Jugendliche) und 41 Betreuungsfälle nach dem Suchtgiftgesetz (30 Erwachsene und 11 Jugendliche).

Bewährungshelfer (hauptamtlich) - Betreute Personen

Stichtag	Hauptamtliche Bewährungs- helfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
31.12.1983	217	2 197	1 502
31.12.1984	220	2 156	1 474
31. 7.1985	223	2 129	1 579

Tabelle 136.

Bewährungshelfer (ehrenamtlich) - Betreute Personen

Stichtag	Ehrenamtliche Bewährungshelfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
31.12.1983	681	1 006	408
31.12.1984	673	993	379
31. 7.1985	674	990	386

Tabelle 137.

3.2 ZENTRALSTELLEN FÜR HAFTENTLASSENENHILFE

Das Risiko des neuerlichen Rückfalls ist unmittelbar nach der Haftentlassung, wenn der Haftentlassene keine Arbeit und keine Unterkunft findet, besonders groß. Daher kommen Unterstützungsmaßnahmen in der ersten Zeit, in der der Strafgefangene wieder auf eigenen Füßen stehen soll, besondere Bedeutung zu.

Ein weiterer wichtiger Schritt auf diesem Gebiet wurde mit der Schaffung von "Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe" unternommen, die im Rahmen des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Justiz ins Leben gerufen wurden. Die Zentralstellen helfen Haftentlassenen insbesondere bei der Berufswahl, Arbeitsplatz- und Wohnungssuche.

Derzeit sind 5 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe eingerichtet, und zwar in Wien, Linz, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck (seit Frühjahr 1985).

Über die Tätigkeit der einzelnen Zentralstellen im Jahr 1984 gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.

- 160 -

Zentral- stelle für Haftent- lassenen- hilfe	Betreute Haft- entlassene	Vor- sprachen	Arbeits- vermittlungen	Unterkunfts- vermittlungen
Wien	1 342	7 996	2 370	712
Linz	768	1 948	56	176
Salzburg	830	2 775	23	147
Klagenfurt	377	2 383	63*)	62
Gesamt	3 317	15 102	2 512	1 097

Tabelle 138.

\*) Der zuletzt eingerichteten Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Klagenfurt ist derzeit noch nicht - wie den anderen Zentralstellen - die unmittelbare Arbeitsvermittlung für Haftentlassene nach § 17 Arbeitsmarktförderungsgesetz übertragen.

Die Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Klagenfurt hat für ihren Bereich als weitere Maßnahme zur Arbeitsplatzbeschaffung unmittelbar nach Haftentlassung mit Förderung der Arbeitsmarktverwaltung einen Holzschlägerungs- und Holzzerkleinerungsgewerbebetrieb eingerichtet, in dem Haftentlassene ständig beschäftigt werden können. Im Rahmen dieses Arbeitsprojektes "Contrapunkt", das als Überbrückungshilfe für die Zeit bis zur Vermittlung eines dauerhaften Arbeitsplatzes dient, war es für 1984 möglich, 63 Haftentlassene unter Anleitung von zwei Vorarbeitern als Holzarbeiter zu beschäftigen, von denen insgesamt 1 600 Arbeitseinheiten (1 Arbeitseinheit = 4 Stunden pro Tag) erbracht wurden. Die Klienten konnten somit ihre Arbeits- und Mittellosigkeit durch Erbringung einer Eigenleistung zeitweise überwinden bzw bis eine Arbeitsvermittlung erfolgen konnte. In der Annahme, daß dieser Personenkreis statt dessen die Leistung der Sozialhilfe nach dem Kärntner Sozialhilfegesetz in Anspruch hätte nehmen müssen, wäre die zusätzliche Belastung aus dem Sozialbudget rund 500 000 Schilling.

Neben dem soeben angeführten Projekt "Contrapunkt" bestehen im Nahbereich und mit personeller, finanzieller und beratender Unterstützung des Vereines für Bewährungshilfe

- 161 -

und soziale Arbeit und mit Unterstützung der Arbeitsmarktverwaltung u.a. noch folgende andere Arbeitsinitiativen:

#### WABE-Salzburg:

Im Heim der Bewährungshilfe in Salzburg ist eine Beschäftigungsinitiative entstanden, die Schützlingen der Bewährungshilfe Arbeit bietet. Die WABE ist ein Altwaren- und Entrümpelungsunternehmen, das auch Übersiedlungen, Kleintransporte, Wohnungsrenovierungen und Reinigungsarbeiten durchführt. Permanent sind 5 Schützlinge beschäftigt.

#### WABE-Wien:

Im Bereich der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Wien entwickelte sich eine Initiative, die 5 Haftentlassene beschäftigt. Es werden Wohnungsrenovierungen durchgeführt, wie etwa Fenster, Türen und Möbel streichen, einfache Maurerarbeiten, ausmalen, tapezieren, Boden verlegen u.a. Außerdem wurden Kurse zum Erwerb des Staplerführerscheins veranstaltet.

#### VEHIKEL-Linz:

In Linz wurde eine Kfz-Werkstätte eingerichtet, in der 5 Schützlinge dauernd beschäftigt sind und darüber hinaus 10 jugendliche Straffällige im Kfz-Spengler- und Mechanikergewerbe geschult werden.

#### ALSH-Steyri:

Es wurde ein 6-monatiger Berufsvorbereitungskurs für vorbestrafte und nicht mehr straffällig gewordene arbeitslose Jugendliche durchgeführt. 12 junge Menschen konnten Fertigkeiten im Baugewerbe erwerben, die zu einer Beschäftigung geführt haben.

Diese Aktivitäten dienen der Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit von vorbestraften Jugendlichen und Erwachsenen, die auf dem Arbeitsmarkt immer schwerer untergebracht werden können.

- 162 -

4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN4.1 PERSONELLE MASSNAHMEN

Derzeit (Stand 1.1.1985) stehen den Justizbehörden in den Ländern 1 467 Planstellen für Richter, 153 Planstellen für Richteramtsanwärter, 206 Planstellen für Staatsanwälte und 5 541 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete, zusammen 7 367 Planstellen zur Verfügung. Das sind um 969 (+ 15,1 %) Planstellen mehr als im Jahre 1970.

Im einzelnen zeigt der Vergleich der Jahre 1970 und 1985 folgendes Bild:

	1970	1985	Veränderung
Richter	1 295	1 467	+ 172 (+ 13,3 %)
Richteramtsanwärter	127	153	+ 26 (+ 20,5 %)
Staatsanwälte	152	206	+ 54 (+ 35,5 %)
niri Bedienstete	4 824	5 541	+ 717 (+ 14,9 %)
Summe	6 398	7 367	+ 969 (+ 15,1 %)

Tabelle 139.

Von den seit 1970 neu systemisierten 172 Richterplanstellen ist ein Großteil in den westlichen Oberlandesgerichtssprengeln systemisiert worden, womit dem im Westen Österreichs verhältnismäßig stärker gestiegenen Geschäftsanfall Rechnung getragen wurde.

Mit der Aufstockung der Richterplanstellen wurde auch die Zahl der mit Strafsachen befaßten Richter angehoben. Eine Gesamtzahl für Österreich kann hiezu nicht genannt werden, weil ein Teil der Richter sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen tätig ist. Doch waren beispielsweise beim Landesgericht für Strafsachen Wien zum Stichtag 1.1.1976 80 und mit 1.1.1985 90 Richterplanstellen effektiv besetzt.

## 4.2 ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

### 4.2.1 Bauliche Maßnahmen

Im letzten Jahrzehnt sind für Neubauten, Generalsanierungen und Instandsetzungen von Gerichtsgebäuden - ausgenommen Strafvollzugsbauten - rund 1,5 Milliarden Schilling aufgewendet worden. In dieser Zeit konnten bundesweit rund 80 Gerichtsgebäude entweder neu gebaut, instandgesetzt oder generalsaniert werden. So unter anderem das Oberlandesgericht Linz, das Landesgericht Salzburg, die Kreisgerichte Korneuburg und Ried im Innkreis, die Justizschule Kitzbühel sowie zahlreiche Bezirksgerichte (zB die Neubauten für die Bezirksgerichte Donaustadt, Baden, Bad Ausee und Lienz).

Derzeit in Ausführung befinden sich die Neubauten für das Kreisgericht Steyr und das Bezirksgericht Mödling sowie mehrere Generalsanierungen von Gerichtsgebäuden.

### 4.2.2 Projekt JUTEXT

Unter dem Gesichtspunkt der Bürgernähe kommt besonders im Justizbereich einer raschen und bürgerfreundlichen Schriftguterstellung große Bedeutung zu. Form, Inhalt und Dauer gerichtlicher Erledigungen sind wesentliche Kriterien für den "Besseren Zugang zum Recht".

Verbesserungen und Vereinfachungen auf diesem Gebiet wird im Rahmen des Projekts JUTEXT der Einsatz moderner Textverarbeitungsautomaten in den verschiedenen Bereichen der Gerichtsbarkeit schaffen. Ziel ist es, die Textverarbeitungsautomaten künftig nicht nur zum Korrekturschreiben, also zum Verbessern gespeicherter Entscheidungen und Protokolle, sondern auch durch die Entwicklung von Textformularen und Textbausteinsystemen zu nutzen.

Noch in diesem Jahr werden die größeren Bezirksgerichte in ganz Österreich, vorzugsweise jene, bei denen das Grundbuch schon auf ADV umgestellt ist, mit Textverarbeitungsautomaten ausgestattet werden. Bis zum Ende des Jahres 1985 werden ca 100 Bildschirmarbeitsplätze eingerichtet sein.

Seit September 1984 sind im Bundesministerium für Justiz Arbeitsgruppen, denen auch Richter und Rechtspfleger



- 164 -

angehören, eingerichtet, die an den Erfordernissen der Praxis orientierte Textformen für häufig wiederkehrende gerichtliche Entscheidungen entwickeln. Bei der Richterwoche 1985 in Badgastein wurde bereits eine größere Anzahl von Textformen vorgestellt. Nach der Endredaktion sollen den Gerichten Texthandbücher als Grundlage für die Textprogrammierung zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird besonders den Anforderungen leichter Verständlichkeit für den Bürger sowie einfacher Handhabung durch den Schreibdienst und durch die Gerichtskanzlei Rechnung getragen werden.

Das Projekt JUTEXT soll vor allem auch zu einer Verbesserung des Formularwesens bei den Gerichten beitragen.

## 5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Schäden des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität auch das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, zumal wenn der Eindruck entsteht, daß die Verantwortlichen den Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit und Härte entgentreten.

Die Bundesregierung hat die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption zu einem ihrer Ziele gemacht und dies auch in der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 zum Ausdruck gebracht.

Im Zuge der fortgesetzten und verstärkten Bemühungen im Kampf gegen Wirtschaftsstraftäter im weitesten Sinn wurde im Herbst 1983 eine eigene Enquete "Wirtschaftskriminalität und Korruption" mit Fachleuten der in Frage kommenden Stellen des Bundes und der Länder, der Kontrollorgane, der Kammern und Verbände, mit Wissenschaftlern und Vertretern der Anwaltschaft sowie der Wirtschaft einberufen. Die Ergebnisse dieser Enquete dienen als Grundlage für faktische, organisatorische und rechtliche Verbesserungen. Der Ablauf der Enquete ist in der vom Bundesministerium für Justiz herausgegebenen Schriftenreihe, Broschüre Nr. 16 "Wirtschaftskriminalität und Korruption" dargestellt.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes ist auch einer der Schwerpunkte der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 (364 BlgNR XVI.GP). Die am 17.9.1984 vom Nationalrat eingebrachte Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 schlägt unter anderem folgende Änderungen vor:

- Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Geldstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden
- Abschöpfung der durch eine strafbare Handlung erzielten unrechtmäßigen Bereicherung

- 166 -

- Ausdehnung der Geltung der österreichischen Strafgesetze auf im Ausland begangene Beteiligung oder Hehlerei in bezug auf eine im Inland begangene Tat
- Ermöglichung der Verhängung von Freiheits- und Geldstrafen nebeneinander in schwereren Fällen bestimmter mit Bereicherungsvorsatz begangener strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen (Betrug, Untreue, betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger) oder strafbarer Verletzungen der Amtspflicht
- Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue durch eine Strafbestimmung gegen unrechtmäßige Bereicherung eines Machthabers
- Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme durch Beamte und leitende Angestellte für den Fall eines S 200 000,-- übersteigenden Schadens bzw eines S 10 000,-- übersteigenden Vermögensvorteils
- Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten und leitenden Angestellten auf eine Bestechung von Konsulenten.

### 5.1 COMPUTERKRIMINALITÄT

Wenn auch die sogenannte "Computerkriminalität" in Österreich - im Vergleich zum westlichen Ausland - relativ gering ist, muß doch wegen der zunehmenden Computerisierung im Bereich der Wirtschaft und der Verwaltung mit einem Ansteigen derartiger Kriminalitätserscheinungen gerechnet werden, sodaß die Möglichkeiten des geltenden Strafrechts für ihre Bekämpfung wahrscheinlich nicht immer ausreichen werden.

Das Bundesministerium für Justiz ist deshalb dabei, die notwendigen legislativen Maßnahmen vorzubereiten. In diesem Sinn ist Ende Juni 1985 der Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985 zur allgemeinen Begutachtung ausgesendet worden, der eine Ergänzung des Strafgesetzbuches in folgender Hinsicht vorsieht:

Ergänzung der Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung durch eine Bestimmung gegen die vorsätzliche Beschädigung gespeicherter Daten.

- 167 -

Ergänzung der Strafbestimmungen gegen Betrug durch eine Bestimmung gegen "Computerbetrug", bei dem der Täter mit Bereicherungsvorsatz zu seinem Vorteil manipuliert, ohne daß dabei ein Mensch getäuscht wird.

Ergänzung der Strafbestimmungen gegen Erschleichung einer Leistung zur Erfassung des sog. "Zeitdiebstahls", das ist die unbefugte Benutzung von Computern und Programmen.

Ergänzungen der Strafbestimmungen gegen Fälschung und Unterdrückung von Urkunden durch Einbeziehung von Fällen der sog. "Computersabotage", das ist die Fälschung oder Unterdrückung solcher Daten, die zur Verarbeitung im Rechtsverkehr gespeichert sind.

## 6. UMWELTSTRAFRECHT

Nach § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 1984/491, bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens, sowie zur Vermeidung von Störung durch Lärm.

Das StGB enthält im Besonderen Teil innerhalb des die gemeingefährlichen strafbaren Handlungen betreffenden 7. Abschnittes eine Reihe von Strafbestimmungen, die mittelbar oder unmittelbar dem Umweltschutz dienen.

Es sind dies die Bestimmungen gegen vorsätzliche und fahrlässige Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft (§§ 180 bzw 181 StGB) und gegen vorsätzliche und fahrlässige Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes (§§ 182, 183 StGB).

Neben dem besonderen Schutz für Gewässer und Luft sowie für den Tier- und Pflanzenbestand können Umweltverletzungen auch durch die allgemeinen Strafbestimmungen der vorsätzlichen bzw fahrlässigen Gemeingefährdung (§§ 176, 177 StGB) erfaßt werden.

Als besonderen Fall einer Gemeingefährdung hat das StGB schließlich die Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen herausgestellt (§§ 171, 172 StGB); wobei bereits die (vorsätzliche) Vorbereitung einer nach § 171 StGB strafbaren Handlung unter Strafsanktion fällt (§ 175 StGB).

Die natürliche Umwelt scheint heute in ihren für den Menschen lebenswichtigen Qualitäten vielfach geschädigt oder gefährdet. Das in dem oben erwähnten Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 1984/491 verankerte Bekenntnis zum umfassenden Umweltschutz erfordert daher auch einen verstärkten Einsatz des gerichtlichen Strafrechtes zur Abwendung weiterer solcher Schädigungen und Gefährdungen.

Es bestehen daher Überlegungen, die bisher im Strafbuch unter den gemeingefährlichen strafbaren Handlungen enthaltenen dem Schutz der Umwelt dienenden Strafbestimmungen zur Erleichterung ihrer Anwendbarkeit zu überarbeiten und durch weitere Bestimmungen zu ergänzen.

- 169 -

Die Vorschläge für eine Überarbeitung des Umweltschutz-Strafrechtes gehen in folgende Richtungen:

Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft, Boden usw) soll zum geschützten Rechtsgut werden. Während derzeit nur eine Bestrafung bei tatsächlichem Eintritt einer Gefährdung für den Menschen oder Tiere möglich ist, soll in Hinkunft die Erheblichkeit der Umweltbeeinträchtigung als solcher maßgeblich sein. Eine schwere Beeinträchtigung der Umwelt soll jeweils die Voraussetzungen für die Androhung eines höheren Strafsatzes bilden;

es sollen ergänzende Strafbestimmungen zum Schutze des Bodens und gegen Lärm geschaffen werden;

der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes soll erweitert werden;

in allen Fällen soll neben einer nach den einschlägigen Bestimmungen verhängten Freiheitsstrafe jeweils auch Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verhängt werden können;

als neue Sanktion ist die Nebenstrafe des Wertersatzes vorgesehen; wer ein Umweltdelikt begeht, ist grundsätzlich auch zur Zahlung eines Geldbetrages bis zur Höhe des Aufwandes zu verurteilen, der zur Beseitigung der Verunreinigung usw erforderlich wäre. Von der Verurteilung ist jedoch abzusehen, soweit auf Kosten des Täters die Verunreinigung beseitigt worden ist;

im übrigen soll durch die Androhung dieser Sanktion ein Anreiz dafür geboten werden, daß der Täter den angerichteten Schaden sobald wie möglich nach Kräften gutmacht oder doch verringert.

- 170 -

7. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS7.1 ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFEN UND DES VERHÄLTNISSSES  
ZWISCHEN GELD- UND FREIHEITSSTRAFEN

Das Strafgesetzbuch hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als früher gestaltet. Nur eine wirksame Geldstrafe ist nämlich geeignet, dem Verurteilten die Freiheitsstrafe zu ersparen und ihn dennoch von neuen Straftaten abzuhalten. Diese Möglichkeit wird von den Gerichten genützt. Die Tagessatzgeldstrafe hat im Bereich der geringfügigen und minderschweren Kriminalität die kurzfristige Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Verhältnis von (bedingt und unbedingt) ausgesprochenen  
Geld- und Freiheitsstrafen in Prozent

! Jahr !	Geldstrafe !	Freiheitsstrafe !
! 1971 !	57,0	! 43,0 !
! 1974 !	63,1	! 36,9 !
! 1975 !	75,7	! 24,3 !
! 1979 !	73,9	! 26,1 !
! 1980 !	73,4	! 26,6 !
! 1981 !	71,7	! 28,3 !
! 1982 !	70,1	! 29,9 !
! 1983 !	70,0	! 30,0 !
! 1984 !	70,8	! 29,2 !

Tabelle 140.

Der Anteil der ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe ist 1984

- 171 -

gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben. Im selben Zeitraum wurden jedoch in bezug auf die Strafhöhe um 14,3 Millionen Schilling mehr an Geldstrafen verhängt und eingenommen.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches haben sich die Geldstrafeneinnahmen verdreifacht:

#### Geldstrafeneinnahmen

! Jahr !	! Summe der gezahlten !
! !	! Geldstrafen in ÖS !
! 1974 !	! 83 400 000 !
! !	! !
! 1975 !	! 113 700 000 !
! 1979 !	! 251 300 000 !
! 1980 !	! 268 200 000 !
! 1981 !	! 284 300 000 !
! 1982 !	! 294 800 000 !
! 1983 !	! 298 400 000 !
! 1984 !	! 312 700 000 !

Tabelle 141.

### 7.2 BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Der zahlenmäßige Anteil der bedingten Strafnachsicht unter den von den Gerichten verhängten Freiheits- und Geldstrafen ist seit der Strafrechtsreform kontinuierlich gestiegen.

Ein längerfristiger Vergleich über das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches hinweg zeigt, daß der Anteil der bedingten Strafnachsicht an allen Verurteilungen von jeweils knapp unter 19 % in den Jahren 1973 und 1974 auf zunächst ca 17 % im Jahr 1975 gefallen ist und seither wieder ansteigt.



- 172 -

Im Jahre 1984 wurden 28 % aller Strafen bedingt nachgesehen, im Jahre 1983 waren es 27,2 %.

Verfolgt man die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafe einerseits und Freiheitsstrafe andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen von 18,6 % im Jahr 1974 auf 11,3 % im Jahr 1975 gefallen ist und im Jahr 1984 16,5 % betrug. Hingegen hat sich der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen von 0,3 % im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) und 5,6 % im Jahr 1975 auf 11,5 % im Jahr 1984 vergrößert.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen  
Maßnahmen

in Prozent

! Jahr !	! Geldstrafe !		! Freiheitsstrafe !		! Sonstige! ! Maßnahmen !
	! bedingt !	! unbedingt !	! bedingt !	! unbedingt !	
! 1971 !	! 0,3 !	! 52,6 !	! 20,6 !	! 19,3 !	! 7,2 !
! 1974 !	! 0,3 !	! 58,8 !	! 18,6 !	! 16,0 !	! 6,3 !
! 1975 !	! 5,6 !	! 65,8 !	! 11,3 !	! 11,7 !	! 5,6 !
! 1979 !	! 9,3 !	! 59,9 !	! 13,1 !	! 11,3 !	! 6,4 !
! 1980 !	! 9,5 !	! 59,3 !	! 13,7 !	! 11,2 !	! 6,3 !
! 1981 !	! 9,8 !	! 57,5 !	! 15,0 !	! 11,5 !	! 6,2 !
! 1982 !	! 10,0 !	! 55,7 !	! 16,7 !	! 11,4 !	! 6,2 !
! 1983 !	! 10,6 !	! 55,5 !	! 16,6 !	! 11,6 !	! 5,7 !
! 1984 !	! 11,5 !	! 55,4 !	! 16,5 !	! 11,1 !	! 5,5 !

Tabelle 142.

- 173 -

Verhältnis von bedingt und unbedingt ausgesprochenen  
Geld- und Freiheitsstrafen

in Prozent

! Jahr !	! Geldstrafe !		! Freiheitsstrafe !	
	! bedingt !	! unbedingt !	! bedingt !	! unbedingt !
! 1971 !	! 0,6 !	! 99,4 !	! 51,6 !	! 48,4 !
! 1974 !	! 0,5 !	! 99,5 !	! 53,8 !	! 46,2 !
! 1975 !	! 7,8 !	! 92,2 !	! 49,2 !	! 50,8 !
! 1979 !	! 13,5 !	! 86,5 !	! 53,2 !	! 46,8 !
! 1980 !	! 13,7 !	! 86,3 !	! 55,1 !	! 44,9 !
! 1981 !	! 14,5 !	! 85,5 !	! 56,6 !	! 43,4 !
! 1982 !	! 15,3 !	! 84,7 !	! 59,5 !	! 40,5 !
! 1983 !	! 16,0 !	! 84,0 !	! 58,9 !	! 41,1 !
! 1984 !	! 17,2 !	! 82,8 !	! 59,8 !	! 40,2 !

Tabelle 143.

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen lag im Jahr 1971 bei 0,6 % (dh 99,4 % aller Geldstrafen wurden unbedingt verhängt), im Jahr 1974 bei 0,5 % und im ersten Jahr der Geltung des neuen StGB bei 7,8 %. Seit 1979 werden bundesweit jährlich mehr Geldstrafen bedingt ausgesprochen, im Jahr 1984 waren es 17,2 %. Zu den besonders im Bereich der Geldstrafen als markant zu bezeichnenden regionalen Unterschieden in der Spruchpraxis der Gerichte darf auf die diesbezügliche aktuelle Arbeit von Univ.Prof.Dr. Manfred BURGSTALLER und Univ.Prof.Dr. Franz CSASZAR, ÖJZ 1985 1 - 11, 43 - 47 und 417 - 427, sowie auf die Stellungnahme des BMJ zur parlamentarischen Anfrage, Zahl 143/J-NR/1983, die sich auf die regionalen Unterschiede bezogen hat, verwiesen werden.

- 174 -

7.3 VERFAHRENSBEENDIGUNG MANGELS STRAFWÜRDIGKEIT DER TAT

Aus den Wahrnehmungsberichten der Oberstaatsanwaltschaften ergibt sich 1984 eine rege Inanspruchnahme der Bestimmung des § 42 StGB im bezirksgerichtlichen Verfahren. Im Gerichtshofverfahren wird von dieser Möglichkeit regional recht unterschiedlich, in der Regel jedoch bei den Fällen, bei denen es vom Gesetz her in Frage käme, eher zurückhaltend Gebrauch gemacht.

7.4 JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGEZahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Absolute Zahlen

! Erkenntnis	! Jahr		
	! 1982	! 1983	! 1984
! Bedingte Strafen	! 2 548	! 2 350	! 2 115
! Unbedingte Strafen	! 1 210	! 1 392	! 1 158
! Ausspruch über die Strafe ausgesetzt	! 3 710	! 3 418	! 3 170
! Ermahnung	! 1 009	! 950	! 1 057
! S u m m e	! 8 477	! 8 110	! 7 500

Tabelle 144.

- 175 -

in Prozent

Erkenntnis	Jahr		
	1982	1983	1984
Bedingte Strafen	30	29	28
Unbedingte Strafen	14	17	16
Ausspruch über die Strafe ausgesetzt	44	42	42
Ermahnung	12	12	14
S u m m e	100	100	100

Tabelle 145.

Aus den statistischen Unterlagen für die Rechtspflegestatistik des Jahres 1984 ergibt sich somit, daß die Gerichte wegen Jugendstraftaten über 28 % sämtlicher schuldiggesprochener Jugendstraftäter bedingte Strafen, über 16 % unbedingte Strafen, in 42 % der Fälle eine sogenannte echte bedingte Verurteilung und in 14 % eine Ermahnung ausgesprochen haben.

- 176 -

## 8. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

### 8.1 DURCHSCHNITTSBELAG

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen, der ein "Produkt" der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits ist, war zwischen 1969 und 1976 sinkend, zwischen 1976 und 1981 steigend und ist seit 1981 wieder sinkend (1981: 2 522, 1982: 2 246, 1983: 2 066, 1984: 1 957).

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen beträgt 1 : 3 (Anteil der Untersuchungshaft leicht sinkend).

### 8.2 BELAG-STICHTAGERHEBUNG

Am Stichtag 31. Juli 1985 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge 1 878. Am 31. Juli 1984 waren es 2 011.

### 8.3 GESAMTZAHL DER UNTERSUCHUNGSHAFTFÄLLE

Die Zahl der Untersuchungshaftfälle war zwischen 1968 (14 744 "Haftantritte") und 1978 sinkend, zwischen 1978 und 1981 steigend und ist seit 1981 wieder sinkend.

1984 wurden insgesamt 8 710 Personen in Untersuchungshaft genommen, und zwar 7 750 Männer, 539 Frauen, 391 männliche und 30 weibliche Jugendliche.

- 177 -

Haftantritte

! Jahr !	! Haftantritte !
! 1968 !	! 14 744 !
! 1976 !	! 10 421 !
! 1979 !	! 9 873 !
! 1981 !	! 10 964 !
! 1982 !	! 10 574 !
! 1983 !	! 8 798 !
! 1984 !	! 8 710 !

Tabelle 146.

8.4 ARBEITSGRUPPE HAFTZAHLEN

Am 29. Jänner 1982 hat sich beim Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe konstituiert, die sich eine wissenschaftliche Analyse der Ursachen der Entwicklung des Häftlingsstandes in Österreich (besonders im Bereich der Untersuchungshaft) zum Ziel gesetzt hat.

Dieser Arbeitsgruppe gehören neben den Vertretern der Justizbehörden unter anderem Vertreter aller österreichischen Universitätsinstitute für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie, des Institutes für Kriminalsoziologie, der Landesvertretungen der Richter und Staatsanwälte, des Rechtsanwaltskammertages sowie des Vereines für Bewährungshilfe und soziale Arbeit an.

Seit der Einberufung der Arbeitsgruppe Haftzahlen werden von den Mitarbeitern fortgesetzt Untersuchungen vorgelegt. Untersuchungsergebnisse zur Untersuchungshaftdauer und zur Untersuchungshaftquote wurden bereits im Sicherheitsbericht 1982, Kapitel V.7.5 und V.7.6 dargestellt.

Über die regionale Entwicklung der Untersuchungshaft in Österreich und über die Häufigkeit der Verhängung der Unter-

- 178 -

suchungshaft im internationalen Vergleich geben die vorliegenden Untersuchungsergebnisse folgendes Bild:

### 8.5 REGIONALER VERGLEICH DER UNTERSUCHUNGSHAFT

(Die Untersuchung bezieht sich auf die Landesgerichte Wien, Linz, Innsbruck und auf das Jahr 1980)

Die Inhaftierungsrate (Verwahrungs-/Untersuchungshaft) ist in Wien (19 %) und Linz (17 %) wesentlich höher als in Innsbruck (8 %); der regionale Unterschied kann jedoch nicht auf eine unterschiedliche Kriminalitätsbelastung bzw. Deliktsstruktur zurückgeführt werden.

Die Enthaftrungsrate während des Vor- und Zwischenverfahrens ist in Linz beträchtlich höher als an den beiden anderen Gerichten.

Die durchschnittliche Haftdauer ist in Linz am kürzesten (41 Tage); sie beträgt in Innsbruck 60 und in Wien 67 Tage. Die durchschnittliche Haftdauer hängt in erster Linie vom "Enthaftrungsstil" des Gerichtes, nicht von der Verfahrensdauer ab. Auch die gerichtsinterne Organisation beeinflusst die Haftdauer.

In Wien und Linz werden erheblich mehr sozial integrierte Personen - fester Wohnsitz, Beschäftigung, verheiratet - in Haft genommen als in Innsbruck. In Wien haben 31 % der Inhaftierten keine Vorstrafen, in Linz 13 %, in Innsbruck 9 %.

In Wien werden 6,4 %, in Linz 8,4 % der in Haft genommenen Beschuldigten später freigesprochen, in Innsbruck nur 0,5 %. In Wien werden 57 % der später schuldiggesprochenen Häftlinge zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, in Linz 64 %, in Innsbruck 81 %.

### 8.6 ZEITVERGLEICH DER UNTERSUCHUNGSHAFTENTWICKLUNG IN DEN OBERLANDESGERICHTSSPRENGELN

(Die Untersuchung erstreckt sich auf die Oberlandesgerichtssprengel Wien, Linz und Innsbruck)

- 179 -

Oberlandesgericht Wien: Zwischen 1968 und 1979 haben sich die Untersuchungshaftfälle vermindert, von 1980 auf 1981 sind die Untersuchungshaftfälle angestiegen, seither ist eine starke Verminderung zu verzeichnen. Die durchschnittliche Haftdauer hat sich bis 1981 verlängert.

Oberlandesgericht Linz: Zwischen 1968 und 1978 haben sich die Untersuchungshaftfälle verringert, 1979 und 1981 war ein Anstieg zu verzeichnen, seither sind die Untersuchungshaftfälle wieder rückläufig. Die durchschnittliche Haftdauer hat sich bis 1981 verlängert.

Oberlandesgericht Innsbruck: Zwischen 1968 und 1978 haben sich die Untersuchungshaftfälle stark vermindert, 1980 und 1981 war ein leichter Anstieg zu verzeichnen, seit 1981 sind die Untersuchungshaftfälle rückläufig. Die durchschnittliche Haftdauer hat sich im Sprengel des OLG Innsbruck bis etwa 1976 verlängert, dann bis 1981 verkürzt und hat sich seither wieder verlängert.

#### 8.7. DIE UNTERSUCHUNGSHAFT IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Österreich hat mit 114 Gefangenen (Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge) je 100 000 Einwohner die höchste Gefangenenrate der Europaratstaaten außer der Türkei (Bundesrepublik Deutschland: 103, England/Wales: 87; die übrigen Mitgliedstaaten liegen am Stichtag 1.2.1983 zwischen 28 und 72 Gefangenen). Berücksichtigt man nur die Bevölkerung zwischen 15 und 67 Jahren, wird die Spitzenposition Österreichs ausgeprägter. Ein Kausalzusammenhang zwischen einem hohen Gefangenenstand und der Kriminalitätsentwicklung ist im internationalen Vergleich nicht feststellbar.

Die Zahl der Untersuchungshäftlinge liegt in Österreich um fast 50 % höher als in Bayern und dreimal so hoch wie in Nordrhein-Westfalen. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft ist in Österreich erheblich kürzer als in diesen beiden deutschen Bundesländern.

#### 8.8. ÄNDERUNG DES UNTERSUCHUNGSHAFTRECHTES

Das in diesen Belangen mit 1.7.1983 in Kraft getretene Strafverfahrensänderungsgesetz 1983, BGBI. Nr. 168, enthält



- 180 -

unter anderem folgende Änderungen des Untersuchungshaftrechtes:

1. Der Haftgrund der "Wiederholungs- und Ausführungsgefahr" wurde mit inhaltlichen Änderungen gänzlich neu gefaßt (§§ 175, 180 Strafprozeßordnung - StPO).
2. Die sofortige Enthaftung durch den Untersuchungsrichter wurde für den Fall sichergestellt, daß der Untersuchungsrichter nach der Vernehmung eines eingelieferten Beschuldigten das Vorliegen von Haftgründen verneint (§ 179 StPO).
3. Die Zustellung des Beschlusses über die Verhängung der Untersuchungshaft wurde für unverzichtbar erklärt (§ 180 StPO).
4. Pflichtverteidigung tritt statt nach 6 schon nach 2 Monaten Untersuchungshaft ein (§ 182 StPO).
5. Erhebungen über die redliche Herkunft einer Haftkaution sollen durchgeführt werden, wenn besondere Umstände den Verdacht nahelegen, daß die Kaution aus einer gerichtlich strafbaren Handlung des Beschuldigten herrührt (§ 191 StPO).
6. Änderungen wurden auch im Bereich der Haftfristen vorgenommen, vor allem in der Richtung, daß die zeitlichen Beschränkungen erst mit dem Beginn der Hauptverhandlung entfallen (§§ 193, 194 StPO).

In der Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes 1983 (1471 BlgNR XV. GP bzw 23 BlgNR XVI. GP) sind zusätzlich Vorschläge zur Regelung der Untersuchungshaft in Jugendstrafsachen enthalten.

9. MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG9.1 HAFTLINGSSTAND**a) Belag-Stichtagerhebung**

Zum 31. Juli 1985 wurden 8 255 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 6 377 Strafgefangene \*) und 1 878 Untersuchungshäftlinge.

Zum Vergleich betrug der Gesamtbelag am Stichtag 31. Juli 1984 8 280 Personen, darunter 6 249 Strafgefangene \*) sowie 2 011 Untersuchungshäftlinge.

**b) Täglicher Durchschnittsbelag**

Der tägliche Durchschnittsbelag lag im Jahr 1984 bei 8 471 Personen. Der Durchschnittsbelag ist damit seit 1981 rückläufig.

Durchschnittsbelag in den Justizanstalten

! Jahr	! Strafgefangene ! ! *)	! U-Häftlinge !	! Summe !
! 1982	! 6 390	! 2 246	! 8 636 !
! 1983	! 6 472	! 2 066	! 8 538 !
! 1984	! 6 514	! 1 957	! 8 471 !
! 1. Halbjahr 1985	! 6 599	! 1 915	! 8 538 !

Tabelle 147.

\*) einschließlich im Maßnahmenvollzug untergebrachter sonstiger Gefangener und Verwaltungsstrafgefangener

Die Tabelle 147 zeigt, daß der Durchschnittsbelag aller Insassen in den Justizanstalten im ersten Halbjahr 1985

- 182 -

gegenüber 1984 leicht angestiegen ist (+ 0,8 %) und genau auf dem Stand von 1983 liegt. Eine differenzierte Betrachtung zeigt jedoch, daß auf der einen Seite zwar der Durchschnittsbelag der Strafgefangenen zugenommen hat (+ 1,3 %), daß auf der anderen Seite jedoch der Durchschnittsbelag an U-Häftlingen abgenommen hat (- 2,1 %).

#### c) Haftantritte - Entlassungen

Im Berichtsjahr haben 11 742 Personen Freiheitsstrafen angetreten, und zwar 10 982 Männer, 610 Frauen und 150 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 583.

Im gleichen Zeitraum wurden insgesamt 10 967 Strafgefangene entlassen.

#### d) Anteil der Verkehrstäter

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 755 Verkehrstäter (748 Männer und 7 Frauen) in Strafhaft angehalten.

#### e) Anteil der Ausländer

1984 wurden 1 188 Ausländer in Untersuchungshaft angehalten und haben 861 Ausländer Freiheitsstrafen verbüßt. Der Belag von Ausländern betrug am 1.9.1984 593. Davon konnten sich 365 in der deutschen Sprache verständigen.

### 9.2 PERSONALLAGE

Der Personalstand in den Bereichen Justizanstalten und Bewährungshilfe stagniert nunmehr mit etwas über 3 600 Bediensteten. Im Gesamtdurchschnitt entfallen auf einen Strafvollzugsbediensteten weniger als drei Anstaltsinsassen, doch zeigen sich erhebliche Unterschiede in der Personalausstattung der einzelnen Justizanstalten.

Die Planstellen konnten bis auf Ausnahmen besetzt werden. Mangelsituationen traten nur mehr in einzelnen Bereichen des Sonderpersonals - vor allem bei psychiatrischen Krankenpflegern - auf.

### 9.3 ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG UND VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

Im Jahr 1984 konnten unter Zugrundelegung des täglichen Durchschnittsbelages der Justizanstalten von den nach dem Gesetz zur Arbeit verpflichteten und arbeitsfähigen Insassen rund 21 % (etwa 1 759 Insassen) wegen Arbeitsmangel nicht beschäftigt werden.

Im Jahr 1984 wurden 1 461 404 Arbeitstage geleistet.

Die Einnahmen, die durch diese Arbeit der Gefangenen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingingen, beliefen sich im Jahr 1984 auf rund 51 Millionen Schilling; die Gesamteinnahmen aus der Arbeit der Gefangenen im Strafvollzug lagen im Jahr 1984 bei etwa 96 Millionen Schilling.

In den Vollzugsanstalten für Jugendliche und in der Jugendabteilung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck wird den Insassen Unterricht in den Elementargegenständen, in verschiedenen Berufsschulfächern (nach Bedarf) und in Staatsbürgerschaftskunde erteilt.

Mit Beginn des Schuljahres 1980/81 wurde im Gefangenenhaus beim Jugendgerichtshof Wien außerdem eine Sonderschulklasse eingerichtet, in der der Pflichtschulabschluß erreicht bzw der Pflichtschulunterricht während der Haft fortgesetzt werden kann.

Mit Beginn des Schuljahres 1982/83 wurde in der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf der Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluß) eingeführt.

An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben grundsätzlich die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung aufweisen und den ernstesten Willen zum Studium erkennen lassen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Vollzugsanstalten abgehalten. Im Jahresdurch-

- 184 -

schnitt nehmen über 100 Strafgefangene an derartigen Kursen und Fernlehrgängen teil. Diese haben unter anderem die Reifeprüfung, technische, gewerbliche und kaufmännische Fächer sowie Fremdsprachen zum Gegenstand.

Über den Freizeitbereich hinaus geht ein "Facharbeiterintensivausbildungsprogramm", das erstmals im Jahr 1978 in der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering probeweise für drei Berufe (Tischler, Bäcker, Maler und Anstreicher) abgewickelt und im Herbst 1979 erweitert (Maurer und Spengler) wurde. Eine gleiche Ausbildungsmöglichkeit bestand 1982 in der Strafvollzugsanstalt Graz für Bäcker, und 1983 und 1984 für Maler und Anstreicher. In der Strafvollzugsanstalt Stein werden nach derselben Unterrichtsmethode laufend Maschenschlosser ausgebildet, in der Strafvollzugsanstalt Schwarzau seit 1982 weibliche Köche, Gärtner und Servierer.

Nach mehrjährigen Versuchen in Einzelfällen hat sich in den letzten Jahren in verschiedenen Anstalten - so u.a. in den Strafvollzugsanstalten Garsten und Graz, den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern Wien II und Linz und im kreisgerichtlichen Gefangenenhaus St. Pölten - die Praxis entwickelt, bildungswilligen und fähigen Gefangenen in Form des Freiganges (§ 24 Abs 3 StVG) die Möglichkeit zu bieten, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen.

#### 9.4 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUGSBEREICH

Nach dem Neubau der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf, des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck und des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Eisenstadt wurden seit dem Jahre 1970 folgende Justizanstalten generalsaniert bzw neu gebaut:

- Strafvollzugsanstalt Suben
- Justizanstalt Mittersteig
- Justizanstalt Sonnberg (Schloßgebäude, Mauer, Schleusengebäude und Torwachhäuser)
- Justizanstalt Göllersdorf
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Korneuburg

- 185 -

- Außenstelle Wilhelmshöhe des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien
- Außenstelle Münchendorf der Sonderanstalt Wien-Favoriten
- Außenstelle Stockerau der Sonderanstalt Mittersteig
- Außenstelle Pavillon 23 im PKH Baumgartner Höhe
- Außenstelle Lankowitz der Strafvollzugsanstalt Graz (Gutshof und neue Gefangenenunterkunft)
- Außenstelle Graz-Paulustorgasse des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Graz
- Außenstelle Linz-Urfahr des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Linz
- Justizwachschule Wien

Eine Teilsanierung folgender Anstalten konnte abgeschlossen werden:

- Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering
- Strafvollzugsanstalt Hirtenberg
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Ried
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Steyr
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Wels
- Außenstelle Meidling im Tale der Strafvollzugsanstalt Stein
- Außenstelle Hallein des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Salzburg
- Außenstelle Dornbirn des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Feldkirch

- 186 -

Bei folgenden Anstalten ist derzeit eine Erneuerung, Erweiterung bzw Generalsanierung im Gange:

- Strafvollzugsanstalt Stein
- Sonderanstalt Sonnberg (Neubau eines Haftraum- und eines Werkstättentraktes)
- Justizanstalt Göllersdorf (Beamtenwohnhäuser)
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus I Wien
- Außenstelle Floridsdorf des landesgerichtlichen Gefangenenhauses II Wien
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Leoben (Werkstättenzubau)
- Außenstelle Judenburg des kreisgerichtlichen Gefangenenhauses Leoben
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Klagenfurt
- Außenstelle Asten des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Linz (Tischlerhalle)
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus St. Pölten (Arbeitshalle)
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Ried (Werkstättengebäude)

Teilsaniert werden derzeit:

- Strafvollzugsanstalt Schwarzau
- Strafvollzugsanstalt Garsten
- Strafvollzugsanstalt Graz
- Sonderanstalt Wien-Favoriten
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus II Wien
- Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Graz
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Linz

- 187 -

- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Feldkirch
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Leoben
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus St. Pölten
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Wr. Neustadt

Mit der Generalsanierung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien wurde im Jahre 1980 begonnen. Nach Abschluß der ersten Bauphase im Gefangenenhaus steht bereits ein neu erbauter Haftraum- und Verbindungstrakt mit 650 Haftplätzen zur Verfügung. Zur Entlastung des Gefangenenhauses während der Generalsanierung wurde im Bereich der StVA Wien-Simmerung eine Außenstelle mit 160 Haftplätzen geschaffen, die seit Herbst 1981 in Betrieb ist. Überdies werden laufend Gefangene aus dem Raum Wien in benachbarten Gerichtshofgefängnissen untergebracht.

Die Finanzierung der Strafvollzugsbauvorhaben erfolgt derzeit hauptsächlich aus einem von der Bundesregierung am 8.5.1979 beschlossenen Bauinvestitionsprogramm für die Jahre 1980 bis 1989, das für die Laufzeit des Programmes Jahreskreditraten in der Höhe von derzeit 250 Millionen Schilling sicherstellt und von allfälligen Budgetkürzungen ausgenommen ist. Mit den vom Bundesministerium für Bauten und Technik darüber hinaus noch bereitgestellten Baukrediten gelangen im Strafvollzugsbereich derzeit jährlich rund 300 Millionen Schilling zur Verbauung.



- 188 -

10. ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERBRECHENSOPFER

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung des Rechtsbrechers, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl Nr 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen ("Verbrechensopferentschädigungsgesetz") wurde eine Rechtsgrundlage zur Erfüllung dieser Aufgabe geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung Hilfeleistung durch Übernahme der Heilungskosten und berufliche und soziale Rehabilitierung vor.

Durch die Novelle zu dem genannten Gesetz, BGBl Nr 620/1977, wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfanges der von diesem Gesetz erfaßten Schadensfälle als auch in bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistung erweitert.

Aufwand nach dem Verbrechensopfer-Entscheidigungsgesetz

! Jahr !	! Aufwand in öS !	! Veränderung gegenüber ! ! Vorjahr in Prozent !
! 1977 !	! 1 191 000 !	!
! 1978 !	! 1 754 000 !	! + 47 !
! 1979 !	! 2 195 000 !	! + 25 !
! 1980 !	! 3 000 000 !	! + 37 !
! 1981 !	! 3 986 000 !	! + 33 !
! 1982 !	! 4 542 000 !	! + 14 !
! 1983 !	! 4 881 000 !	! + 7 !
! 1984 !	! 5 063 000 !	! + 4 !

Tabelle 148.

Zahl der Fälle, in denen eine Entschädigung gewährt wurde

! Jahr !	Fälle	! Veränderung gegenüber ! ! Vorjahr in Prozent !
! 1977 !	81	! + 23 !
! 1978 !	101	! + 25 !
! 1979 !	125	! + 24 !
! 1980 !	185	! + 48 !
! 1981 !	226	! + 22 !
! 1982 !	266	! + 18 !
! 1983 !	308	! + 16 !
! 1984 !	343	! + 11 !

Tabelle 149.

Als Folge der kontinuierlichen Steigerung der an Verbrechenopfer geleisteten Zahlungen wurde für das Jahr 1985 der entsprechende Budgetansatz auf 6 623 000 Schilling angehoben.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten hat die Strafprozeßnovelle 1978 geleistet. Diese Novelle hat u.a. die Grundlagen dafür geschaffen, daß der Bund auf Schadenersatzansprüche, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind, Vorschußzahlungen leisten kann. Die Zahlungen sind allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, daß die Zahlung vom Täter ausschließlich oder überwiegend deshalb nicht verlangt werden kann, weil an ihm eine Strafe vollzogen wird. Die Vorschüsse können daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme auch hier vielfach unterblieben ist, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren bemüht, durch Hinweise und Belehrungen in den für die Geschädigten bestimmten Formblättern für eine entsprechende Information zu sorgen.

- 190 -

Die RV eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984, 364 BlgNR XVI.GP, sieht zusätzlich vor, daß künftig die im Strafverfahren tätigen Behörden ausdrücklich verpflichtet sind, dem in seinen Rechten Verletzten entsprechend Rechtsbelehrung zu erteilen. Hierbei ist insbesondere an den Hinweis auf Hilfeleistung nach dem Verbrechensopferentschädigungsgesetz und die Bevorschussungsmöglichkeit nach § 373a StPO gedacht.

## 11. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die Anwendung des mit 1.7.1980 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 529/1979, erfolgt ebenso wie die Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, BGBl. Nr. 320/1969, des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 41/1969, des Europäischen Übereinkommens über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen, BGBl. Nr. 248/1980, des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen, BGBl. Nr. 249/1980, sowie des Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung, BGBl. Nr. 250/1980, reibungslos.

Das von Österreich am 21.3.1983 unterzeichnete Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen in ihren Heimatstaat ist mit 1.7.1985 in Kraft getreten. Bisher haben Dänemark, Spanien, Schweden, Großbritannien, Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika dieses Übereinkommen ratifiziert. Hinsichtlich der Ratifikation durch Österreich wurde bereits das Parlament befaßt.

Der Geltungsbereich des von Österreich ratifizierten Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, BGBl. Nr. 297/1983, sowie des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 296/1983, ist infolge Ratifizierung durch Spanien und den Beitritt Finnlands auf sieben Staaten erweitert worden. Diese Zusatzprotokolle sehen Auslieferung und Rechtshilfe im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten dieser Zusatzprotokolle auch wegen fiskalischer strafbarer Handlungen vor.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen wurde von Österreich der anlässlich der Ratifizierung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zu Art. 21 Abs 5 erklärte Vorbehalt teilweise zurückgenommen und diese Erklärung am 16.4.1985 beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt (BGBl.Nr. 309/1985).

Das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, welches von Österreich als erstem Staat ratifiziert worden ist (BGBl. Nr. 446/1978), steht derzeit im Verhältnis zu insgesamt 13 europäischen Staaten in Kraft.

- 192 -

Der Geltungsbereich des von Österreich am 25.2.1980 ratifizierten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht wurde durch den Beitritt Italiens, Spaniens, Luxemburgs und Frankreichs erweitert; dieses Zusatzprotokoll ist derzeit im Verhältnis zu 11 Mitgliedstaaten des Europarates anwendbar.

Im bilateralen Bereich sind mit 1.9.1983 die Verträge zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl.Nr. 352/1983), über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl.Nr. 354/1983) sowie über die Unterbringung von Häftlingen (BGBl.Nr. 354/1983) in Kraft getreten. Ferner werden mit 1.10.1985 der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.4.1959 (BGBl.Nr. 331/1985) sowie die am 18.11.1982 unterzeichneten Verträge zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen in Kraft treten. Der am 20.4.1984 in Budapest paraphierte Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen wurde am 6.5.1985 in Wien unterzeichnet und dem Parlament zur Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs 1 B-VG zugeleitet. Darüber hinaus fanden im Juni 1985 in Wien Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Protokolls zwischen der Republik Österreich und Australien über die Abänderung des am 29.3.1973 in Canberra unterzeichneten Auslieferungsvertrages statt; dieses Abänderungsprotokoll ist am 30.8.1985 in Wien unterzeichnet worden.

Was den Bereich der Menschenrechte anlangt, so wurde von Österreich am 5.1.1984 die Ratifikationsurkunde zum 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention hinterlegt, welches am 1.3.1985 in Kraft getreten ist (BGBl.Nr. 137/1985). Durch dieses Zusatzprotokoll wird die Abschaffung der Todesstrafe zu einer völkerrechtlichen Verpflichtung; die Vertragsstaaten verpflichten sich, niemanden zu dieser Strafe zu verurteilen oder hinzurichten. Ferner wurde von Österreich das 7. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention unterzeichnet und das Verfahren zur Ratifizierung bereits eingeleitet. Ebenso sind die Vorarbeiten zur Ratifizierung der von Österreich unterzeichneten UN-Konvention zur Bekämpfung der Folter eingeleitet worden.

## VI. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ UND ENTMINUNGSDIENST

### 1. KATASTROPHENSCHUTZ

An der Zivil- und Katastrophenschutzschule des Bundesministeriums für Inneres in Wien 2, Wilhelmskaserne, besteht für Führungskräfte des Katastrophenschutzes die Möglichkeit, sich in Katastrophenschutzseminaren fortzubilden. Diese Lehrveranstaltungen wurden in der Zeit des Bestehens der Schule von mehr als 25.000 Personen besucht. Allein im Berichtszeitraum betrug die Zahl der Teilnehmer an den einschlägigen Fachkursen und Seminaren 1.270. Die Zusammenarbeit aller Katastrophenabwehrkräfte wurde im Jahre 1984 im Rahmen einer Koordinierten Übung im Raume Bregenz in der Zeit vom 25. bis 27. Mai 1984 einer Prüfung unterzogen. Diese Übung gab auch Gelegenheit, die Kooperation zwischen militärischen und zivilen Führungsstellen auf der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden zu testen.

Die Fortbildung von Führungskräften stellt einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Ausbildungsniveaus qualifizierter Personen aus den Bereichen der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung und der Einsatzorganisationen dar.

### 2. STRAHLENSCHUTZ

Den 400 Strahlenspürtrupps der Bundespolizei und Bundesgendarmerie - insgesamt 1 200 Mann -, die entsprechend dem Auftrag des Strahlenschutzgesetzes 1969 über das ganze Bundesgebiet verteilt, den modernsten Erfordernissen entsprechend ausgerüstet und jederzeit einsatzbereit sind, kommt bei der Früherkennung von Strahlengefahren eine sehr wichtige Aufgabe zu. Die regelmäßige Nachschulung dieser Einsatzkräfte wurde im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des Transportes gefährlicher Güter und die Verwendung von

- 194 -

strahlendem Material in Industrie und Medizin weiterhin intensiviert.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 53 Einsatzübungen durchgeführt, an denen 1 447 Beamte teilnahmen. Neben der Schulung der Exekutive haben auch Angehörige zahlreicher anderer Berufsgruppen eine entsprechende Spezialausbildung in der Zivil- und Katastrophenschutzschule des Bundesministeriums für Inneres erhalten und ihre Qualifikation durch die Erwerbung des Strahlenschutz - Leistungsabzeichens im Reaktorzentrum des Österreichischen Forschungszentrums Seibersdorf unter Beweis gestellt. Insgesamt haben im Jahr 1984 322 Beamte der Sicherheitsexekutive das Strahlenschutz - Leistungsabzeichen in Silber und Bronze erworben.

### 3. WARN- UND ALARMDIENST

Als wichtigste Voraussetzung für ein Wirksamwerden aller Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in überregionalen Katastrophen wird seit Jahren ein auf die Funkfernauslösung aller in Österreich befindlichen Sirenen gestütztes Warn- und Alarmsystem aufgebaut. Dieses System soll von allen Gebietskörperschaften gemeinsam finanziert und betrieben werden. Die bereits erfolgten Teilrealisierungen des Warn- und Alarmkonzeptes beweisen, daß der eingeschlagene Weg richtig ist. In Kärnten, Oberösterreich und in der Steiermark sind die Landeswarnsysteme praktisch abgeschlossen. Im Land Salzburg steht das System vor der Finalisierung. In Niederösterreich wird in Kürze die bisher fehlende Gesamtplanung vorliegen. In Tirol schreitet der Ausbau zügig voran. In allen genannten Ländern war es möglich, die Gemeinden in die Finanzierung einzubeziehen.

### 4. SCHUTZRAUMBAU

Die Planung für eine generelle Versorgung aller österr. Gemeinden mit Schutzräumen wurden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik fortgesetzt. Nach dem Wohnbauförderungsgesetz und dem Wohnhaussanierungsgesetz 1984 können für die Errichtung von Schutzräumen Förderungsmittel des Bundes in Anspruch genommen werden.

- 195 -

Voraussetzung dafür ist die Verankerung einer Schutzraumbaupflicht in landesgesetzlichen Bestimmungen. Für einen beschleunigten Ausbau soll durch eine generelle Schutzraumplanung in den Gemeinden eine Entscheidungsgrundlage erarbeitet werden; die Planungsrichtlinien wurden den Gemeinden Österreichs bereits zur Verfügung gestellt.

## 5. ENTMINUNGSDIENST

Durch die Bearbeitung von 1 633 Fund- bzw Wahrnehmungsmeldungen wurden zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Österreich von Beamten des Entminungsdienstes im Jahr 1984 insgesamt 125 570 kg sprengkräftige Kriegsrelikte unter teils schwierigen Bedingungen geborgen, untersucht und vernichtet. Davon wurden aus Gewässern an exponierten Stellen durch Taucher des Entminungsdienstes 39 144 kg Kriegsmunition geborgen. In der Gesamtaufzählung sind 93 Fliegerbombenblindgänger verschiedener Art, Herkunft und Kaliber enthalten. Das Gesamtgewicht der seit dem Jahr 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.1984 auf 23 998 968 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 19 303 Stück erhöht.